

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. November 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	8	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 36, 37, 55	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	56	Gremmels, Timon (SPD)	110
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	9, 80	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	29, 67, 82
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	38	Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	30
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	2	Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111
Bleck, Andreas (AfD)	10, 78	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	83, 84
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	57	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	13, 85
Brandner, Stephan (AfD)	79	Herbrand, Markus (FDP)	6
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65	Herbst, Torsten (FDP)	41, 86, 112, 113
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	39	Herrmann, Lars (fraktionslos)	14, 15
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81	Höchst, Nicole (AfD)	16
Cotar, Joana (AfD)	11, 66	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	76, 114
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	40	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	17, 68
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	3	in der Beek, Olaf (FDP)	128
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	4, 106	Jung, Christian, Dr. (FDP)	42
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	5	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 88
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	12, 107	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	89, 90
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	27	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	58
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108	Klein, Karsten (FDP)	91, 92
		Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	93

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kober, Pascal (FDP)	59	Sauter, Christian (FDP)	73
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124	Schäffler, Frank (FDP)	121
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	18, 126	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	53
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	97
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69	Schmidt, Frithjof, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74, 75
Luksic, Oliver (FDP)	94, 116	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98
Mansmann, Till (FDP)	7, 31	Schulz, Uwe (AfD)	99, 100
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	49	Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	127
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	50	Sichert, Martin (AfD)	101
Meyer, Christoph (FDP)	19, 117, 118	Springer, René (AfD)	102
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 21, 22	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	43, 44
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	60	Storch, Beatrix von (AfD)	34
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	95	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	77
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	51	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	61, 62, 63, 64
Nolte, Jan Ralf (AfD)	70, 71	Theurer, Michael (FDP)	1, 103
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23, 24, 25	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Oehme, Ulrich (AfD)	52	Ullrich, Gerald (FDP)	45
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 119, 120	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 122
Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	96	Weeser, Sandra (FDP)	47
Protschka, Stephan (AfD)	26	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	104
Renner, Martina (DIE LINKE.)	72	Wiehle, Wolfgang (AfD)	123
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	48

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Theurer, Michael (FDP)	1	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	1	
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	2	
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	3	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	4	
Herbrand, Markus (FDP)	5	
Mansmann, Till (FDP)	6	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	6	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	7	
Bleck, Andreas (AfD)	7	
Cotar, Joana (AfD)	8	
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	8	
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	9	
Herrmann, Lars (fraktionslos)	10	
Höchst, Nicole (AfD)	11	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	11	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	12	
Meyer, Christoph (FDP)	13	
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15	
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 19	
Protschka, Stephan (AfD)	20	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Friesen, Anton, Dr. (AfD)		20
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		20
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)		21
Hartwig, Roland, Dr. (AfD)		21
Mansmann, Till (FDP)		22
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		23
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		24
Storch, Beatrix von (AfD)		24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		25, 26
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)		27
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)		28
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)		29
Herbst, Torsten (FDP)		30
Jung, Christian, Dr. (FDP)		30
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)		31, 32
Ullrich, Gerald (FDP)		33
Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		34
Weeser, Sandra (FDP)		35
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)		36
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)		37
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)		37
Movassat, Niema (DIE LINKE.)		38

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Oehme, Ulrich (AfD)	39	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	55
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39		
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41	Bleck, Andreas (AfD)	56
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	41	Brandner, Stephan (AfD)	56
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	42		
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	43	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Kober, Pascal (FDP)	44	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	57
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	45	Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58
Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	46, 47	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	59
		Helling-Plahr, Katrin (FDP)	59, 60
		Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	61
		Herbst, Torsten (FDP)	62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62, 63
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	64
Cotar, Joana (AfD)	49	Klein, Karsten (FDP)	65, 73
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	49	Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	74
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	50	Luksic, Oliver (FDP)	75
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	75
Nolte, Jan Ralf (AfD)	51, 52	Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	76
Renner, Martina (DIE LINKE.)	52	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	77
Sauter, Christian (FDP)	52	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77
Schmidt, Frithjof, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54	Schulz, Uwe (AfD)	78, 79
		Sichert, Martin (AfD)	79
		Springer, René (AfD)	80
		Theurer, Michael (FDP)	80
		Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	81
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft			
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	55		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	83
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	83
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Gremmels, Timon (SPD)	84
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85
Herbst, Torsten (FDP)	85, 86
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	87
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87
Luksic, Oliver (FDP)	88
Meyer, Christoph (FDP)	88
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 90
Schäffler, Frank (FDP)	91
Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Wiehle, Wolfgang (AfD)	91
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	93
Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	94
in der Beek, Olaf (FDP)	94

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Michael Theurer** (FDP) Welche Bundesministerien haben jeweils Mittel in welcher Höhe für Werbemaßnahmen aufgewendet, um die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer der Corona-Warn-App zu erhöhen, und wie hoch waren die eingesetzten Mittel nach Medienart (z. B. Anzeigen, Werbespots, analog, digital aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 13. November 2020

Von den Bundesministerien haben Mittel für Schaltungen zur Corona-Warn-App aufgewendet: das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 657,15 Euro und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Höhe von 358,90 Euro. Beide Beträge wurden von den genannten Bundesministerien für Schaltmaßnahmen in Sozialen Medien aufgewendet.

Weitere Schaltmaßnahmen zur Corona-Warn-App wurden vor allem vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung beauftragt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.) Welche steuerlichen Gesamteinnahmen und Mehreinnahmen werden sich nach Schätzung der Bundesregierung durch die Anhebung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2021 um 0,72 Prozent in Ostdeutschland sowie von 0 Prozent in Westdeutschland ergeben, und wie viele Rentnerinnen und Rentner werden nach Schätzung der Bundesregierung dann verpflichtet sein, für 2021 eine Steuererklärung abzugeben, da der steuerpflichtige Teil der Rentenbezüge den Grundfreibetrag übersteigen wird (bitte mit Angabe des Verhältnisses zu allen Rentnerinnen und Rentnern sowie der Anzahl der Rentnerinnen und Rentner, bei denen aufgrund der Rentenanhebung der steuerpflichtige Teil der Rentenbezüge erstmals den Grundfreibetrag übersteigen wird; dpa vom 4. November 2020: Nullrunde bei Renten im Westen erwartet – Leichter Anstieg im Osten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 13. November 2020**

Die tatsächliche Höhe der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 wird erst im März 2021 feststehen, wenn alle erforderlichen Daten zur Bestimmung der aktuellen Rentenwerte vorliegen. Darüber hinaus befindet sich der Einkommensteuertarif 2021 derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren.

Eine Rentenanpassung (Anhebung des aktuellen Rentenwertes) entsprechend der Fragestellung um 0 Prozent (West) und um 0,72 Prozent (Ost) zum 1. Juli 2021 würde nach Schätzung der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Zweiten Familienentlastungsgesetzes in der Fassung auf Bundestagsdrucksache 19/23795 für das Jahr 2021 zu Steuermehreinnahmen von rund 20 Mio. Euro führen.

Infolge der oben genannten Rentenanpassung in 2021 würden knapp 2.000 Steuerpflichtige zusätzlich einkommensteuerlich belastet.

Im Jahr 2021 würden nach dieser Rentenanpassung etwa 5,37 Millionen Steuerpflichtige mit Rentenbezug zum Einkommensteueraufkommen betragen. Das Gesamtaufkommen (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag – SolZ) dieser Steuerpflichtigen würde knapp 43 Mrd. Euro betragen.

Sowohl die Frage der Steuerbelastung eines Rentenbeziehers als auch die Frage der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung hängen dabei nicht allein davon ab, ob der steuerpflichtige Teil der Rente den Grundfreibetrag übersteigt. Für die Ermittlung der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte als ausschlaggebendes Kriterium für die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung sind neben dem steuerpflichtigen Teil der Rentenbezüge regelmäßig weitere steuerlich relevante Sachverhalte zu berücksichtigen, beispielsweise Werbungskosten und Einkünfte aus anderen Einkunftsarten.

3. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.)
- Wurde ein Auftrag im Zusammenhang mit der Prüfung des risikobasierten Ansatzes der Financial Intelligence Unit (FIU) ausgeschrieben, und an welche Beratungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde er vergeben (bitte Zeitpunkt der Vergabe mit angeben; vgl. www.bauportal-deutschland.de/Projekt_in_Planung_74500.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 19. November 2020**

Der ausgeschriebene Auftrag zur Prüfung des risikobasierten Ansatzes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) wurde nach Durchführung eines Vergabeverfahrens am 28. August 2020 an das Beratungsunternehmen Oliver Wyman GmbH vergeben.

4. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Misst die Bundesregierung dem Wunsch der noch nicht fertig ausgebildeten Flugschülerinnen und Flugschüler nach Beendigung ihrer Ausbildung bei der Deutschen Lufthansa AG irgendeine Bedeutung zu, und wirkt sie daher im Rahmen ihrer, aufgrund des Verzichts auf Mitsprache im Zuge der milliardenschweren Rettung, begrenzten Möglichkeiten in bilateralen Gesprächen zwischen Bundesministerien und dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Lufthansa AG Carsten Spohr auf eine Lösung im Sinne einer Beendigung der Ausbildung der Flugschülerinnen und Flugschüler unter dem Dach der Deutschen Lufthansa AG hin, und falls nicht, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 18. November 2020

Die Luftfahrt gehört zu den Branchen, die in besonderem Maße von der Coronavirus-Pandemie betroffen sind. Die langfristigen Auswirkungen auf den zukünftigen Bedarf und insbesondere die Entwicklung von Flugplatzzahlen sind derzeit nicht belastbar prognostizierbar.

Die Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung für die Deutsche Lufthansa AG dienen der Stabilisierung des Unternehmens in dieser Krisensituation. Davon profitieren auch die Beschäftigten, ohne dass damit eine Garantie eines konkreten Arbeitsplatzes einschließlich Ausbildungsplatzes verbunden sein kann. Die staatlichen Hilfen sind an Auflagen und Bedingungen geknüpft, die operative Geschäftsführung obliegt aber weiterhin dem Unternehmen. Die Bundesregierung hat sich bewusst dazu bekannt, keinen Einfluss auf die operative Geschäftsführung der Deutschen Lufthansa AG zu nehmen. Dies entspricht der gesetzlichen Aufgabenverteilung, wonach Maßnahmen der Geschäftsführung dem geschäftsführenden Organ obliegen, im Falle einer Aktiengesellschaft – wie der Deutschen Lufthansa AG – dem Vorstand (§ 76 Absatz 1 des Aktiengesetzes).

Die Beurteilung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf das Unternehmen, einschließlich der Beurteilung erforderlicher Schritte und Veränderungen, gehören zum Bereich der operativen Geschäftsführung, Entscheidungen über das Ob und Wie der Ausbildung von Nachwuchspilotinnen und Nachwuchspiloten sind unternehmerische Entscheidungen der Deutschen Lufthansa AG, die nicht der Einflussnahme des Bundes unterliegen. Dementsprechend nimmt die Bundesregierung keinen Einfluss auf die Pilotinnen- und Piloten-Ausbildung der Deutschen Lufthansa AG. Das Unternehmen hat bei allen Maßnahmen den geltenden rechtlichen Rahmen zu beachten. Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Bundesregierung generell eine enge Abstimmung von Maßnahmen zwischen Unternehmensleitung und Betriebsräten bzw. zwischen den Sozialpartnern erwartet.

5. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Welche Kommunikation gab es zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung (inkl. Bundeskanzleramt, Bundesministerinnen und Bundesministern, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, leitende Beamtinnen und Beamten usw.) mit dem Geschäftsmann Aleksandar Vucak seit 2015 (bitte die neun aktuellsten Kommunikationen nach Behörde, Gesprächspartner, Thema und Zeitpunkt auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 18. November 2020

Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien pflegen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Darunter fallen auch Termine mit Vertreterinnen und Vertretern von Regierungen und Marktteilnehmern (wie zum Beispiel von Banken, Fonds und Bankenverbänden). Unter diesen ständigen Austausch fallen Treffen, Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, Informationen und Daten über alle geführten Treffen oder Gespräche (einschließlich Telefonate) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Daher sind die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen und Aufzeichnungen möglicherweise nicht vollständig. Zudem existieren keine vollständigen und umfassenden Aufstellungen über Kontakte unterhalb der Leitungsebene; solche Aufstellungen können aufgrund fehlender Recherchierbarkeit auch nicht erstellt werden. Die nachfolgend aufgeführten Angaben erfolgen auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Dies vorausgeschickt, haben Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung nach vorliegenden Erkenntnissen keine Kommunikation mit dem Geschäftsmann Aleksandar Vucak gehabt.

6. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wird die Bundesregierung meinem Vorschlag nachkommen, Arbeitnehmern die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen einer Arbeitslohnspende zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an von der Corona-Krise betroffene Arbeitnehmer des gleichen Unternehmens bzw. zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens (z. B. in Form von Überstunden) freiwillig verzichten zu können und diese gespendeten Lohnbestandteile dann sozialversicherungs- und steuerfrei zu erhalten, um die Folgen der Corona-Pandemie für die betroffenen Arbeitnehmer abzumildern, wie es das Bundesministerium der Finanzen (BMF) etwa im Zuge eines BMF-Schreibens zur Unterstützung der Opfer der Hochwasser-Katastrophe im Jahr 2013 ermöglichte (vgl. BMF-Schreiben vom 21. Juni 2013 – IV C 4 – S 2223/07/0015:008 BStBl. 2013; bitte Antwort begründen), und welche Informationen liegen der Bundesregierung in Hinblick auf die Anzahl der Arbeitnehmer und das finanzielle Ausmaß der Spendenbereitschaft vor, die auf die benannte Arbeitslohnspende im Jahr 2013 zurückzuführen sind (sofern möglich tabellarisch darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. November 2020

Die Arbeitslohnspende aufgrund der Corona-Pandemie ist bereits seit dem BMF-Schreiben vom 9. April 2020 (IV C 4 – S 2223/19/10003:003; BStBl I S. 498) geregelt:

V. (Stichwort „Arbeitslohnspende“):

„Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen in der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.“

Im Übrigen sind vom Arbeitgeber auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer gewährte Beihilfen und Unterstützungen unter den Voraussetzungen des neu eingeführten § 3 Nummer 11a EStG begünstigt.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Anzahl der Arbeitnehmer und das finanzielle Ausmaß der Spendenbereitschaft vor, die auf die benannte Arbeitslohnspende im Jahr 2013 zurückzuführen sind.

7. Abgeordneter
Till Mansmann
(FDP) Wann genau plant die Bundesregierung, das im Rahmen ihrer Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP angekündigte BMF-Schreiben zur Bilanzierungspraxis im Zusammenhang mit Leergut zu veröffentlichen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/23846)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 18. November 2020

Die Abstimmung des angesprochenen BMF-Schreibens mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist noch nicht abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der noch laufenden Abstimmung kann ein Veröffentlichungstermin derzeit nicht genannt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

8. Abgeordnete
Christine Aschenberg-Dugnus
(FDP) Wie hoch ist nach heutigem Kenntnisstand der Bundesregierung die Zahl der gemeldeten COVID-19-Fälle in den Bundesministerien – insgesamt und aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Bundesministerien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. November 2020

Automatisiert abrufbare Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Im Ergebnis kommt eine manuelle Abfrage in den Bundesministerien für den Zeitraum der Pandemie bis zum 10. November 2020 auf 170* COVID-19-Fälle, bei 21.208 Beschäftigten der Bundesministerien mit Standort Bonn und Berlin (Stand: 30. Juni 2019). Für eine Meldepflicht gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber besteht keine rechtliche Grundlage, so dass erhobene Daten auf freiwilligen Angaben der Beschäftigten beruhen. Insofern sind in den Bundesministerien erhobene Zahlen gegebenenfalls nicht abschließend belastbar.

* Ergänzend für das Auswärtige Amt 245 Fälle an den Auslandsvertretungen.

Die Bundesministerien setzen ihre Pandemiepläne um und befolgen die Maßgaben und Ratschläge des Robert Koch-Instituts und der Länder. Dabei reagieren sie lageangepasst an die dynamische Entwicklung der ihnen bekannten Infektions-, Verdachts- und Vorsorgefälle, die dem Beschäftigtendatenschutz unterfallen. Durch diese Maßnahme ist die Krisenfestigkeit der Bundesregierung gewährleistet.

9. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen sind aus Corona-Risikogebieten nach Deutschland seit Ausbruch der Pandemie eingereist (bitte gesamt und für Oktober und November 2020 aufschlüsseln), und wie viele dieser Personen haben einen Corona-Test nach der Einreise durchgeführt bzw. sind dazu durch die zuständigen Gesundheitsämter aufgefordert worden (bitte getrennt angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 17. November 2020

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

10. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche Stellung bezieht die Bundesregierung zum offenen Brief von Homed Abdel-Samad an Bundesinnenminister Horst Seehofer, in dem der Bundesregierung unter anderem vorgeworfen wird, mit der Deutschen Islamkonferenz (DIK) auch den politischen Islam von der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) und dem Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) e. V. aufzuwerten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 19. November 2020

Der Vorwurf wird zurückgewiesen. Die Deutsche Islam Konferenz (DIK) ist das seit 2006 bewährte und erfolgreich arbeitende Forum der Bundesregierung für den Dialog des Staates mit den Muslimen und ihren Vertretungen in Deutschland. Die DIK arbeitet in variablen Formaten und hat ein breites, vielfältiges Teilnehmerfeld aus islamischen Spitzenverbänden, jungen Initiativen außerhalb traditioneller Moscheestrukturen, muslimischen Einzelpersonen sowie Vertretern aus Politik, Verwaltung und Wissenschaft.

In diesen Dialog sind auch muslimische Dach- und Spitzenverbände wie z. B. die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) oder der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) e. V. einbezogen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) verfolgt die Entwicklungen bei DITIB und beim ZMD dabei fortlaufend. Es bringt dort, wo es angebracht ist, Kritik deutlich zum Ausdruck – auch und gerade im Rahmen der DIK, die aus Sicht des BMI

vielmehr erst den Rahmen bildet, in dem diese Kritik konstruktiv und wirksam zur Sprache kommen kann.

11. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in Bezug auf den zukünftig geplanten Einsatz von Staatstrojanern durch deutsche Geheimdienste (Quellen-TKÜ), welche einen massiven Eingriff in die Privatsphäre darstellen, für ihr eigenes Handeln (www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2020/27_Kritik-TKÜ-2020.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. November 2020

Die von der Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vorgelegten Regelungen zur Quellen-TKÜ wurden im Rahmen der Ressortabstimmung, in die auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einbezogen wurde, intensiv erörtert.

Die vorgesehene Regelung zur Quellen-TKÜ knüpft an die engen Eingriffsvoraussetzungen aus § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses an. Zusätzlich wird das Kontrollverfahren durch Ergänzung der verfahrensrechtlichen Vorschriften noch wirksamer gestaltet. Im Ergebnis wurde eine ausgewogene Regelung gefunden, die der Bedeutung des betroffenen Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes [GG]) durch entsprechend hohe Eingriffsschwellen und ergänzende verfahrensrechtliche Vorgaben angemessen Rechnung trägt.

12. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus dem Sachverhalt, dass durch mehrfach vorhandene Straßennamen und Hausnummern in einer Kommune und im selben Postleitzahlenbezirk Probleme bei bundeshoheitlichen Aufgaben wie der Gefahrenabwehr, der Postzustellung und gesetzlichen Identitätsfeststellung bspw. nach dem Geldwäschegesetz durch fehlende eindeutige Identifizierung entstehen (www.volksstimme.de/lokal/genthin/strassen--doppelte-namen-sollen-bleiben), und mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Lösung dieser Problematik?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 13. November 2020**

Die Vergabe von Straßennamen zählt zu den kommunalen Selbstverwaltungsgarantien nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes. Sie wird daher von den Kommunen in eigener Verantwortung geregelt.

13. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Wie unterstützt die Bundesregierung die Initiative des Staatspräsidenten Frankreichs Emmanuel Jean-Michel Frédéric Macron, der zur Terrorbekämpfung Schengen reformieren und unerlaubte Einreisen in die EU erschweren will (www.welt.de/politik/deutschland/article219601428/Terror-Auch-Folge-fahrlassigen-Umgangs-mit-Illegale-r-Migration.html?cid=socialmedia.facebook.share.d.web&fbclid=IwAR310TEPyM8S1dS1EMtnX9gzCiBy4G14Y1v02qSfQNEdpBDbTVGEv6yr4Yc), und welche Bedeutung kommt nach Auffassung der Bundesregierung der Höhe der insgesamt gewährten Sozialleistungen für abgelehnte Asylbewerber inklusive etwaiger Integrationsleistungen bzgl. der Sog- oder Abschreckungswirkung bei der Wanderung illegal eingereister Personen aus den Herkunftsländern der in 2019 in Europa in Erscheinung getretenen Attentäter zu?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 19. November 2020**

Für die Bundesregierung ist der Kampf gegen den Terrorismus von zentraler Bedeutung. Dazu bedarf es gemeinsamer Anstrengungen mit unseren Partnern in der Europäischen Union, da der Terrorismus grenzüberschreitend agiert. Die Innenminister der Europäischen Union haben im Zuge ihrer Videokonferenz am 13. November 2020 eine gemeinsame Erklärung zur Stärkung der europäischen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung angenommen. Der Schengener Grenzkodex weist die Entscheidung zur anlassbezogenen temporären Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen primär den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu, da die nationalen Regierungen die Sicherheitslage adäquat einschätzen können. Überdies können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Maßgabe des Artikels 23 des Schengener Grenzkodexes stichprobenartige Polizeikontrollen nach Maßgabe nationalen Rechts auch im Bereich der Binnengrenzen vornehmen. Davon machen die Bundespolizei und die Polizeien der Länder seit Jahren erfolgreich Gebrauch.

Um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizeibehörden zu verbessern, setzt sich die Bundesregierung für eine Vertiefung der Europäischen Polizeipartnerschaft ein.

Um Reisebewegungen über die Außengrenzen des Schengen-Raums besser erfassen zu können, unterstützt die Bundesregierung eine zügige Umsetzung des geplanten Entry-Exit-Systems.

Außerdem treibt die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft mit Nachdruck den Abschluss einer Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte voran. Dadurch sollen Anbieter dazu verpflichtet werden können, terroristische Inhalte binnen einer Stunde nach Erhalt einer behördlichen Entfernungsanordnung zu entfernen bzw. den Zugang zu diesen Inhalten zu sperren.

Die konkreten Vorschläge der französischen Regierung für eine Reform des Schengen-Raums bleiben abzuwarten.

Hinsichtlich der Frage bezüglich etwaiger Auswirkung von gewährten Sozialleistungen auf Migrationsverhalten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/17760 vom 10. März 2020 verwiesen.

14. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anreise und Teilnahme von rechtsradikalen Hooligans an der Versammlungslage in Leipzig am 7. November 2020, und wie lauten diese konkret (www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_88906950/spd-chefin-esken-kritisiert-nach-demo-in-leipzig-polizei-cdu-politiker-widersprechen.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 19. November 2020

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, die auf eine Anwesenheit von rechtsextremistischen Hooligans bzw. gewaltorientierten Fußballfans bei der Kundgebung gegen die staatlichen Corona-Beschränkungsmaßnahmen am 7. November 2020 in Leipzig hinweisen. Anhaltspunkte deuten auf die Teilnahme von Fangruppen aus dem gesamten Bundesgebiet hin. Aus öffentlich zugänglichen Quellen sind Beteiligungen entsprechender Personen aus Leipzig und Halle (Saale) nachweisbar.

15. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik vom Vorsitzenden der Innenministerkonferenz Georg Maier und dem sächsischen Innenminister Dr. Roland Wöllner an der Entscheidung des Obergerichtes Bautzen bezüglich der Versammlungslage am 7. November 2020 in Leipzig, insbesondere vor dem Hintergrund von Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes (www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/Querdenken-in-Leipzig-Harsche-Kritik-der-Politik-an-Ausschreitungen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 19. November 2020

Die Bundesregierung kommentiert Äußerungen von Politikern nicht. Dies gilt insbesondere in diesem Fall unter Berücksichtigung der föderalen Staatsordnung und der Gewaltenteilung.

16. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Welche Software für die Wahlauszählung plant die Bundesregierung zur kommenden Bundestagswahl 2021 einzusetzen, und sind ihr die vom Chaos Computer Club e. V. festgestellten Sicherheitsprobleme des 2017 in Deutschland eingesetzten (und in den Niederlanden deswegen abgeschafften) „IVU.elect“, bekannt und behoben worden (www.ccc.de/en/updates/2017/wahlsoftware?fbclid=IwAR36TB-dNf5KNpArSyQz18s0Ua3SDkDC79fta5AAxdPLxc1BZqqMYAQtmp8?)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 19. November 2020

Die Stimmzettelauszählung erfolgt bei bundesweiten Wahlen ausschließlich manuell. Eine „Software für Wahlauszählung“ wird daher nicht eingesetzt. Der Bundeswahlleiter nutzt für die elektronische Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses die aktuelle Software IVU.elect von elect iT GmbH (vormals IVU Traffic Technologies AG) auf Basis der ihm von den Ländern in der Wahlnacht übermittelten vorläufigen kumulierten Wahlergebnisse in den Wahlkreisen. Für das endgültige Wahlergebnis sind die Wahl Niederschriften der einzelnen Wahlorgane maßgebend. Diese liegen in Schriftform vor, eine Manipulation des Wahlergebnisses ist daher ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Sicherheitseigenschaften der Software für Wahlen wurden gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die seitens des Chaos Computer Club e. V. der niederländischen Wahlsoftware betreffend vorgetragene und referenziellen Kritikpunkte neben weiteren Gefährdungen bewertet. Im Ergebnis sind eine Reihe von vorgetragene Punkten für den Einsatz beim Bundeswahlleiter nicht relevant, da es sich um lokale Bedien-/Konfigurationsfehler handelt oder die entsprechende Funktionalität/Komponente durch den Bundeswahlleiter nicht eingesetzt wird. Weitere Punkte entfallen, da die Software nicht auf beliebigen IT-Systemen, sondern in einer gesicherten Behörden- und Rechenzentrum-Umgebung eingesetzt wird. Das beanstandete veraltete Software-Framework, das für die in den Niederlanden eingesetzte Software verwendet wurde, hat der Hersteller bereits vor längerer Zeit durch eine aktuelle, gepflegte Version ersetzt. Mit dem 2017 in den Niederlanden eingesetzten System gibt es keine gemeinsame Codebasis.

17. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Anwendungen existieren bei den Behörden des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundeskanzleramtes zur digitalen Übermittlung von Auskunftsverlangen zur Abfrage von Bestandsdaten im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung oder Telekommunikationskennungen (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 18/6890 beantworten), und inwiefern verfügen auch die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, die Zollbehörden und der Militärische Abschirmdienst über eine solche elektronische Schnittstelle?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 17. November 2020**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, da sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der von der Frage betroffenen Behörden und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten, Analyse- und Verschlüsselungsmethoden stehen. Die Antwort beinhaltet zum Teil detaillierte Einzelheiten zu den technischen Fähigkeiten und ermittlungstaktischen Verfahrensweisen der Behörden. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf den Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden der involvierten Sicherheitsbehörden gezogen und somit deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Aufgrund dessen wird die Antwort gemäß der Verschlusssachenanweisung – VSA – als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und wird als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Anlage übermittelt.*

18. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für eine Aufhebung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bei Messengerdiensten einsetzen, und wenn ja, warum (www.t-online.de/digital/id_88917964/eu-staaten-wollen-bei-whatsapp-signal-und-co-mitlesen-.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 17. November 2020**

Nein, die Bundesregierung wird sich im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft nicht für eine Aufhebung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bei Messengerdiensten einsetzen.

Das Ziel der im Artikel „EU-Staaten wollen bei WhatsApp und Co. mitlesen“ (www.t-online.de/digital/id_88917964/eu-staaten-wollen-bei-whatsapp-signal-und-co-mitlesen-.html, 13. November 2020) zitierten Resolution des EU-Rates ist hingegen, in einen dauerhaften Dialog mit der Wirtschaft zu treten, um einen allgemeinen Konsens zu erzielen und zusammen an Lösungsvorschlägen zu arbeiten, welche ohne Schwächung der Verschlüsselungssysteme auskommen. Der aktuelle Entwurf enthält daher – entgegen einiger Presseberichte – keinerlei Lösungsvorschläge oder Forderungen nach Schwächung von Verschlüsselungssystemen. Vielmehr soll damit ein erster Schritt zur vertrauensvollen Diskussion und Kooperation von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft getan werden.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

19. Abgeordneter **Christoph Meyer** (FDP) Wie hat sich die Stellenbesetzung (geplante Stellen/tatsächlich besetzte Stellen) der Abteilung „Islamistisch motivierter Terrorismus/Extremismus“ (TE) seit dem 1. November 2019 entwickelt (bitte einzeln nach interner Versetzung innerhalb des Bundeskriminalamts (BKA) und Neueinstellungen aufschlüsseln), und wie viele Stellen sollen bis Ende 2021 besetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. November 2020

Mit Einrichtung der Abteilung „Islamistisch motivierter Terrorismus/Extremismus“ (TE) zum 1. November 2019 waren der Abteilung TE 570 Dienstposten/Stellen zugewiesen. Das Personal-Ist betrug zu diesem Zeitpunkt 354,45 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Mit Stand vom 12. November 2020 sind der Abteilung TE 705 Dienstposten/Stellen zugewiesen. Das Personal-Ist beträgt 425,25 VZÄ.

Der Personalaufwuchs von 71 VZÄ erfolgte im Vollzugsbereich überwiegend durch Zuweisungen aus den Ausbildungslehrgängen der Kriminalkommissaranwärterinnen und -anwärter (KKA) (hier 37 KKA in 2020) sowie durch externe Besetzungen im Infrastrukturbereich (hier 34 Stellen).

Die Zielorganisation der Abteilung TE umfasst 809 Dienstposten/Stellen. Die zur Finalisierung des strukturellen Aufbaus der Abteilung TE benötigten Dienstposten/Stellen wurden durch das Bundeskriminalamt (BKA) mit der 4. Tranche des Sicherheitspakets der Bundesregierung (Haushalt 2021) angemeldet. Eine endgültige Entscheidung über den finalen Umfang der Realisierung steht derzeit noch aus.

Eine sofortige Besetzung aller Dienstposten ist nicht umsetzbar. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte absolvieren zunächst eine dreijährige Ausbildung. Mit den Zugängen aus den aktuellen und kommenden Studienjahrgängen hat eine kontinuierliche personelle Verstärkung der Abteilung TE stattgefunden.

Im Infrastrukturbereich wird die schnellstmögliche Besetzung aller vakanten Stellen/Dienstposten angestrebt. Hier wird mit der Einführung des Berufsbildes „Analyst/Analystin“ die Option genutzt, den Aufwuchs schneller abzuschließen.

Bei dem Berufsbild handelt es sich um die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium für eine Tätigkeit im Bereich Auswertung und Ermittlung, die zukünftig nicht mehr von Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen werden müssen.

Wegen der aus der Natur der Sache resultierenden Unsicherheiten bei Besetzungsverfahren kann ein Volumen für bis Ende 2021 besetzter Stellen nicht benannt werden.

20. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele islamistische sogenannte Gefährder und sogenannte Relevante Personen, die sich aktuell in Deutschland aufhalten und sich hier auf freiem Fuß befinden, verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über waffenrechtliche Erlaubnisse, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über illegalen Waffenbesitz in islamistischen Szenen (Art der Waffen, Beschaffungswege)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. November 2020

Sowohl die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse als auch Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffengesetz sowie die Gefährdersachbearbeitung fallen in die Zuständigkeit der entsprechenden Behörden in den Ländern. Statistiken über Gefährder, Relevante Personen und über die islamistische Szene im Allgemeinen im Sinne der Fragestellung werden durch die Bundesregierung nicht geführt. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

21. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der in Deutschland lebenden Gefährder und Relevanten Personen wurden seit 2015 an der Ausreise ins Ausland, um sich dem Islamischen Staat (IS) oder anderen islamistisch-terroristischen Gruppen anzuschließen, seitens der Sicherheitsbehörden gehindert, und wie schätzt die Bundesregierung das Gefahrenpotential dieser Gruppe ein mit Blick auf mögliche Anschlagplanungen im Inland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. November 2020

Derzeit liegen nach Kenntnis der Bundesregierung bei 24 Gefährdern und 13 Relevanten Personen gültige Ausreiseuntersagungen vor. Zu Ausreiseuntersagungen, die nicht verlängert wurden bzw. solche zu Personen, die zwischenzeitlich ausgestuft wurden, gibt es keine statistischen Erkenntnisse.

Hinsichtlich des Gefahrenpotentials dieser Personengruppe ist festzustellen, dass als Gefährder nur Personen eingestuft werden, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere Katalogstraf-taten im Sinne des § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, begehen könnten.

Vor allem bei denjenigen, die entweder behördlicherseits an einer geplanten Ausreise gehindert wurden oder deren Reiseabsicht in ein sogenanntes Jihadgebiet aus anderen Gründen scheiterte, muss von einem höheren Gefahrenpotential ausgegangen werden. Bei diesen Personen muss somit in Betracht gezogen werden, dass sie ihren Wunsch nach einer Beteiligung am Jihad im Inland nun erst recht umsetzen könnten.

22. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die bundesweit aktuell vorhandenen Präventions- und Deradikalisierungsangebote im Kontext gewaltbereiter Islamismus, und strebt sie dazu aktuell eine Evaluation oder Weiterentwicklung an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel
vom 16. November 2020**

Die Stärke und Qualität der deutschen Präventionslandschaft liegt in der – unterschiedliche Akteure, Zugänge, Ansätze und Maßnahmen in der primären, sekundären und tertiären Prävention umfassenden – Vielfalt und den zahlreichen Kooperationsnetzwerken zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren in der Extremismusbekämpfung.

Im Jahr 2017 wurde ergänzend zur Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung (2016) ein Nationales Präventionsprogramm gegen Islamistischen Extremismus (NPP) beschlossen, mit dem 100 Mio. Euro im Jahr ressortübergreifend für die Prävention des islamistischen Extremismus zur Verfügung gestellt wurden. Dies erfolgte zusätzlich zu den bereits bestehenden Maßnahmen der jeweiligen zuständigen Ressorts im Rahmen ihrer Programme. Mit den Mitteln aus dem NPP wurde ein breites Spektrum an Maßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern und Orten der Prävention implementiert, das von der Arbeit im Netz, der Prävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe über die Jugendsozialarbeit bis hin zum Ausbau der Forschung zur Radikalisierungsprävention reicht. Dabei wurden sowohl aktuelle Herausforderungen der Radikalisierung sowie bestehende Maßnahmenlücken berücksichtigt.

Für den Bereich der Tertiärprävention, d. h. der Distanzierungs- und Deradikalisierungsarbeit, sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig, aber auch die Bundesebene spielt eine wichtige Rolle. Bund, Länder und Kommunen haben in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen aufgesetzt und ihre Zusammenarbeit intensiviert. Die Angebote haben sich bundesweit seit 2012 stark ausdifferenziert, weiterentwickelt und professionalisiert. Eine besondere Rolle kommt dabei der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu.

Sie ist seit 2012 eine bundesweite Anlaufstelle für das Umfeld (mutmaßlich) islamistisch radikalisierten Personen. Die Beratungsstelle „Radikalisierung“ bietet eine telefonische Erstberatung und auf Wunsch eine Vermittlung an ihr seit 2012 gewachsenes Beratungsnetzwerk in den Bundesländern. Die Beratungsstellen im Netzwerk und die staatlichen Ausstiegsprogramme der Länder können auf langjährige Erfahrungen in der Deradikalisierungsarbeit zurückgreifen. Die Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF hat sich in den acht Jahren ihres Bestehens als Schlüsselakteur in der deutschen Deradikalisierungslandschaft entwickelt. Sie bietet eine Plattform für den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch und eine stetige Weiterentwicklung der Angebote in ihrem Netzwerk sowohl zwischen den Beratungsstellen/zivilgesellschaftlichen Trägern als auch zwischen Bund und Ländern. Aus Sicht der Bundesregierung haben sich die bundesweite Vielfalt der Ansätze und der Austausch untereinander bewährt. So können die Angebote an die jeweiligen Gegebenheiten im Bundesland angepasst und gemeinsamen Herausforderungen begegnet werden.

Das Forschungszentrum des BAMF führt die wissenschaftliche Begleitung der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF und ihrer Kooperationspartner durch. Gefördert aus den Mitteln des NPP vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat werden diverse Projekte durchgeführt, die insgesamt eine Professionalisierung und Qualitätssicherung der Arbeit innerhalb des Phänomenbereichs „islamistischer Extremismus“ anstreben. Zu diesen Projekten gehören die Ausdifferenzierung von Standards, die Forschung zu einschlägigen Themen- und Handlungsfeldern, wie beispielsweise das Forschungsprojekt „Praxisorientierte Analyse von Deradikalisierungsprozessen“. Außerdem ist die Durchführung einer Wirkungsevaluation der mit Bundesmitteln finanzierten Beratungsstelle vorgesehen. Die Beratungsstelle „Radikalisierung“ wird seit 2016 kontinuierlich durch das Forschungszentrum des BAMF evaluiert.

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird seit 2015 ein breit angelegter umfassender Präventionsansatz verfolgt, der alle demokratiefeindlichen Phänomene und damit auch den religiös begründeten Extremismus in den Blick nimmt.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird seit Beginn begleitend evaluiert, alle Handlungsbereiche und -felder werden wissenschaftlich begleitet. Die Berichte der wissenschaftlichen Begleitungen sind auf der Programm-Webseite www.demokratie-leben.de veröffentlicht. Seit Beginn der ersten Förderperiode (2015 bis 2019) ist „Demokratie leben!“ als lernendes, d. h. auf Veränderung angelegtes Programm konzipiert. Insgesamt hat sich das Bundesprogramm bewährt, weswegen die Grundstruktur auch in der zweiten Förderperiode (2020 bis 2024) beibehalten wurde.

Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) bietet u. a. mit dem „Infodienst Radikalisierungsprävention“ praxisbezogene Hintergrundinformationen und Materialien zur Herausforderung durch islamistische Strömungen. Er richtet sich an alle Berufsgruppen, die mit dem Thema in Berührung kommen, zum Beispiel durch ihre Tätigkeit an Schulen oder in Jugendhilfeeinrichtungen, in der politischen Bildung, in der öffentlichen Verwaltung, in Sicherheitsbehörden oder im Journalismus.

Wesentlich ist die langfristige und dauerhafte Sicherung und Stärkung der Qualität und Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen. Die Bundesregierung strebt die Entwicklung neuer dauerhafter Strukturen zur Evaluation und Qualitätssicherung in der Prävention an. In Vorbereitung fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, von Frühjahr 2020 bis Ende 2021 die Durchführung des Forschungsvorhabens „Evaluationsdesigns für Präventionsmaßnahmen (PrEval) – Multimethodische Ansätze zur Wirkungsermittlung und Qualitätssicherung in der Extremismusprävention sowie den Schnittstellen zur Gewaltprävention und politischen Bildung“ eines Wissenschaft-Praxis-Verbundes unter der Konsortialführerschaft des Leibniz-Instituts Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.

23. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele islamistische sogenannte Gefährder und sogenannte Relevante Personen halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell auf freiem Fuß in Deutschland auf, und welche Staatsangehörigkeit haben diese Personen (bitte einzeln nach Staatsangehörigkeit auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 17. November 2020**

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gesamt Gefährder in Deutschland – nicht in Haft befindlich	240
AFGHANISCH	2
ALGERISCH	1
DEUTSCH	90
DEUTSCH, ALGERISCH	1
DEUTSCH, AFGHANISCH	1
DEUTSCH, FRANZÖSISCH	1
DEUTSCH, IRAKISCH	2
DEUTSCH, KOSOVARISCH	1
DEUTSCH, KUWAITISCH	1
DEUTSCH, LIBANESISCH	3
DEUTSCH, LIBERIANISCH	1
DEUTSCH, MAROKKANISCH	6
DEUTSCH, PAKISTANISCH	1
DEUTSCH, POLNISCH	1
DEUTSCH, RUSSISCH	5
DEUTSCH, SERBISCH	1
DEUTSCH, SYRISCH	3
DEUTSCH, TUNESISCH	8
DEUTSCH, TÜRKISCH	9
FRANZÖSISCH	1
GRIECHISCH	1
IRAKISCH	7
IRANISCH	2
JORDANISCH	3
KOSOVARISCH	3
MAROKKANISCH	1
MAZEDONISCH	1
RUSSISCH	17
SERBISCH	2
SOMALISCH	2
SPANISCH	1
STAATENLOS	3
SYRISCH	41
TADSCHIKISCH	1
TUNESISCH	2
TÜRKISCH	7
UNGEKLÄRT	7

Gesamt Relevante Personen in Deutschland – nicht in Haft befindlich	427
AFGHANISCH	4
ÄGYPTISCH	1
ALGERISCH	2
ASERBAIDSCHANISCH	1
BELGISCH	1
BOSNISCH-HERZEGOWINISCH	3
BOSNISCH-HERZEGOWINISCH, NIEDERLÄNDISCH	1

BRITISCH	1
DEUTSCH	173
DEUTSCH, AFGHANISCH	5
DEUTSCH, ÄGYPTISCH	2
DEUTSCH, ALGERISCH	2
DEUTSCH, ERITREISCH	1
DEUTSCH, GAMBISCH	1
DEUTSCH, GRIECHISCH	1
DEUTSCH, IRAKISCH	3
DEUTSCH, ITALIENISCH	1
DEUTSCH, KASACHISCH	1
DEUTSCH, KENIANISCH	1
DEUTSCH, KOSOVARISCH	1
DEUTSCH, LIBANESISCH	5
DEUTSCH, MAROKKANISCH	11
DEUTSCH, MONTENEGRINISCH	1
DEUTSCH, ÖSTERREICHISCH	1
DEUTSCH, POLNISCH	2
DEUTSCH, SERBISCH	3
DEUTSCH, SERBISCH-MONTENEGRINISCH	1
DEUTSCH, SOMALISCH	1
DEUTSCH, SYRISCH	5
DEUTSCH, TSCHADISCH	1
DEUTSCH, TUNESISCH	16
DEUTSCH, TÜRKISCH	13
FRANZÖSISCH	2
GUINEISCH (GUINEA)	1
INDISCH	1
IRAKISCH	8
ISRAELISCH	1
ITALIENISCH	4
ITALIENISCH, SERBISCH	1
JORDANISCH	1
JUGOSLAWISCH	1
KOSOVARISCH	4
KOSOVARISCH, SERBISCH	1
KROATISCH	1
LIBANESISCH	3
MAROKKANISCH	3
MAZEDONISCH	1
MONTENEGRINISCH	1
MONTENEGRINISCH, SERBISCH	2
PAKISTANISCH	1
RUSSISCH	18
SERBISCH	5
SERBISCH-MONTENEGRINISCH	2
SOMALISCH	1
SONSTIGE	2
STAATENLOS	2
SYRISCH	42
TADSCHIKISCH	7
TUNESISCH	5
TÜRKISCH	31
UNGEKLÄRT	9

24. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie werden diejenigen islamistischen sogenannten Gefährder und sogenannte Relevante Personen, die sich aktuell in Deutschland aufhalten und sich hier auf freiem Fuß befinden, aktuell mithilfe des Risiko-Bewertungs-Instruments RADAR-iTE durch die Sicherheitsbehörden bewertet (bitte möglichst konkret aufschlüsseln entsprechend der dreistufigen Risikokala nach hohem, auffälligem und moderatem Risiko)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. November 2020

Das Instrument RADAR-iTE wurde hinsichtlich seiner Anwendung unabhängig von der Gruppe der Gefährder und Relevanten Personen entwickelt. Gleichwohl werden im Zuge einer Priorisierung in einem ersten Schritt die Gefährder und Relevante Personen mittels RADAR-iTE durch die jeweils zuständigen Bundesländer bewertet.

Dem Bundeskriminalamt liegen aktuell nach der nunmehr zweistufigen Risikokala folgende Bewertungen zu in Deutschland aufhältigen Personen, die sich nicht in Haft befinden, vor.

	Moderates Risiko	Hohes Risiko
Nicht in Haft befindliche Gefährder in Deutschland	78	97
Nicht in Haft befindliche Relevante Personen in Deutschland	73	27

In einer Bewertung anhand RADAR-iTE werden deutlich weitergehende Aspekte in den Fokus genommen, als bei einer Einstufung zum Gefährder oder zur Relevanten Person. Aus diesem Grund können als relevant eingestufte Personen nach Bewertung durch RADAR-iTE ein hohes Risiko aufweisen. Die Bewertung einer Relevanten Person mit einem hohen Risiko kann sodann in der Folge zu einer Neueinstufung als Gefährder führen. Diese Neueinstufung hat durch die zuständige Landesbehörde zu erfolgen.

25. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele islamistische sogenannte Gefährder und Relevante Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vorbestraft, und wie viele davon im Kontext schwere Verbrechen/Gewaltverbrechen (bitte möglichst konkret auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. November 2020

Die Gefährdersachbearbeitung liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Gleichwohl werden derartige Erkenntnisse im Rahmen der individuellen Einzelfallbetrachtung im Sinne des Risikomanagements erhoben bzw. durch die zuständigen Stellen zugeliefert. Eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung erfolgt jedoch nicht.

26. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Entspricht die Zahl von 741 aufgeklärten Fällen von vollendetem Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen (Schlüssel: 892500) aus der Polizeilichen Kriminalstatistik seit dem Jahr 2015, bei denen mindestens ein nichtdeutscher Tatverdächtige (TV) beteiligt war, zugleich der Opferzahl (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 55 auf Bundestagsdrucksache 19/23454)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 19. November 2020**

Nein. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 55 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 verwiesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

27. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Wurde bzw. wird die Stiftung für politische wirtschaftliche und gesellschaftliche Forschung (SETA) (www.setav.org/de/) im Zeitraum seit 2016 durch Bundesmittel gefördert (wenn ja, bitte nach Einzelplan Haushaltstitel, Förderzeitraum und Förderzweck aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 13. November 2020**

Die „Stiftung für politische wirtschaftliche und gesellschaftliche Forschung“ (SETA) wurde nicht aus Bundesmitteln gefördert.

28. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Konsequenzen zieht die Bundesregierung in ihrer Rolle als EU-Ratspräsidentschaft und darüber hinaus aus dem Ausschluss der prodemokratischen Oppositionspolitiker Alvin Yeung, Kwok Ka-ki, Dennis Kwok und Kenneth Leung aus Hongkongs Parlament für die Verhandlungen zum Investitionsabkommen zwischen der EU und Volksrepublik China?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 19. November 2020**

Die Bundesregierung verfolgt die Situation in Hongkong und insbesondere die Entwicklungen um das Nationale Sicherheitsgesetz mit großer

Sorge. Die Entziehung der Mandate der genannten Abgeordneten des Hongkonger Legislativrats hat die Bundesregierung am 11. und erneut am 12. November 2020 im Verbund mit allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich verurteilt. Am 13. November 2020 wurde gegenüber dem chinesischen Botschafter unterstrichen, dass der Ausschluss der Abgeordneten nicht akzeptabel und unvereinbar mit dem Prinzip „Ein Land, zwei Systeme“ ist.

Die Bundesregierung setzt sich auch im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für die Einigkeit der Europäischen Union gegenüber der Volksrepublik China ein.

29. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.) Warum hat die Bundesregierung dem neu gewählten und seit dem 8. November 2020 im Amt vereidigten Präsidenten von Bolivien, Luis Alberto Arce Catacora, bisher (10. November 2020, 11.30 Uhr) keine für die Öffentlichkeit wahrnehmbaren Glückwünsche überbracht, wie sie es beispielsweise im Fall der Wahl von Jair Messias Bolsonaro in Brasilien im November 2018 unmittelbar nach der Wahl oder bei Iván Duque Márquez in Kolumbien im Juni 2018 am Tag der Vereidigung selbst getan hat, und gab es eine offizielle deutsche Delegation, die zur Amtseinführung von Luis Alberto Arce Catacora am 8. November 2020 nach La Paz gereist ist?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 18. November 2020

Der deutsche Botschafter in La Paz hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Amtseinführung des neu gewählten Präsidenten Luis Alberto Arce Catacora am 8. November vertreten und dort die Glückwünsche von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier überbracht.

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel gratulierte am 10. November 2020. Die Pressemitteilung hierzu ist zu finden unter www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bundeskanzlerin-merkel-gratuliert-dem-praesidenten-des-plurinationalen-staates-bolivien-luis-arce-1810054.

30. Abgeordneter **Dr. Roland Hartwig** (AfD) Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung dem Resolutionsentwurf der Russischen Föderation zu Frauen, Frieden, Sicherheit (S/2020/1054) vom 30. Oktober 2020 im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht zugestimmt (bitte ausführlich begründen)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 13. November 2020

Die Bundesregierung vertritt gemeinsam mit ihren internationalen Partnern die Ansicht, dass der bestehende normative Rahmen der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ alle wesentlichen Aspekte berücksich-

tigt. Sie hätte daher einen gemeinsamen Text des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Würdigung des 20-jährigen Jubiläums der Resolution 1325 begrüßt.

Der von der Russischen Föderation vorgelegte Resolutionsentwurf bleibt aber in wichtigen Teilen hinter dem bisher in internationaler Abstimmung Erreichten zurück.

In den mehrwöchigen Resolutionsverhandlungen setzte sich die Bundesregierung für deutliche Sprache zu wichtigen Aspekten der Resolution ein: Menschenrechte, die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft (Friedensaktivistinnen und -aktivisten sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger), eine ausgeglichene Berücksichtigung der gesamten Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“, Einbeziehung der jüngst in Resolution 2493 vereinbarten Standards zur Teilhabe von Frauen, die Bekämpfung sexualisierter Gewalt, die Rechte Überlebender sowie die Rolle von Frauen bei Krisenprävention und Stabilisierung.

Die Mehrheit der Mitglieder des Sicherheitsrats unterstützt diese Forderungen. Dennoch wurden sie von der Russischen Föderation nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis hätte die Resolution die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ geschwächt und international anerkannte Errungenschaften ausgehöhlt. Aus diesem Grund enthielt sich Deutschland gemeinsam mit neun weiteren Mitgliedern des Sicherheitsrats.

31. Abgeordneter
Till Mansmann
(FDP)
- Wie viele Anfragen zur Durchführung und Genehmigung von Transporten von humanitären Hilfsgütern nach Armenien hat die Bundesregierung (Auswärtiges Amt, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) seit dem 27. September 2020 erhalten, und wie lange dauerte jeweils die Bearbeitungszeit (Verzögerungen bitte jeweils begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 16. November 2020**

Die Bundesregierung hat von armenischen Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen vier (teilweise mehrfach bzw. auf verschiedenen Wegen vorgebrachte) Anfragen zur Unterstützung von Hilfslieferungen nach Armenien erhalten.

Diese Anfragen wurden innerhalb von wenigen Tagen bearbeitet und zeitnah beantwortet.

Die Bundesregierung hat den infolge des Konflikts in Bergkarabach veröffentlichten, an den konkreten Bedarfen orientierten Hilfsaufruf des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK) vom 12. Oktober 2020 im Rahmen seiner humanitären Hilfe mit 2 Mio. Euro unterstützt und ist damit der größte Geber für diesen Aufruf.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung ein Projekt des Deutschen Roten Kreuzes und des Armenischen Roten Kreuzes zur Erstver-

sorgung der aus Bergkarabach geflohenen Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln und Hilfsgütern im Umfang von 200.000 Euro.

32. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat die Bundesregierung in diesem Jahr und besonders mit Blick auf den nahenden Winter Hilfe geleistet, um die wetterfeste Unterbringung Geflüchteter in Syrien sicherzustellen (Angaben bitte nach den sieben größten Zuwendungsempfängern, -zwecken, -höhen und -datum aufzuschlüsseln), und inwiefern stand sie dazu direkt oder indirekt mit dem mit Korruptionsvorwürfen konfrontierten Türkischen Roten Halbmond in Verbindung (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/steuergelder-offenbar-fuer-luxus-bau-in-new-york-verwendet-li-47150)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 20. November 2020**

Die Bundesregierung hat in diesem Jahr bisher rund 350 Mio. Euro für Maßnahmen der humanitären Hilfe in Syrien bereitgestellt. Viele dieser oft mehrjährigen Projekte beinhalten auch Maßnahmen der Winterhilfe, wie die Verteilung von Decken, Matratzen und warmer Kleidung. Weitere Schwerpunkte der Maßnahmen sind der Schutz besonders vulnerabler Gruppen wie Frauen, Kinder und alte Menschen, die Sicherstellung einer grundlegenden Gesundheitsversorgung sowie die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Trinkwasser.

Die größten Zuwendungsempfänger deutscher humanitärer Hilfe in Syrien (jeweils mit der für 2020 vorgesehenen Förderung) sind das Welternährungsprogramm (180 Mio. Euro), das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR, 56 Mio. Euro), das Büro für Koordination der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen (OCHA, 32,5 Mio. Euro), das Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge der Vereinten Nationen (UNRWA, 22,1 Mio. Euro), das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK, 9 Mio. Euro) sowie verschiedene humanitäre Nichtregierungsorganisationen, einschließlich des Deutschen Roten Kreuzes (56,2 Mio. Euro).

Die Bundesregierung wird zudem in Kürze weitere 10 Mio. Euro in den Syria Cross-Border Humanitarian Fund einzahlen, um weiteren dringenden humanitären Bedarf in Nordwestsyrien zu decken.

Im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Projekts zur Verbesserung von Wohnraum für Binnenvertriebene in Nordwestsyrien stand die Bundesregierung mit dem Türkischen Roten Halbmond in Kontakt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ohne Beteiligung des Türkischen Roten Halbmonds über UNHCR.

33. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits in Planung oder vollzogen, um die durch den Deutschen Bundestag am 4. November 2020 beschlossenen Forderungen nach Unterstützung der belarussischen Demokratiebewegung umzusetzen (z. B. humanitäre Soforthilfe, Visaerleichterungen, Stipendienprogramme, Hilfe für bedrohte Journalistinnen und Journalisten sowie unabhängige Medien; vgl. Bundestagsdrucksache 19/23943)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 19. November 2020**

Die Förderung der belarussischen Zivilgesellschaft ist ein zentrales Element der Belarus-Politik von Europäischer Union und Bundesregierung. Die Bundesregierung kann in der aktuellen Situation auf eine lange, erfolgreiche Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren aufbauen. Sie verfolgt, im Einklang mit den Forderungen des Deutschen Bundestages vom 4. November 2020, seit Beginn der politischen Krise in Belarus eine Reihe von konkreten Maßnahmen, die sich bereits in der Umsetzung befinden bzw. geplant sind.

Dazu zählen beispielhaft die Unterstützung unabhängiger Medien und Medienschaffender, darunter entlassene Journalistinnen und Journalisten, sowie unter Druck stehender Personen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich. So wird etwa die Stipendienquote des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) im Bereich der Individualförderung für belarussische Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden ab dem kommenden Jahr verdoppelt. In humanitären Notlagen ist die deutsche Botschaft in Minsk in der Lage, zügige und unkomplizierte Hilfe zu leisten.

Über diese Maßnahmen hinaus unterstützt die Bundesregierung die belarussische Demokratiebewegung politisch, etwa durch den regelmäßigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bewegung. Beispielhaft dafür steht die Wahrnehmung von Swetlana Tichanowskaja unter anderem durch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und den Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, im Oktober 2020.

34. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Wie vielen Imamen (der türkischen Religionsbehörde Diynet oder anderer muslimischer Organisationen) einerseits und wie vielen christlichen Geistlichen (aller Konfessionen) andererseits ist nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der am 6. November 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen „Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung“ (www.sueddeutsche.de/politik/integration-deutsch-pflicht-fuer-imame-1.4671190) bisher die Einreise verweigert worden, weil sie keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorweisen konnten?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 19. November 2020**

Die Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung wurde am 31. März 2020 verkündet. Das damit eingeführte Erfordernis des Nachweises einfacher deutscher Sprachkenntnisse für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an vorwiegend aus religiösen Gründen Beschäftigte (§ 14 Absatz 1a der Beschäftigungsverordnung – BeschV) ist zum 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Da die Visastatistik quartalsweise ausgewertet wird, werden Angaben zu Visumanträgen nach § 14 Absatz 1a BeschV für das dritte Quartal 2020 erst im Januar 2021 vorliegen.

Die Konfession der Antragstellenden sowie Gründe für die Ablehnung eines Visumantrags werden statistisch nicht erfasst.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

35. Abgeordnete **Lisa Badum**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum streckt die Bundesregierung die finanzielle Unterstützung von 2 Mrd. Euro für das Bonus-Programm der Zulieferer (Nummer 35c des Konjunkturprogramms) von vormals zwei Jahren (für 2020 und 2021) auf nun insgesamt vier Jahre (bis 2024; www.sueddeutsche.de/wirtschaft/auto-bund-will-autozulieferern-mit-milliardenprogramm-helfen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-201102-99-175292), und plant die Bundesregierung die Transformationsförderungen an sozialökologische Auflagen zu binden (diese bitte auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. November 2020**

Der Strukturwandel in der Fahrzeugindustrie wird sich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Die Herausforderungen und Möglichkeiten sind vielfältig und betreffen, neben dem Fahrzeug und der Umstellung auf alternative Antriebsstränge selbst, auch die Produktion. Digitalisierung, Industrie 4.0 und Automatisierung verändern Produktionsprozesse, Geschäftsmodelle und Mobilitätsdienstleistungen. Um mit dem Programm nachhaltig die Innovationskraft der Fahrzeugindustrie zu stärken und entsprechend länger laufende Projekte fördern zu können, wurde der Zeitraum für das in Vorbereitung befindliche Förderkonzept verlängert. Da die Förderrichtlinien noch in Erarbeitung sind, kann zu konkreten Aspekten derzeit noch keine Auskunft gegeben werden.

36. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Bereich erkennt die Bundesregierung den größten Förderbedarf der Zuliefererbranche (differenziert nach Wertschöpfungsstufe Tier-1, Tier-2 und Tier-3), und wie wird die Bundesregierung gewährleisten, dass eingehende Förderanträge für das Zuliefer-Bonus-Programm (Nummer 35c des Konjunkturprogramms) von kriselnden klein- und mittelständischen Zulieferern unmittelbar bearbeitet werden, sowie finanzielle Unterstützungen an die betroffenen Akteure zeitnah abfließen (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/auto-bund-will-autozulieferern-mit-milliardenprogramm-helfen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-201102-99-175292)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. November 2020**

Das Förderkonzept zu Nummer 35c des Konjunkturprogramms wird eine Reihe von unterschiedlichen Maßnahmen beinhalten, die u. a. die Förderung von Investitionen, sowie von Forschung und Entwicklung umfassen. Weitere Schwerpunkte liegen auf der Stärkung von regionalen Innovations-Clustern sowie dem Transfer, um sicherzustellen, dass auch die Zulieferindustrie – und hier insbesondere klein- und mittelständische Betriebe – von der Förderung profitiert. Eine Differenzierung des Förderbedarfs nach Wertschöpfungsstufen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Für eine zügige Bearbeitung von Förderanträgen wird im Rahmen der Möglichkeiten Sorge getragen.

37. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen konkreten Ländern, Regionen und regionalen Räumen hat die Bundesregierung bisher Gesprächsanfragen, Briefe und Hinweise auf transformatorische Veränderungen erhalten (Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23765), und mit welchen konkreten Regionen wurden Gespräche geführt (bitte mit Angaben von Datum)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. November 2020**

Vertreterinnen und Vertreter folgender Länder etc. haben sich wegen transformatorischer Veränderungen in der Automobilindustrie mit Gesprächsanfragen, Briefen und Hinweisen an die Bundesregierung gewandt:

- Baden-Württemberg, Rastatt,
- Bayern, Region Oberfranken, Bamberg und Coburg, Region Mainfranken, Würzburg,
- Hessen, Lahn-Dill-Kreis,
- Niedersachsen,

- Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland, Saarbrücken,
- Sachsen, Plauen,
- Thüringen.

In dem seit dem 16. Juni 2020 laufenden Transformationsdialog Automobilindustrie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie waren alle Länder vertreten und an den Diskussionen beteiligt. In den Diskussionen wurden keine spezifischen Regionen schwerpunktmäßig von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern hervorgehoben. Stattdessen wurde über die gemeinsamen Herausforderungen, die länder- und regionenübergreifend bestehen, diskutiert (siehe auch www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/transformationsdialog-automobilindustrie-bericht.html).

Am 13. Januar 2020 fand ein Gespräch von Bundesminister Peter Altmaier mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Region Bamberg zu transformatorischen Veränderungen der Automobilindustrie in der Region statt.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch bei weiteren Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von Ländern etc. auch transformatorische Veränderungen in der Automobilindustrie angesprochen worden sind.

38. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Welche finanziellen Hilfen aus Bundesmitteln hat das US-Unternehmen Tesla Germany GmbH für seine Gigafactory (E-Autos/Batterien) in Brandenburg (www.rbb24.de/studiofrankfurt/wirtschaft/tesla/2020/tesla-gruenheide-batterie-steinbach-musk-wasser.html) bisher erhalten (https://rp-online.de/wirtschaft/unternehmen/peter-altmaier-bietet-tesla-bundeshilfen-fuer-fabrik-in-brandenburg-a_n_aid-47833689), und welche Gespräche seitens der Bundesregierung hat es mit Unternehmensvertreterinnen/Unternehmensvertretern von der Tesla Germany GmbH bisher gegeben (Datum, Ort, Nennung der teilnehmenden Personen, Thema des Gesprächs)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 16. November 2020**

Es hat bisher keine finanziellen Hilfen aus Bundesmitteln für das Unternehmen Tesla Germany GmbH für seinen Standort in Grünheide, Brandenburg, gegeben.

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezüglich

che Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Nach den vorliegenden Informationen haben folgende Gespräche im Sinne der Fragestellung stattgefunden (jeweils nur Leitungsebene):

10.08.2019	Bundesminister Peter Altmaier	Elon Musk zu Standort Gigafactory
09.10.2019	Bundesminister Peter Altmaier	Sascha Zahnd (Vizepräsident von Tesla, EMEA-Region) zu Standort Gigafactory
12.11.2019	Bundesminister Peter Altmaier	Sascha Zahnd zu Standort Gigafactory
13.11.2019	Bundesminister Peter Altmaier	Sascha Zahnd zu Standort Gigafactory
04.05.2020	Bundesminister Peter Altmaier	Sascha Zahnd u. a. zu Standort Gigafactory
30.10.2020	Bundesminister Peter Altmaier	Elon Musk u. a. zu Fortschritt Gigafactory
02.04.2019	Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter	Fachebene Tesla zu Stand Klimaschutzgesetz und Klimaschutzprogramm
19.06.2018	Staatssekretär Dr. Rolf Bösinger	Fachebene Tesla zu Dienstwagenbesteuerung
02.09.2020	Bundesminister Jens Spahn, Bundesministerin Anja Karliczek	Elon Musk, allgemeiner Austausch
13.09.2020	Parlamentarischer Staatssekretär Steffen Bilger	Fachebene Tesla zu Infrastrukturmaßnahmen für die Gigafactory
22.09.2020	Bundesminister Andreas Scheuer	Fachebene Tesla zu Infrastrukturmaßnahmen für die Gigafactory

39. Abgeordnete **Dr. Birke Bull-Bischoff** (DIE LINKE.)
- Wie viele Bildungseinrichtungen werden nach Kalkulation der Bundesregierung bis Ende 2021 von der Bundesförderung für die SARS-CoV-2-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen voraussichtlich erreicht, und in welchen Fällen werden Anträge von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen vorrangig behandelt?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 18. November 2020

Die Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten ist am 20. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Bildungseinrichtungen sind von der Förderrichtlinie erfasst, wenn sie die Voraussetzungen der Antragstellung nach Nummer 6 der Richtlinie erfüllen. Danach sind die Länder und Kommunen sowie solche durch Beteiligung oder sonstige Weise zu mindestens 50 Prozent vom Bund, von Ländern oder Kommunen finanzierte Unternehmen, institutionelle Zuwendungsempfänger, Hochschulen und Träger von öffentlichen Einrichtungen antragsberechtigt. Bildungseinrichtungen können daher grundsätzlich von der Förderrichtlinie profitieren, sofern sie die genannten Voraussetzungen betreffend die Antragsberechtigung erfüllen und zudem bereits über förderfähige stationäre raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) verfügen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Bildungseinrichtungen über förderfähige stationäre RLT-Anlagen verfügen.

Das Förderprogramm wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle administriert. Bis zum 11. November 2020 hat dieses 61 Zuwendungsanträge von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie für Schulungs- und Seminarräume der Verwaltung

und von Krankenhäusern erhalten. Davon wurden bisher 14 Anträge positiv beschieden.

Die Förderrichtlinie sieht eine Rangfolge der Bearbeitung bei den Anträgen nicht vor. Damit erfolgt auch keine vorrangige Behandlung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.

40. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Waren, die von den Auskunftspflichtigen mit der Warennummer 8906 1000 (Kriegsschiffe) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik angemeldet wurden und deren Gesamtwert sich für den Zeitraum 2004 bis einschließlich August 2020 auf 9,8 Mrd. Euro beläuft (Bundestagsdrucksache 19/23925, Frage 20), für die Türkei seit 2004 bis dato gemeldet (bitte entsprechend der Jahre auflisten; für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. November 2020**

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen). Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen – z. B. im Zusammenhang mit Materialpaketen – auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt. Bei den ausgewiesenen Zahlen handelt es sich um vorläufige Zahlen, die Revisionen unterliegen können. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten bzw. hier der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Der in der Frage genannte Gesamtwert von 9,8 Mrd. Euro bezog sich entsprechend der Fragestellung in der in Bezug genommenen Kleinen Anfrage nicht alleine auf das Bestimmungsland Türkei.

Im Zeitraum 2004 bis einschließlich August 2020 wurden unter der Warennummer 8906 1.000 Ausfuhren von Kriegswaffen in die Türkei im Wert von insgesamt 1,5 Mrd. Euro gemeldet.

Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann in Bezug auf die für einzelne Jahre gemeldeten Ausfuhrwerte nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist deshalb nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen

sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

41. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP) Wie viele Kilometer Gesamtlänge hatte das deutsche Stromnetz jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 (bitte nach Höchstspannung, Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung aufschlüsseln), und wie viele Kilometer Höchst-, Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetz wurden im Jahr 2020 neu in Betrieb genommen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 18. November 2020**

Die Stromkreislängen für die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und deutschen Verteilnetzbetreibern (VNB) betriebenen Netze für die Jahre 2016 bis 2018 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2016		2017		2018	
	ÜNB	VNB	ÜNB	VNB	ÜNB	VNB
Stromkreislänge (in Tsd. km)	36,6	1807,6	37,5	1807,9	36,8	1814,2
davon Höchstspannung	36,2	0,2	37,1	0,2	36,4	0,3
davon Hochspannung	0,4	96,4	0,4	94,0	0,4	94,2
davon Mittelspannung		520,3		520,0		519,2
davon Niederspannung		1190,7		1193,6		1200,5

Quelle: Monitoringbericht 2019 der Bundesnetzagentur

Für 2019 und 2020 liegen bislang nur Zahlen für den Netzausbau im Übertragungsnetz vor. So wurden 2019 rund 203 Leitungskilometer im Übertragungsnetz hinzugefügt; bis zum Ende des dritten Quartals 2020 wurden weitere rund 156 Leitungskilometer in Betrieb genommen.

42. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP) Wie bewertet die Bundesregierung die aktuellen Corona-Hilfen im November 2020 für Konditoreibetriebe, und welche Regelungen plant die Bundesregierung, um diesen Betrieben – die durch geschlossene Konditorei-Cafés oder geschlossene Hotels und Gastronomien direkt oder indirekt von den aktuellen Corona-Maßnahmen betroffen sind – die notwendige finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen (bitte Regelungen aufsplitten nach Hilfen für Betriebe, die u. a. durch geschlossene Konditorei-Cafés direkt betroffen sind, und nach Hilfen für Betriebe, die als Zulieferer für Hotels und Gastronomien indirekt betroffen sind)?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. November 2020**

Die erneute temporäre Schließung einzelner Branchen zur Eindämmung des Coronavirus trifft vielfach diejenigen, die seit Beginn der Krise Umsatzeinbußen erleiden und trotz staatlicher Hilfen daher weniger Widerstandskraft besitzen als im Frühjahr. Daher verlängert und verbessert die Bundesregierung ihre Hilfsangebote und richtet mit der sog. Novemberhilfe überdies ein neues zusätzliches Hilfsinstrument für die von Schließungen betroffenen Branchen ein.

Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenem Cafébetrieb werden als Gastronomiebetriebe betrachtet. Soweit sie durch Schließungsanordnungen der Länder ihren Geschäftsbetrieb im November einstellen müssen, sind sie bei der Novemberhilfe antragsberechtigt. Ihnen wird für den Monat November 75 Prozent der Umsätze des Cafébetriebs, welche sie im November 2019 erzielt haben, erstattet. Außerhausverkaufsumsätze werden dabei herausgerechnet. Jedoch werden diese auch für die Zeit der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen.

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsanordnungen betroffenen Unternehmen erzielen, sind als indirekt betroffene Unternehmen ebenfalls antragsberechtigt.

Damit die betroffenen (und indirekt betroffenen) Unternehmen schnell und unbürokratisch von den Hilfeleistungen profitieren, sollen noch Ende November über die elektronische Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/ Fördergelder beantragt werden können. Dabei handelt sich um ein neues Verfahren, welches im Moment programmiert wird. Auch werden derzeit noch die Details der Auszahlungen mit den Ländern und den ausreichenden Institutionen abgestimmt. Ziel ist es, dass Soloselbstständige eine Fördersumme von bis zu 5.000 Euro elektronisch direkt beantragen können, die automatisiert geprüft und ausgezahlt wird. Andere Unternehmen sollen über die elektronische Plattform bis zu 10.000 Euro Abschlagszahlung erhalten. Weitere Details werden in Kürze bekanntgegeben.

43. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP)

Wie werden die von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier in Aussicht gestellten Abschlagszahlungen für die „Novemberhilfen“ konkret funktionieren (bitte auch um Nennung, wann und in welcher Höhe die Abschlagszahlungen stattfinden werden; vgl. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201105-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november-details-der-hilfe-stehen.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. November 2020**

Die erneute temporäre Schließung einzelner Branchen zur Eindämmung des Coronavirus trifft vielfach diejenigen, die seit Beginn der Krise Umsatzeinbußen erleiden und daher weniger Widerstandskraft besitzen als im Frühjahr. Daher verlängert und verbessert die Bundesregierung die

bestehende Unterstützungsmaßnahmen und hat mit der sog. Novemberhilfe überdies ein zusätzliches Hilfsinstrument für die von Schließungen betroffenen Branchen geschaffen. Unternehmen, Betrieben, Selbstständige, Vereinen und Einrichtungen, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind, wird für den Monat November 75 Prozent des Umsatzes, den sie im November 2019 erzielt haben, erstattet.

Damit die betroffenen Unternehmen schnell und unbürokratisch von den Hilfeleistungen profitieren, sollen noch Ende November über die elektronische Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/ Fördergelder beantragt werden können. Dabei handelt sich um ein neues Verfahren, welches im Moment programmiert wird. Auch werden derzeit noch die Details der Auszahlungen mit den Ländern und den ausreichenden Institutionen abgestimmt. Ziel ist es, dass Soloselbstständige eine Fördersumme von bis zu 5.000 Euro elektronisch direkt beantragen können, die automatisiert geprüft und ausgezahlt wird. Andere Unternehmen sollen über die elektronische Plattform bis zu 10.000 Euro Abschlagszahlung erhalten. Weitere Details werden in Kürze bekanntgegeben.

44. Abgeordnete **Bettina Stark-Watzinger** (FDP) Wann soll die notwendige Software zur Abwicklung für die beschlossenen „Novemberhilfen“ (75 Prozent Erstattung des Umsatzes für unmittelbar vom Teil-Lockdown betroffene Betriebe) den Bundesländern zur Verfügung gestellt werden, und wann soll die Software spätestens einsatzbereit sein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 18. November 2020

Die Antragstellung für die Novemberhilfe startet in der letzten Novemberwoche. Sie erfolgt, ebenso wie die Auszahlung, einfach, unbürokratisch und vollelektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Weitere Details werden in Kürze bekannt gegeben.

45. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Erwägt die Bundesregierung angesichts der Kritik führender Ökonomen, wie Günther Schnabl (Universität Leipzig), Volker Wieland (Sachverständigenrat) oder Jens Weidmann (Deutsche Bundesbank) eine Berechnungsänderung des Harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) (siehe u. a. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/preisanstieg-warum-die-gefuehlte-inflation-so-viel-hoehere-ist-als-die-gemessene/26241610.html?ticket=ST-7595408-uW16irbGGEK_gOJjQ6rYg-ap5) – besonders aufgrund der fehlenden Berücksichtigung u. a. von Preisveränderungen des selbst genutzten Wohneigentums und von Vermögenspreisen sowie Qualitätsverschlechterungen von Gütern und Dienstleistungen – im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft voranzubringen, und wenn ja, welche Aktivitäten hat die Bundesregierung dazu bereits unternommen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 16. November 2020**

Der bis September 2021 andauernde Strategic Review Europäischen Zentralbank bietet Gelegenheit, die Erfassung und Messung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zur Bewertung der Preisstabilität in den Euro-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 140 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf den Prüfstand und zur Diskussion zu stellen. Eine Änderung der Verordnung (EU) 2016/792 kann nur auf Initiative der Europäischen Kommission erfolgen. Mögliche Reformvorschläge der Europäischen Kommission bei dem Erfassungsbereich des HVPI wird die Bundesregierung zum gegebenen Zeitpunkt prüfen. Eine etwaige Prüfung umfasst u. a. auch folgende Themenbereiche:

Die Berücksichtigung des selbst genutzten Wohneigentums

Im Rahmen der von EZB-Präsidentin Christine Lagarde initiierten Überprüfung der geldpolitischen Strategie der EZB wird derzeit diskutiert, wie der konsumtive Anteil einer selbstgenutzten Immobilie im HVPI berücksichtigt werden kann und wie dies methodisch erfolgen könnte, so dass vergleichbare und belastbare Ergebnisse resultieren. Deutschland unterstützt die Initiative zur Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums in den für europäische Zwecke berechneten HVPI, auch wenn eine europaweit einheitliche methodische Umsetzung eine sehr große Herausforderung darstellt.

Die Berücksichtigung von Vermögenswerten

Zur Grundgesamtheit des HVPI und auch des VPI zählen die Preise aller Waren und Dienstleistungen, die im Inland von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Vermögenswerte sind daher nicht enthalten.

Die Berücksichtigung von Qualitätsverschlechterungen

Die Kritik, dass im HVPI bei Güterersetzungen nur Qualitätsverbesserungen, nicht aber Qualitätsverschlechterungen berücksichtigt werden, erscheint nicht gerechtfertigt. Qualitätsveränderungen werden in beide Richtungen einbezogen.

46. Abgeordnete **Daniela Wagner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie soll die „beschleunigte Modernisierung von Luftfahrzeugflotten“ des Titels 892 31 im Bundeshaushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2021, der 2 Mrd. Euro als Innovationsprämie vorsieht, im Detail ausgestaltet werden, und welche Regelungen werden zum Verbleib der ausgemusterten Flugzeuge getroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. November 2020**

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Bewältigung der Corona-Folgen u. a. folgenden Beschluss gefasst: „Moderne Flugzeuge neuester Bauart emittieren bis zu 30 Prozent weniger CO₂ und Lärm. Wir werden die beschleunigte Umstellung von Flugzeugflotten auf derartige Flugzeuge unterstützen.“ Der Finanzierungsbedarf wurde dafür im Koalitionsbeschluss mit insgesamt 1 Mrd. Euro beziffert. Im Bundeshaushalt 2020 sind dafür 100 Mio. Euro veranschlagt. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 sind 200 Mio. Euro, im Finanzplan für die Jahre 2022 und 2023 jeweils 300 Mio. Euro und im Jahr 2024 weitere 100 Mio. Euro vorgesehen (vorbehaltlich der Verabschiedung der jeweiligen Bundeshaushalte).

Aufgrund der Pandemie sind die Flottenerneuerungen der meisten Fluggesellschaften ins Stocken geraten. So wurden im zweiten Halbjahr 2020 lediglich 89 Flugzeuge ausgeliefert, was gegenüber dem Vorjahreshalbjahr (375 Auslieferungen) einen Rückgang von 74 Prozent darstellt. Die erheblichen Umsatz- und Liquiditätseinbußen der Fluggesellschaften führen dazu, dass sie Neubestellungen verschieben und bereits bestellte Luftfahrzeuge entweder stornieren oder Auslieferungen verweigern/verschieben. So beläuft sich die Anzahl an produzierten, aber nicht abgenommenen Luftfahrzeugen bei Airbus und Boeing per Ende September 2020 auf ungefähr 200. Die Modernisierung bestehender Luftfahrzeugflotten wird weiterhin gebremst, da die Luftverkehrswirtschaft nach wie vor einer hohen Unsicherheit ausgesetzt ist und der aktuell niedrige Ölpreis die vorhandene Eigenmotivation der Betreiber zur Flottenerneuerung senkt. Neben einem deutlich verlangsamten Austausch älterer Luftfahrzeuge durch effizientere und weniger umweltbelastende Modelle hat dies Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette der europäischen Luftfahrtindustrie, vom spezialisierten Kleinstzulieferer bis hin zu den großen Flugzeugherstellern.

Die geplante Innovationsprämie Luftfahrt soll Anreize für die Luftfahrtgesellschaften schaffen, ihre Flottenmodernisierung weiterhin voranzutreiben, um mittels schadstoffärmerer Luftfahrzeuge die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Moderne, effizientere Flugzeuge verbrauchen weniger Kerosin als die der Vorgängergeneration und können damit einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung und der EU leisten. Zusätzlich bietet eine solche Fördermaßnah-

me die Möglichkeit, die industrielle Wertschöpfung der deutschen, europäischen und internationalen Luftfahrtindustrie zu stabilisieren und Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern, indem die Fluggesellschaften in die Lage versetzt werden, ihre Luftfahrzeugbestellungen aufrecht zu erhalten sowie ihre geplante Flottenmodernisierung fortzusetzen.

Gefördert werden sollen, nach gegenwärtiger Planung, die folgenden Fallgruppen:

- Neubestellung eines Flugzeugs neuester Generation mit Nachweis der Ausflottung eines in Betrieb befindlichen, klimaschädlicheren Flugzeugs.
- Wesentliche Vorziehung einer schon getätigten Bestellung mit dem Nachweis der Ausflottung eines in Betrieb befindlichen, klimaschädlicheren Flugzeugs.
- Austausch/Nachrüstung wesentlicher Komponenten, die zu signifikanten Verbesserungen in der Effizienz und weniger CO₂-Emissionen führen.

Das EU-beihilferechtliche Notifizierungsverfahren soll nach interner Abstimmung und noch zu erstellender, definierter Förderrichtlinie zeitnah beginnen. Eine Pränotifizierung wurde von der EU-Kommission registriert. Nach jetziger Planung können, vorbehaltlich der Genehmigung durch der EU-Kommission, 2021 Anträge gestellt und erste Bewilligungen erteilt werden.

47. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)

Was sind die von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23741 („Gesetzentwurf EEG 2021“) beschriebenen „sachlichen Gründe“ für ihre differenzierte Ausgestaltung des nationalen Rechtsrahmens bei eigenerzeugten (und eingespeisten) Strommengen, und warum schöpft die Bundesregierung die Möglichkeiten der EU-Richtlinie für die Befreiung von Eigenstrom nicht aus?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 16. November 2020**

Die in der genannten Kleinen Anfrage gestellte Frage bezog sich auf die Vorgabe in Artikel 21 Absatz 6 Buchstabe e der EU-Richtlinie 2018/2001. Danach haben die Mitgliedstaaten einen Regulierungsrahmen zu schaffen, mit dem unter anderem sichergestellt wird, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbarer Elektrizität in Bezug auf die eigenerzeugte und ins Netz eingespeiste erneuerbare Elektrizität beim Zugang zu bestehenden Förderregelungen sowie zu allen Segmenten des Elektrizitätsmarktes nicht diskriminiert werden. Konkret wurde die Frage aufgeworfen, welche Gründe es aus Sicht der Bundesregierung gibt, den Eigenverbrauch bei Anlagen größer 100 kWp weiterhin nicht zuzulassen. Die Bundesregierung hatte hierauf geantwortet, dass keine Diskriminierung vorliege und für die differenzierte Ausgestaltung des nationalen Rechtsrahmens in Bezug auf die eigenerzeugten (und die eingespeisten) Strommengen sachliche Gründe vorliegen.

Nach dem Verständnis der Bundesregierung zielte die Frage auf die Rechtfertigung des Eigenversorgungsverbotes in den Ausschreibungen für Photovoltaik-Anlagen ab. Das Eigenversorgungsverbot in den Ausschreibungen verfolgt das auch EU-beihilferechtlich begründete Ziel, möglichst einheitliche Wettbewerbsbedingungen in den Ausschreibungen zu schaffen. Würde man die Eigenversorgung in den Ausschreibungen zulassen, bestünde eine hohe Zuschlagswahrscheinlichkeit für solche Anlagen, bei denen besonders hohe Anteile der Stromerzeugung für die Eigenversorgung angesetzt werden. Das damit vergleichsweise niedrige Gebotsniveau bei diesen Anlagen würde zu einer Verzerrung der Ausschreibungsergebnisse zulasten der Anlagen ohne oder mit deutlich geringeren Eigenverbrauchsanteilen führen.

Was schließlich den zweiten Teil der Frage anbelangt, warum die Bundesregierung die Möglichkeiten der Erneuerbaren-Richtlinie für die Befreiung von Eigenstrom nicht ausschöpft, ist festzustellen: Bei einem Umlagesystem wie dem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wirken sich Umlageprivilegien unmittelbar auf die nichtprivilegierten Letztverbraucher aus. Diese müssen als nichtprivilegierte Letztverbraucher den aufgrund des Privilegs ausfallenden Finanzierungsanteil der privilegierten Letztverbraucher durch eine höhere eigene Umlage mitfinanzieren. Vor diesem Hintergrund ist die Gewährung von Umlageprivilegien immer mit einer Abwägung verbunden.

48. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.) In welchem Ausmaß und zu welchem Zweck hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Standort der HARIBO GmbH & Co. KG in Wilkau-Haßlau (Sachsen) seit 1990 öffentliche Fördermittel erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 18. November 2020

Die Bundesregierung hat auf Basis der vorliegenden Informationen für den genannten Standort des Unternehmens HARIBO GmbH & Co. KG im genannten Zeitraum folgende Förderungen des Bundes ermittelt:

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschafts-Struktur“ (GRW) wurden dem Unternehmen HARIBO GmbH & Co. KG am Standort Wilkau-Haßlau im Jahr 1993 GRW-Mittel in Höhe von 538.902 Euro (je zur Hälfte Bundes- und Landesmittel) bewilligt.

Die Mittel wurden zwecks Förderung eines Investitionsvorhabens der gewerblichen Wirtschaft bewilligt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

49. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Wie viele Tatverdächtige wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 aufgrund der langen Verfahrensdauer aus der Untersuchungshaft entlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 16. November 2020**

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass die Fälle gemeint sind, in denen ein im Ermittlungsverfahren erlassener Untersuchungshaftbefehl vor Beginn der Hauptverhandlung wegen Überschreitung gesetzlicher Fristen (§§ 121, 122 der Strafprozessordnung) aufgehoben und der Tatverdächtige deshalb aus der Untersuchungshaft entlassen wurde. Nicht erfasst sind Fälle, in denen ein Untersuchungshaftbefehl nach Beginn der Hauptverhandlung bis zur Rechtskraft des Urteils aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wurde. Nach dieser Maßgabe wurde in den vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführten Ermittlungsverfahren in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 aufgrund der langen Verfahrensdauer kein Tatverdächtiger aus der Untersuchungshaft entlassen.

Hinsichtlich der von den Strafverfolgungsbehörden der Länder geführten Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

50. Abgeordneter **Pascal Meiser** (DIE LINKE.) Sind der Bundesregierung erst- oder zweitinstanzliche Gerichtsurteile bekannt (ggf. bitte aufführen), die Mietern von Gewerberäumen im Zusammenhang mit staatlichen Schließungs- oder anderen einschränkenden Maßnahmen im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie das Recht auf Minderung, also auf teilweise oder vollständige Absenkung ihrer Miete zugestehen, und wie lange ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Deutschland die durchschnittliche Dauer zivilrechtlicher Gerichtsverfahren (bitte sowohl für die 1. Instanz wie auch für die 2. Instanz insgesamt aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 20. November 2020**

Der Bundesregierung ist bislang eine Entscheidung bekannt, mit der ein Gericht erstinstanzlich einer Mieterin von Gewerberäumen im Zusammenhang mit staatlichen Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie ein Recht auf Minderung gegen die Vermieterin zuerkannt hat. Es handelt sich dabei um das Urteil des Landgerichts München I vom 22. September 2020, Aktenzeichen 3 O 4495/20. Darüber hinaus haben mehrere Gerichte erstinstanzlich erwogen, den Mieterinnen und Mietern bzw. Pächterinnen und Pächtern ein Recht auf Anpassung des Vertrags

wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zuzuerkennen, hiervon aber im jeweiligen Einzelfall Abstand genommen, weil die Mieterinnen und Mieter bzw. Pächterinnen und Pächter nach Überzeugung der Gerichte nicht hinreichend dargelegt bzw. bewiesen hatten, dass ihnen das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zumutbar sei (Landgericht Mannheim, Urteil vom 9. Juli 2020, Aktenzeichen 23 O 22/20; Landgericht Heidelberg, Urteil vom 30. Juli 2020, Aktenzeichen 5 O 66/20; Landgericht Zweibrücken – Kammer für Handelssachen, Urteil vom 11. September 2020, Aktenzeichen HK O 17/20; Landgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 2. Oktober 2020, Aktenzeichen 2-15 O 23/20).

Über die aktuelle durchschnittliche Dauer zivilrechtlicher Gerichtsverfahren hat die Bundesregierung keine Kenntnisse. Die vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene Justizstatistik liegt erst für das Jahr 2019 vor (im Internet abrufbar unter www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#sprg235918). Aktuellere Zahlen für das Jahr 2020, insbesondere solche seit Beginn der Corona-Pandemie, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

51. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Wann ist als Reaktion auf die Evaluation „Die Praxis der Verständigung im Strafprozess“ (www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748922094/die-praxis-der-verstaendigung-im-strafprozess) mit einer Anpassung der strafprozessualen Regeln hinsichtlich der Verständigung bzw. informellen Absprache im Strafprozess zu rechnen, und wird diese Reaktion die nach meiner Auffassung vorliegende Schieflage der überdurchschnittlichen Häufigkeit von Verständigungen in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren (vgl. Tabellen E.13 bis E.16 auf den Seiten 213 bis 214 der Evaluation) als Ungleichheit im Recht von ärmeren Menschen gegenüber wohlhabenden Menschen angehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 16. November 2020

Die Bundesregierung hält es vor einer Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls wie die strafprozessualen Vorschriften im Anschluss an die am 5. November 2020 erfolgte Veröffentlichung der Studie zur Praxis der Verständigung im Strafprozess angepasst werden sollten, für erforderlich, die in der Studie erhobenen Befunde insbesondere mit den Ländern und den beteiligten Verbänden zu diskutieren und sorgfältig zu analysieren. Erst auf der Grundlage dieser Diskussion kann eine Entscheidung über etwaige Gesetzesanpassungen erfolgen. Die Länder wurden bereits gebeten, zu der Studie Stellung zu nehmen.

Die Häufigkeit von Verständigungen in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren ist kein neues Phänomen. Sie beruht insbesondere auf der Komplexität und dem Umfang des Verfahrensstoffes. Ob die Studie auf Defizite bei der verfassungskonformen Ausgestaltung der Verständigungspraxis hindeutet und ob deswegen in diesem Bereich unter Berücksichtigung der von der Frage benannten Aspekte Anpassungen erfolgen sollen, wird Teil dieser rechtspolitischen Diskussion sein.

52. Abgeordneter
Ulrich Oehme
(AfD)
- Hat die Verschärfung des Sexualstrafrechts seit 2016 zu einer höheren Verurteilungszahl geführt, und wenn ja, wie haben sich die Verurteilungszahlen wegen sexueller Delikte seit 2014 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Gesamtzahl der Verurteilungen).

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 20. November 2020

Die Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen wird in der jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik veröffentlicht. Die Statistik weist die Entscheidungen differenziert nach den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts sowie nach den verhängten Sanktionen aus. Erfasst wird eine Entscheidung in dieser Statistik jeweils nur bei der schwersten Straftat, die dieser Entscheidung zugrunde liegt.

Die Zahl der Verurteilten kann für die Jahre 2014 bis 2019 der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Aus dieser ergibt sich, dass die Zahl der Verurteilungen ab 2017 gestiegen ist, nachdem sie von 2014 bis 2016 leicht rückläufig war. Ob der Anstieg maßgeblich auf die Verschärfungen im Sexualstrafrecht zurückzuführen ist, kann allerdings nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Zahlen für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Verurteilte wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verurteilte	6.812	6.714	6.416	7.243	8.209	8.782

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

* 2014: §§ 174 bis 184f StGB/2015 und 2016: §§ 174 bis 184g StGB/ab 2017: §§ 174 bis 184j StGB

53. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sieht die Bundesregierung einen Handlungsbedarf, das „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“, welches letztmalig im Jahre 2008 aktualisiert wurde (siehe www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/RechtssetzungBuerokratieabbau/HandbuchDerRechtsfoermlichkeit_deu.pdf?__blob=publicationFile), auf den aktuellen Stand der sprachwissenschaftlichen Erkenntnisse zu bringen und dem gesellschaftlichen Diskurs anzupassen (<https://taz.de/Gesetzesentwurf-im-generischen-Femininum/!5717489/>), und wie begründet sie die Befürwortung bzw. Ablehnung einer solchen Anpassung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 17. November 2020

Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit gilt für die rechtsförmliche Gestaltung von Rechtsvorschriften gemäß § 42 Absatz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Derzeit gilt die 3. Auflage aus

dem Jahr 2008. Eine vollständig neu bearbeitete Auflage ist in Vorbereitung. Die Arbeiten daran sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

54. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann haben seit Jahresbeginn Gespräche zwischen der Bundesregierung und Unternehmen oder Branchenverbänden der Tourismuswirtschaft bezüglich der Neuregelung der Insolvenzabsicherung im Pauschalreiserecht stattgefunden, und welche Unternehmen oder Branchenverbände waren jeweils an den einzelnen Gesprächen beteiligt (sofern mehr als 28 Gespräche stattgefunden haben, bitte für die letzten 28 Gespräche angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 18. November 2020

Seit Jahresbeginn haben folgende Gespräche zwischen der Bundesregierung und Unternehmen oder Branchenverbänden der Tourismuswirtschaft zur Neuregelung der Insolvenzabsicherung stattgefunden:

	Datum	Ressort	Teilnehmer Leitungsebene	Beteiligte Unternehmen bzw. Verbände
1.	30. Januar 2020	BMWi	St Nußbaum	Deutscher Reiseverband (DRV)
2.	30. Januar 2020	BMWi	PSt Bareiß	DRV, Verband Internet Reisevertrieb e. V. (VIR), schauinsland-reisen gmbh, alltours flugreisen gmbh, DER Touristik Deutschland GmbH, TUI Deutschland GmbH, FTI Touristik GmbH
3.	10. Februar 2020	BMJV	PStn Hagl-Kehl	Verband unabhängiger selbstständiger Reisebüros e. V. (VUSR)
4.	12. März 2020	BMWi	PSt Bareiß	DER Touristik Deutschland GmbH, REWE-ZENTRALFINANZ eG
5.	8. Oktober 2020	BMJV	PSt Lange	Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e.V. (WBO)

In weiteren Gesprächen und Telefonaten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Verbänden (etwa Allianz Selbständige Reiseunternehmen – Bundesverband e. V. und VIR) und einzelnen Unternehmen sowie in Sitzungen des Tourismusbeirats/Beirat Plus wurde das Stichwort, Insolvenzabsicherung im Reiserecht gelegentlich als eines unter vielen Themen angesprochen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

55. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird die Bundesregierung zukünftig das Kurzarbeitergeld (www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/) an Qualifizierungsverpflichtungen – abhängig von Größe und Möglichkeiten der Betriebe – im sozial-ökologischen Wandel knüpfen, und wenn das nicht geplant ist, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. November 2020

Zeiten von Kurzarbeit können jederzeit zur Durchführung von geförderten Qualifizierungen genutzt werden. Dazu steht der Instrumentenkasten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) inklusive der von der Unternehmensgröße abhängigen Förderhöhe zur Verfügung. Zudem wird die Nutzung solcher Zeiten für Weiterbildungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 106a SGB III) dadurch gefördert, dass dem Arbeitgeber 50 Prozent der von ihm während Kurzarbeit allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung erstattet werden. Allerdings greift diese Regelung zurzeit wegen der befristeten Krisenregelungen noch nicht, da Beiträge zur Sozialversicherung für einen befristeten Zeitraum noch vollständig erstattet werden. Zudem ist beabsichtigt, darüber hinaus die Erstattung von Lehrgangskosten in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens zu ermöglichen.

Die Bundesregierung plant jedoch nicht, die Bewilligung von Kurzarbeitergeld mit Qualifizierungsverpflichtungen zu verknüpfen. Der Grund hierfür liegt in der Funktion des arbeitsmarktpolitischen Instruments Kurzarbeitergeld: Es soll in Zeiten vorübergehenden, nicht vermeidbaren Arbeitsausfalls die Arbeitsplätze der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten erhalten und das Unternehmen in den Stand setzen, mit Ende des Arbeitsausfalls zusammen mit den erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Arbeit wieder aufnehmen zu können. Damit können sowohl Kündigungen als auch der Aufwand der Neu-Rekrutierung und Einarbeitung vermieden werden. Würde die Möglichkeit, in Kurzarbeit zu gehen, zwingend davon abhängig gemacht, dass während dieser Zeit Qualifizierungen durchgeführt werden, so bestünde die Gefahr, dass Betriebe deswegen Kurzarbeit nicht in Anspruch nähmen, sondern ihre Beschäftigten verstärkt kündigten und so Arbeitsplätze verloren gingen.

56. Abgeordnete
Simone Barrientos
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ergreifen, um die gegenüber Volkshochschulen durch die Corona-Pandemie nicht stattgefundenen Integrations- und Sprachkurse resultierenden Rückforderungen, die die Verrechnung von Landesmitteln, welche keine Förderung von BAMF-Kursen mit beinhalteten, generell zu vermeiden und somit diesen Einrichtungen eine bessere finanzielle Planbarkeit ihrer Haushalte und öffentlichen Bildungsangebote für 2020/2021 unter den bereits erschwerten Bedingungen zu ermöglichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 19. November 2020**

Der Gesetzgeber hat vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen spürbaren Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung vielfältige Maßnahmen beschlossen. So ist am 28. März 2020 – neben anderen Maßnahmen – auch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält einen subsidiären Sicherstellungsauftrag zur Sicherung des Bestands von sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Corona-Krise.

Der besondere Sicherstellungsauftrag des SodEG gilt nur, soweit die sozialen Dienstleister nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können. Nach dem Willen des Gesetzgebers zählen zu den vorrangigen Mitteln insbesondere Zuschüsse des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen. Es wird erwartet, dass diese vorrangigen Leistungen in Anspruch genommen werden und die sozialen Dienstleister ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen ihrer Möglichkeiten sichern, da das SodEG nur ein nachrangiges Hilfesystem ist. Die tatsächliche Inanspruchnahme vorrangiger Mittel ist jedoch keine Tatbestandvoraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse nach dem SodEG.

Das SodEG, in dessen Anwendungsbereich auch die Volkshochschulen fallen können, soll die soziale Infrastruktur sichern, aber nicht zu einer Überkompensation führen. Daher ist es sachgerecht, Zuschüsse der Länder an die sozialen Dienstleister auf die SodEG-Leistungen anzurechnen, soweit diese den gleichen Zweck verfolgen, nämlich die sozialen Dienstleister während der Corona-Pandemie in ihrem Bestand zu sichern.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das für die Gewährung der Zuschüsse nach SodEG an Integrations- und Berufssprachkurstäger zuständig ist, wird im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach § 4 SodEG die Höhe der tatsächlich zugeflossenen vorrangigen Mittel feststellen und prüfen, ob die erhaltenen Zahlungen den tatsächlichen Zahlungsanspruch übersteigen und gegenüber den Trägern ein nachträglicher Erstattungsanspruch besteht. Gemäß § 4 Satz 4 SodEG entsteht der Erstattungsanspruch frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung. Für den Bewilligungszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 bedeutet das, dass der Erstattungsanspruch erst im Jahr 2021 geltend gemacht werden kann. Das Vorziehen des Erstattungsverfahrens ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

57. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)**
(FDP)

Wie viele Anträge auf eine „Ausbildungsprämie“ bzw. „Ausbildungsprämie plus“ des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ wurden bisher gestellt, und wie viele davon wurden bisher abgelehnt (bitte jeweils nach Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit aufschlüsseln – also Angaben analog zum Abgeordneten-Newsletter Nr. 09/2020 der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit (BA) – oder alternativ begründen, warum die Daten für die jeweilige Regionaldirektion im Unterschied zur Regionaldirektion Baden-Württemberg nicht verfügbar sind)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 19. November 2020**

Die Bundesregierung hat für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, damit die Corona-Krise nicht zu einer Ausbildungskrise wird. Von den 500 Mio. Euro sind für die Jahre 2020 und 2021 410 Mio. Euro für die sogenannte Erste Förderrichtlinie vorgesehen, über die die Ausbildungsprämie, die Ausbildungsprämie plus, die Zuschüsse zu Ausbildungsvergütungen zur Vermeidung von Kurzarbeit und die Übernahmeprämien bei Übernahme eines Auszubildenden aus einem insolventen Betrieb gefördert werden können. Die Anträge auf eine Förderung nach der Ersten Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ können Unternehmen seit dem 1. August 2020 bei der Bundesagentur für Arbeit, die die Erste Förderrichtlinie umsetzt, stellen.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt die Auswertung der Fallzahlen vor. Nach Angaben der BA werden aufgrund der extremen Kürze der Vorlaufzeit und der Kürze der bisherigen Laufzeit des Programms aus technischen Gründen belastbare Daten frühestens Ende November 2020 vorliegen. Bei den angesprochenen Zahlen der Regionaldirektion Baden-Württemberg handelt es sich offensichtlich um regionale, intern erfasste Teilzahlen. Es handelt sich dabei nicht um eine statistische Auswertung der BA, die für eine bundesweite Darstellung der bewilligten und abgelehnten Förderungen geeignet wäre.

58. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wird im Rahmen des Sechsten Armuts- und Reichtumsberichts die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) wie bei vorhergehenden Armuts- und Reichtumsberichten als Datenquelle z. B. im Bereich Einkommensverteilung, Armutsrisikoquoten und Armutsrisikogrenzen genutzt, auch vor dem Hintergrund der Feststellung im 3. Armuts- und Reichtumsbericht, dass alle vier Datenquellen (EVS, Sozio-oekonomisches Panel – SOEP, EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen – EU-SILC, Mikrozensus) „entsprechend ihrer spezifischen Konzeption Vorzüge“ haben und die „Befragungen [...] zudem unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte [haben], weswegen die Verwendung von Ergebnissen aus allen Stichproben sinnvoll ist.“ (vgl. 3. Armuts- und Reichtumsbericht, S. X, www.armuts-und-reichtumsbericht.de/Shared-Docs/Downloads/Berichte/dritter-armuts-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3) und vor dem Hintergrund, dass die „bewährte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) unter Beachtung von Sonderauswertungen Basis der Berechnungen“ für die Regelbedarfe (4. ARB www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/vierter-armuts-und-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 160) sei, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 19. November 2020**

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe wird auch im Rahmen des Sechsten Armuts- und Reichtumsberichts als Datenquelle für den Bereich Armutsrisikoquote, Armutsrisikoschwelle und Einkommensverteilung genutzt.

59. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Welchen Betrag in Euro wendet die Bundesagentur für Arbeit (BA) durchschnittlich pro arbeitsloser Person für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf bis eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erfolgt ist (bitte um Angabe für die Jahre 2018 und 2019, zusätzlich um Nennung der Arbeitsagenturbezirke mit den niedrigsten und den höchsten Aufwendungen unter Angabe des jeweils durchschnittlichen Betrags sowie um Aufgliederung nach Leistungsbeziehenden im SGB II und SGB III)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 13. November 2020**

Angaben zu den Ausgaben für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind den Eingliederungsbilanzen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu entnehmen. Für den Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) beliefen sich die entsprechenden Ausgaben der Ermessensleistungen im Jahr 2019 auf rund 3,4 Mrd. Euro (2018: 3,2 Mrd. Euro), für den Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) auf 3,9 Mrd. Euro (2018: 3,1 Mrd. Euro). Die Angaben sind unter folgendem Link veröffentlicht: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Eingliederungsbilanzen/Eingliederungsbilanzen-Nav.html> SGB III: Blatt „1_sgb3“; SGB II: Blatt „Tab1_nur_DWO_BL_mit_zkT“.

Der Betrag, der durchschnittlich pro Teilnehmenden an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik bis zur Eingliederung aufgewendet wurde, kann aus methodischen Gründen nicht über alle Maßnahmen hinweg ermittelt werden. Hierzu sind das inhaltliche Spektrum der Maßnahmen und der Maßnahmenzuschnitt in den Regionen zu unterschiedlich. Sinnvoll können allenfalls Ausgaben je Förderung und Monat auf Einzelmaßnahmeebene verglichen werden. Die entsprechenden Daten werden ebenfalls in der Eingliederungsbilanz publiziert (siehe unter Blatt Tab2). Minimal- und Maximalwerte auf Trägerebene können mithilfe des Übersichtsblatts (tab_1_2) ermittelt werden. Zu beachten ist, dass neben zeitraumbezogenen Maßnahmen auch Einmalleistungen existieren, die naturgemäß keine Dauer besitzen. Für diese können lediglich Ausgaben pro Förderfall berichtet werden.

60. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.) Welche Träger werden sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum Ende des Jahres 2020 aus der Trägerschaft einer Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungs-Stelle (EUTB[®]) in Schleswig-Holstein zurückziehen (bitte die im Einzelnen betroffenen Standorte auflisten), und wie werden diese dort aufgebauten Angebotsstrukturen künftig erhalten, um das Recht der Betroffenen auf Beratung nach § 32 SGB IX weiterhin und ohne zeitliche Lücke zu sichern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 16. November 2020

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e.V. (kurz: Diakonisches Werk) reichte am 29. September 2020 die Rücktritte bezüglich der Förderphase 2021/2022 für ihre sechs Hauptstandorte einschließlich der zugehörigen Außenstellen ein. Das Diakonische Werk konnte in den anschließenden Gesprächen nicht für eine Fortführung der Angebote der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB[®]) gewonnen werden.

Mit dem Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V. (kurz: Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen) werden derzeit noch Gespräche über eine Fortführung der bewilligten Angebote geführt. Diese sind noch nicht abgeschlossen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt sich aktiv dafür ein, die bisherigen Beratungsstrukturen aufrecht zu erhalten. Hierfür werden zunächst die EUTB[®]-Träger der Nachbarregionen der freiwerdenden EUTB[®]-Standorte kontaktiert, um eine mögliche Übernahme der Angebote zu prüfen. Sollte diese Maßnahme ihr Ziel verfehlen, wird ein öffentlicher, regional auf die genannten Standorte begrenzter Aufruf zur Projektantragstellung erfolgen. In diesem Fall können bisher projektunbeteiligte Dritte am Antragsverfahren für den Förderzeitraum 2021/2022 unter Beachtung der Förderrichtlinie zur Durchführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung vom 17. Mai 2017 teilnehmen.

Das Diakonische Werk und der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen betreiben bis zum 31. Dezember 2020 folgende neun Hauptstandorte, die dauerhaft niedrigschwellig angeboten werden und geöffnet haben. Ursprünglich waren zudem 22 Außenstandorte von beiden Trägern geplant, die allerdings ausweislich der Sachberichte nicht durch dauerhafte Repräsentanzen, sondern durch aufsuchende Beratungen in einem abgestimmten Turnus umgesetzt wurden.

Träger	Hauptstandort	Beantragte Außenstelle
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e.V.	Rendsburg	Hohenwestedt
	Flensburg	
	Bad Oldeslohe	Reinbek, Ahrensburg
	Husum	Westerland/Sylt, Wyk auf Föhr, Niebüll, Südtondern/Tönning
	Itzehohe	
	Lübeck	Travemünde

Träger	Hauptstandort	Beantragte Außenstelle
Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.	Eckernförde	
	Plön	Preetz, Schönkirchen, Schönberg, Lütjenburg, Wankendorf, Selent
	Schleswig	Schafflund, Langballig, Bergenhusen, Treia, Kappeln, Mittelangeln, Süderbarup, Tarp

61. Abgeordnete **Jessica Tatti** (DIE LINKE.)
- Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen März und Juli 2020 (bitte gesamt sowie für jeden Monat getrennt angeben) Kurzarbeitergeld (wenn möglich, bitte nur Daten konjunkturelles Kurzarbeitergeld angeben) bezogen, und wie viele dieser Kurzarbeiter haben während des Kurzarbeitergeldbezugs berufliche Weiterbildungen absolviert (bitte für jeden Monat getrennt angeben, bitte differenziert angeben zwischen beruflichen Weiterbildungen insgesamt und durch die Bundesagentur für Arbeit geförderte berufliche Weiterbildungen sowie, falls möglich, die Durchschnittsdauer der beruflichen Weiterbildungen angeben)?
62. Abgeordnete **Jessica Tatti** (DIE LINKE.)
- Wie viele Personen in Kurzarbeit (wenn möglich, bitte nur Daten konjunkturelles Kurzarbeitergeld angeben) haben nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen März und Juli 2020 während der Kurzarbeit eine von der Bundesagentur für Arbeit geförderte berufliche Weiterbildung begonnen (bitte insgesamt, und getrennt nach Monaten angeben), die sie für den digitalen und strukturellen Wandel (vor allem Dekarbonisierung und Klimanachhaltigkeit) vorbereiten soll, und was waren die TOP 20 Aus- und Weiterbildungsziele dieser geförderten beruflichen Weiterbildungen (nur Eintritte, falls Angaben so präzise nicht möglich, bitte den kleinst möglichen Zeitraum wählen, der die Monate März bis Juli 2020 einschließt)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. November 2020

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) bezogen im März 2020 rund 2,58 Millionen Beschäftigte konjunkturelles Kurzarbeitergeld. Im April 2020 wurde ein Höchststand von rund 6 Millionen Kurzarbeitergeldbeziehenden erreicht. Danach ging deren Anzahl sukzessive zurück auf rund 3,32 Millionen im Juli 2020. Für die Monate Mai, Juni und Juli 2020 liegen aufgrund der Wartezeiten derzeit nur hochgerechnete Werte vor.

Weitere Ergebnisse sind der monatlich veröffentlichten Publikation der Statistik der BA unter folgendem Link zu entnehmen: <https://statistik.arb>

eitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1460366&topic_f=kurzarbeit-hr.

Zur Frage, wie viele dieser Personen während der Kurzarbeit eine Weiterbildung begonnen haben, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

63. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie viele berufliche Weiterbildungen hat die Bundesagentur für Arbeit nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen März und Juli 2020 gefördert (bitte Anzahl geförderter Personen – nur Eintritte insgesamt und getrennt nach Monaten angeben, bitte zudem die Veränderung angeben zum Vorjahresmonat in Prozent, sowie falls möglich, die durchschnittliche Dauer der geförderten beruflichen Weiterbildung), und wie viele dieser geförderten Personen (nur Eintritte) waren während des Förderzeitraums ganz oder teil- oder zeitweise in Kurzarbeit?
64. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Welches waren nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweils fünf häufigsten Aus- und Weiterbildungsziele von durch die Bundesagentur für Arbeit geförderter beruflicher Weiterbildungen in den Monaten März bis Juli 2020 (nur Eintritte, bitte jeweils mit Prozentwerten aller geförderten beruflichen Weiterbildungen, ergänzen, falls Angaben so präzise nicht möglich, bitte den kleinstmöglichen Zeitraum wählen, der die Monate März bis Juli 2020 einschließt) aller geförderter Personen in Beschäftigung beziehungsweise von geförderten Personen in Kurzarbeit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. November 2020

Nach Angaben der Förderstatistik der BA begannen im Zeitraum von März bis Juli 2020 rund 91.000 Teilnehmende Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW). Im Vorjahreszeitraum gab es 127.000 Eintritte. Dies entspricht einem Rückgang von rund 29 Prozent. In den Monaten April und Mai 2020 gab es Rückgänge von deutlich über 50 Prozent, in den anderen Monaten waren Rückgänge im einstelligen Bereich zu verzeichnen.

Zu den häufigsten Weiterbildungszielen gehörten dabei sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2019 Weiterbildungen zu „Fahrzeugführung im Straßenverkehr“ sowie „Büro und Sekretariat“.

Zu der Frage, inwieweit es sich bei den Maßnahmeteilnehmenden um Beschäftigte in Kurzarbeit handelte, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Weitere Ergebnisse sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Eintritte von Teilnehmenden und geplante Teilnahmedauer in beruflicher Weiterbildung

Deutschland

Zeitreihe, Datenstand: Oktober 2020

Top 5 Aus- und Weiterbildungsziel (KIdB 2010) ¹⁾	Eintritte			durchschnittliche geplante Teilnahmedauer in Tagen	
	März 2019	März 2020	Veränderung in %	März 2019	März 2020
	1	2	3	4	5
Insgesamt, davon	30.490	28.987	-4,9	178	186
Fahrzeugführung im Straßenverkehr 521	4.922	4.836	-1,7	89	90
Büro und Sekretariat 714	3.942	3.672	-6,8	155	173
Erziehung, Sozialarb., Heilerziehungspf. 831	2.176	1.819	-16,4	150	160
Obj.-, Pers.-, Brandschutz, Arbeitssicherh. 531	1.581	1.696	7,3	115	151
Rechnungswesen, Controlling und Revision 722	1.179	1.277	8,3	89	92
Top 5 Aus- und Weiterbildungsziel (KIdB 2010) ¹⁾	Eintritte			durchschnittliche geplante Teilnahmedauer in Tagen	
	April 2019	April 2020	Veränderung in %	April 2019	April 2020
	1	2	3		
Insgesamt, davon	29.120	12.323	-57,7	176	205
Büro und Sekretariat 714	3.492	1.440	-58,8	135	134
Fahrzeugführung im Straßenverkehr 521	4.990	1.380	-72,3	88	106
Rechnungswesen, Controlling und Revision 722	1.200	669	-44,3	88	94
Erziehung, Sozialarb., Heilerziehungspf. 831	1.776	494	-72,2	165	209
Obj.-, Pers.-, Brandschutz, Arbeitssicherh. 531	1.278	486	-62,0	119	118
Top 5 Aus- und Weiterbildungsziel (KIdB 2010) ¹⁾	Eintritte			durchschnittliche geplante Teilnahmedauer in Tagen	
	Mai 2019	Mai 2020	Veränderung in %	Mai 2019	Mai 2020
	1	2	3	4	5
Insgesamt, davon	26.681	12.361	-53,7	146	184
Büro und Sekretariat 714	3.706	1.588	-57,2	137	177
Fahrzeugführung im Straßenverkehr 521	4.366	1.293	-70,4	87	106
Rechnungswesen, Controlling und Revision 722	1.176	626	-46,8	88	89
Obj.-, Pers.-, Brandschutz, Arbeitssicherh. 531	1.415	584	-58,7	104	100
Erziehung, Sozialarb., Heilerziehungspf. 831	1.757	557	-68,3	140	238
Top 5 Aus- und Weiterbildungsziel (KIdB 2010) ¹⁾	Eintritte			durchschnittliche geplante Teilnahmedauer in Tagen	
	Juni 2019	Juni 2020	Veränderung in %	Juni 2019	Juni 2020
	1	2	3	4	5
Insgesamt, davon	21.247	19.188	-9,7	148	142
Fahrzeugführung im Straßenverkehr 521	3.775	4.056	7,4	91	95
Büro und Sekretariat 714	2.822	1.857	-34,2	140	160
Erziehung, Sozialarb., Heilerziehungspf. 831	1.034	1.168	13,0	155	168
Obj.-, Pers.-, Brandschutz, Arbeitssicherh. 531	1.259	1.008	-19,9	98	102
Metallbau und Schweißtechnik 244	602	835	38,7	111	95
Top 5 Aus- und Weiterbildungsziel (KIdB 2010) ¹⁾	Eintritte			durchschnittliche geplante Teilnahmedauer in Tagen	
	Juli 2019	Juli 2020	Veränderung in %	Juli 2019	Juli 2020
	1	2	3	4	5
Insgesamt, davon	19.465	17.879	-8,1	190	174
Fahrzeugführung im Straßenverkehr 521	3.433	3.687	7,4	79	91
Büro und Sekretariat 714	2.408	1.944	-19,3	175	168
Obj.-, Pers.-, Brandschutz, Arbeitssicherh. 531	1.106	1.177	6,4	130	110
Erziehung, Sozialarb., Heilerziehungspf. 831	849	722	-15,0	183	163
Rechnungswesen, Controlling und Revision 722	724	678	-6,4	83	79

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) jeweils sortiert nach Spalte 2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

65. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Pläne gibt es für einen Einsatz der Bundeswehr im indopazifischen Raum (vgl. Äußerungen der Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer www.smh.com.au/world/asia/germany-refuses-to-turn-a-blind-eye-to-china-teams-up-with-australia-20201102-p56apf.html), und in welchem Rahmen soll der Deutsche Bundestag darüber unterrichtet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 16. November 2020

Die Bundesregierung beabsichtigt, die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit unseren Partnerstaaten in der Region entlang der Leitlinien Indo-Pazifik der Bundesregierung zu intensivieren.

Die Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, hat in diesem Zusammenhang angekündigt, die mögliche Entsendung einer maritimen Einheit in die Region für 2021 planerisch aufzunehmen.

Der Deutsche Bundestag wird hierüber zu gegebener Zeit auf den dafür vorgesehenen Wegen in den zuständigen Fachausschüssen unterrichtet.

66. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Wie viele sicherheitsrelevante Meldungen sind der Bundesregierung im Rahmen des „Bug-Bounty“-Programms (Vulnerability-Disclosure-Policy) der Bundeswehr eingegangen (www.wiwo.de/technologie/digitale-welt/cybersecurity-die-bundeswehr-bittet-hacker-um-hilfe-und-speist-sie-rnit-einem-fleisskaertchen-ab/26591646.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 20. November 2020

Im Rahmen der Vulnerability-Disclosure-Policy der Bundeswehr (VDPBw) sind bisher 40 sicherheitsrelevante Meldungen zu Systemen der Bundeswehr oder zu von Dritten für die Bundeswehr betriebenen Systemen eingegangen.

67. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Rahmen der NATO und/oder anderer internationaler Strukturen seit dem 1. Oktober 2020 ergriffen, um eine mögliche Rückholung von Soldatinnen und Soldaten sowie Material der Bundeswehr aus Afghanistan vorzubereiten (bitte detailliert auflisten), und wie viele Soldatinnen und Soldaten (inkl. Angehörige der Wehrverwaltung) sind derzeit mit dem Aufbau einer Rückverlege- und Verwertungsorganisation betraut?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 17. November 2020**

Es wurden seit August 2020 (siehe Unterrichtung des Parlaments – UdP – 34/20) 103 Soldatinnen und Soldaten, davon 10 Angehörige der Wehrverwaltung, nach Afghanistan verlegt, um dort eine Rückverlege- und Verwertungsorganisation aufzustellen. Diese hat zum 1. November 2020 ihre volle funktionelle Einsatzbereitschaft erreicht (siehe UdP 45/20).

Aufgabe dieser Rückverlege- und Verwertungsorganisation ist die Unterstützung des deutschen Einsatzkontingentes bei der Identifizierung und Umsetzung von materiellen Einsparpotenzialen sowie das Schaffen der logistischen Voraussetzungen für mögliche Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der NATO-Mission Resolute Support.

68. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Dienstleistungsverträge haben das Bundesverteidigungsministerium bzw. die Bundeswehr in den vergangenen zehn Jahren für Drohnen zur Zielerfassung abgeschlossen (bitte für die zuletzt abgeschlossenen sieben Verträge die Hersteller, Produkte, Stückzahl und Kosten ausweisen), und in welchen Fällen werden diese unbemannten Luftfahrzeuge durch tatsächlichen Abschuss zerstört?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 19. November 2020**

In den Jahren 2010 bis 2020 wurden insgesamt 137 Verträge zur Bereitstellung unbemannter Zielerfassungen geschlossen. Von diesen Verträgen dienten ca. 90 Prozent der Unterstützung von Ausbildungs- oder taktischen Schießvorhaben. Die restlichen ca. 10 Prozent dienten der Unterstützung von technischen Kampagnen, wie Vermessungen, Integrationsvorhaben oder Telemetrietest.

Im Rahmen der Dienstleistungsverträge werden Zielerfassungsdrohnen für die jeweiligen Vorhaben bereitgestellt. Dabei ist eine sog. Präsentation ein Flug bzw. Einsatz einer grundsätzlich mehrfach verwendbaren Zielerfassungsdrohne. Abhängig von dem Zweck des Vorhabens kann eine Bekämpfung vorgesehen sein oder auch nicht (z. B. nur Üben der Zielerfassung). Im Fall einer erfolgreichen Bekämpfung wird die Zielerfassungsdrohne gewöhnlich zerstört, es kommt zu einem Verlust. Vorhaben, die mit Blick auf eine realitätsnahe Ausbildung einen Schwerpunkt bei der tatsächlichen Bekämpfung setzen, bedingen somit höhere Kosten.

Ob und in welchem Umfang es zum Abschuss bzw. zur Zerstörung von Flugzielerfassungsdrohnen kommt, ist von vielfältigen Faktoren abhängig. Neben dem im Rahmen des jeweiligen Ausbildungs- oder Truppschießens vorgesehenen Ausbildungsplan sind dies auch äußere Faktoren, wie z. B. die herrschenden Witterungsverhältnisse. Grundsätzlich kann keine allgemeingültige Aussage zur Abschusswahrscheinlichkeit einer Flugzielerfassungsdrohne vor der Durchführung des entsprechenden Vorhabens getroffen werden.

Die detaillierten Informationen der zuletzt abgeschlossenen sieben Verträge sind in der als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft Anlage zusammengefasst.* Die Einstufung ist erforderlich, da durch die detaillierte, zusammenfassende Darstellung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt sind, zu deren Veröffentlichung keine entsprechende Zustimmung der Auftragnehmer vorliegt.

69. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welchem Umfang wird der Kraftstoff Aviation Gasoline – AvGas 100LL (Liter pro Jahr) in der Bundeswehr verbraucht, und für welche Waffensysteme wird dieser eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 19. November 2020

Aviation Gasoline (AvGas) 100LL wird sowohl im Grundbetrieb als auch im Einsatz verwendet. Im Grundbetrieb wurden im Jahr 2019 insgesamt 2.714 Liter und im Jahr 2020 bisher 3.719 Liter verbraucht. Im Einsatz wurden im Jahr 2019 insgesamt 142.116 Liter und im Jahr 2020 bisher 137.263 Liter verbraucht.

AvGas 100LL wird für das System HERON 1 und das Kleinfluggerät Zielortung (KZO) verwendet.

Die Luftgestützte unbemannte Nahaufklärungsausstattung (LUNA) kann gemäß Zulassung AvGas 100LL nutzen, wird jedoch aufgrund der höheren Abnutzung des Motors mit einem anderen Kraftstoff betankt.

70. Abgeordneter **Jan Ralf Nolte** (AfD) Über welche konkreten Möglichkeiten (Kinetisch, Elektronische Gegenmaßnahmen (EloGM), auch Mittel, die sonst für andere Zwecke eingesetzt werden) zur Abwehr von Drohnen (auch Kleindrohnen) verfügt die Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 16. November 2020

In Sinne der Fragestellung wird von unbemannten flugfähigen Systemen ausgegangen, die in der NATO als Unmanned Aircraft System (UAS) bezeichnet werden.

Die Bundeswehr verfügt derzeit mit den Flugabwehr- und Flugabwehr-raketensystemen der Luftwaffe und Marine (Patriot, Leichtes Flugabwehrsystem, Fliegerfaust 2 Stinger, MANTIS, Rolling Airframe Missile, NATO Sea Sparrow Missile/Evolved Sea Sparrow Missile, Standard Missile 2), fliegerabwehrfähigen Waffen (Gewehr, Maschinengewehr, Maschinenkanone, Granatmaschinenwaffe, Marineleichtgeschütz) sowie mit tragbaren Störsendern und Schrotgewehren über Möglichkeiten zur Abwehr von UAS.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

71. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Wie viele ausgebildete Kommandosoldaten haben jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 (bis zum 10. November 2020) einen Versetzungsantrag gestellt oder auf andere Weise versucht, ihren Dienst im Kommando Spezialkräfte vorzeitig zu beenden, und wie viele waren davon jeweils als Ausbilder eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 20. November 2020

Die Erstellung einer Antwort ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Eine Überprüfung sowie genaue Bezifferung der angefragten Daten ist u. a. mangels ihrer kodierten Hinterlegung im Personalwirtschaftssystem sehr zeitaufwendig und nicht vor Ende des ersten Quartals 2021 zu erwarten. Die Frage wird weiterbearbeitet und das Ergebnis unaufgefordert nachgereicht.*

72. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Sind unter den Soldaten, die zur Unterstützung der Gesundheitsämter eingesetzt werden, auch Soldaten, die zuvor Teil der 2. Kommandokompanie des Kommandos Spezialkräfte waren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 19. November 2020

Unter den Soldatinnen und Soldaten, die zur Unterstützung der Gesundheitsämter eingesetzt werden, befindet sich nach Kenntnis der Bundesregierung ein Soldat, der zuvor Teil der 2. Kommandokompanie des Kommandos Spezialkräfte der Bundeswehr war.

73. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Welche Vorteile sieht die Bundesregierung bei der Nutzung von Standard- und Rahmenverträgen bei militärischen Beschaffungen und Instandsetzungen, und welche Probleme bzw. Vorbehalte können sich bei der Nutzung von Standard- und Rahmenverträgen mit einem Volumen von über 25 Mio. Euro ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. November 2020

Durch die Vergabestellen ist bei der Ausschreibung und Vertragsgestaltung grundsätzlich die für den öffentlichen Auftraggeber günstige, wirtschaftliche und risikoarme Vertragskonstruktion zu wählen. Dabei können unabhängig vom Vertragsvolumen Standard- oder Rahmenverträge zur Anwendung kommen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/27994

Ein zentraler Aspekt der Standardisierung von Verträgen ist die Verwendung standardisierter Klauseln, die vertragliche Aspekte betreffen, die in einer Vielzahl von Verträgen zum Gegenstand des Vertragsinhaltes gemacht werden und wegen ihres allgemeingültigen Charakters keiner oder keiner weitgehenden Individualisierung bedürfen. Wesentliche Vorteile der Nutzung standardisierter Klauseln liegen dabei in Effizienzgewinnen bei der Vertragsgestaltung und der gesteigerten Handlungs- und Rechtssicherheit der Beteiligten.

Rahmenverträge dienen dazu, die Bedingungen für öffentliche Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums (der Laufzeit) erteilt werden sollen, festzulegen. Sie stellen eine wirksame und mit der notwendigen Flexibilität versehene Maßnahme zur Bedarfsdeckung dar, um auf sich ändernde Bedarfe reagieren zu können. Durch die Reduzierung des Verwaltungsaufwands und die Erhöhung der Flexibilität stellen diese Verträge einen positiven Beitrag zur Erhöhung der materiellen Einsatzbereitschaft dar.

Beim Auftragnehmer entsteht eine größere Planungssicherheit, auf deren Grundlage ggf. auch die Kapazitäten angepasst werden können. Insbesondere bei Instandsetzungsleistungen, die sich besonders für den Abschluss von Rahmenverträgen eignen, finden rahmenvertragliche Gestaltungen regelmäßige Anwendung, um die Nutzung der Waffensysteme zu gewährleisten.

Um den Markt nicht für die Laufzeit des Rahmenvertrags insgesamt dergestalt zu schließen, dass ein Unternehmen exklusiv alle Aufträge über mehrere Jahre erhält, kann ein Rahmenvertrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit losweise vergeben werden oder ein Mehrpartnerrahmenvertrag mit mehreren Unternehmen geschlossen werden.

74. Abgeordneter
**Dr. Frithjof
Schmidt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Unter welchen konkreten Bedingungen sollen die nächsten Schritte bei der Wiederaufnahme der Aktivitäten von der European Union Training Mission Mali – EUTM Mali – unternommen werden, und inwiefern unterscheiden sich die nun geplante Unterstützung der G5 Force Conjointe und Ausbildung in Zentralmali im Rahmen von EUTM Mali von den Aktivitäten, die vor dem Militärputsch in Mali vorgesehen bzw. bereits durchgeführt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 17. November 2020**

Als Reaktion auf die Einsetzung eines zivilen malischen Staatspräsidenten, die Bildung einer zivil geführten Übergangsregierung und die Vorlage einer Transitionscharta sowie die Aufhebung der Sanktionen der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States/ECOWAS) haben die EU-Mitgliedstaaten am 13. Oktober 2020 gemeinsam in Brüssel beschlossen, die Aktivitäten in Mali im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik schrittweise wiederaufzunehmen. Dies betrifft neben der EUTM Mali auch die EU Capacity Building Mission in Mali – EUCAP Sahel Mali.

Basierend auf diesem Entschluss wies die zuständigen Führungsstruktur der EU, die Military Planning and Conduct Capability (MPCC), am 13. Oktober 2020 den personellen Wiederaufwuchs bei EUTM Mali an und verfügte, dass diese sich bei der Beratung noch stärker auf die Themen Menschenrechte, das Herstellung von Vertrauen zwischen Sicherheitskräften und Zivilbevölkerung sowie den Kampf gegen Straflosigkeit fokussiert. Es wurde ferner entschieden, einen Schwerpunkt auf Beratung zur Einführung einer effektiven und transparenten Personalverwaltung zu legen.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben stimmt die EUTM Mali ihr künftiges Engagement eng mit der Übergangsregierung ab.

75. Abgeordneter **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Aktivitäten sollen im Rahmen von EUTM Mali in Zentralmali nun wieder aufgenommen werden, und auf welcher rechtlichen Grundlage fußt das Mandat von EUTM Mali angesichts des Fehlens einer demokratisch legitimierten Regierung, die die EU-Trainingsmission einlädt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 17. November 2020

Die EUTM Mali hat die Beratung des malischen Generalstabs einschließlich dessen nachgeordneter Kommandos sowie des operativen Kommandos der G5 Force Conjointe aufgenommen. Weiterhin begleitet EUTM Mali seit dem 2. November 2020 mit zehn multinationalen Ausbildern ein Ausbildungsprojekt für ca. 80 malische Soldaten in Sevare, welches durch die malischen Streitkräfte durchgeführt wird. Sie bildet damit noch nicht aktiv aus, sondern steht beratend zur Seite. Durch die Mission werden Vorbereitungen getroffen, um in den nächsten Wochen weitere malische Einheiten geschlossen auch durch EUTM Mali selbst auszubilden. EUTM Mali beruht völkerrechtlich auf einer Einladung der Regierung Malis an die Europäische Union sowie auf entsprechenden Beschlüssen des Rates der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Die Einladung der Republik Mali gilt völkerrechtlich solange, bis sie explizit widerrufen wird. Ein Wechsel der Regierung hat grundsätzlich keine direkten Auswirkungen auf den Fortbestand der Rechtsgrundlage.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

76. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Wie viele Bäume wurden in der von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner angekündigten Wiederaufforstung (www.tagesschau.de/inland/wald-kloeckner-103.html) bislang neu gepflanzt, und wie viele der für die Wiederaufforstung und den Waldumbau insgesamt bereitgestellten Mittel wurden bislang ausgegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 19. November 2020

Die Bundesregierung erhebt gemeinsam mit den Ländern quartalsweise den Bedarf und den Abfluss der zusätzlichen Mittel, die über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für die Bewältigung der Extremwetterereignisse bereitgestellt wurden. Diese Mittel stehen zur Verfügung für die Räumung der Kalamitätsflächen, Waldschutzmaßnahmen und die Wiederaufforstung der geschädigten Flächen. Es liegt in der Entscheidung der Länder, wie sie die bereitgestellten Mittel auf die einzelnen Maßnahmen verteilen.

Zum Stand der ausgezahlten Mittel wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/23620) der Fraktion der FDP „1,5 Milliarden Euro für den Wald“ verwiesen.

77. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung angesichts des aktuell hohen und des mutmaßlich weiter anwachsenden Überhangs von Schlachtschweinen auf über 1 Million bis zum Ende des Jahres (www.tagesspiegel.de/wirtschaft/zu-viele-schweine-im-stall-sauschwere-zeiten/26262266.html) aufgrund nur beschränkt verfügbarer Schlachtkapazitäten und im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest-Situation dem Beispiel der Niederlande (www.spiegel.de/wirtschaft/niederlande-finanzhilfen-fuer-bauern-ausstieg-aus-dem-schweinesystem-a-9de1730c-e80d-4391-84b7-047f6267cde4) folgen und ein Anreizprogramm für den Verzicht auf die Besamung von Zuchtsauen auf den Weg bringen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 13. November 2020

Der Verzicht auf die Besamung von Zuchtsauen kann langfristig, aber nicht kurzfristig den aktuellen Überhang abbauen. Auch könnte mit dem in den Niederlanden aufgelegten Programm zur Reduzierung der

Schweinebestände, bei dem das Ziel verfolgt werden soll, langfristig den Ausstoß von Treibhausgasen und Nitrat aus der Schweinehaltung zu reduzieren, ein Abbau der aktuellen Überhänge nicht erreicht werden.

Für den Abbau der Überhänge ist wesentlich, dass die verfügbaren Schlachtkapazitäten in den drei großen Schlachthöfen in Rheda-Wiedenbrück, Sögel und Emstek kurzfristig wieder weitgehend auf den Umfang von vor der coronabedingten Schließung des Schlachthofes in Rheda-Wiedenbrück gebracht werden. Hierzu bedarf es auf die jeweiligen Schlachthöfe abgestimmte Arbeits- und Hygienekonzepte, längere Schlachtzeiten und das entsprechende Personal.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

78. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie hoch sind die Kosten für die Werbekampagne „Diskriminierung ist verboten – das AGG schützt“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 19. November 2020

Die Gesamtausgaben der im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zur Öffentlichkeitsarbeit nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) durchgeführten bundesweiten Kampagne belaufen sich auf 940.000 Euro.

79. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD) Welche „parlamentarische(n) Anfragen, Anträge, aktuelle(n) Stunden oder Gesetzesentwürfe, hauptsächlich initiiert von der Partei Alternative für Deutschland (AfD)“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24200, S. 69) dienen als Indikator dafür, dass die Bundesregierung behauptet, dass „zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik (...) der Grundkonsens der politischen Bildung zur Disposition zu stehen (scheint), dass die Angebote die weltanschauliche und parteiliche Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24200, S. 59) (bitte um Nennung der 26 aktuellsten Initiativen/Kleinen Anfragen, Anträge und Gesetzesentwürfe), und stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die weltanschauliche und parteiliche Vielfalt der Gesellschaft auch eine neutrale Berichterstattung über die Alternative für Deutschland durch die Bundesregierung erfordert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 20. November 2020**

Mit dem 16. Kinder- und Jugendbericht entspricht die Bundesregierung ihrer Verpflichtung gemäß § 84 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die „Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe“ vorzulegen und dazu Stellung zu nehmen.

Mit der Ausarbeitung der Kinder- und Jugendberichte beauftragt die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Namen der Bundesregierung jeweils eine unabhängige Sachverständigenkommission.

Bei der zitierten Aussage handelt es sich nicht um eine Behauptung der Bundesregierung, sondern um den Bericht einer unabhängigen Sachverständigenkommission. Insofern kann auch der Bitte um Nennung der aktuellsten Initiativen, Kleinen Anfragen, Anträge und Gesetzentwürfe nicht entsprochen werden.

Die Bundesregierung konzentriert sich in ihrer Stellungnahme zum Bericht der Sachverständigenkommission auf wesentliche Schlussfolgerungen des Berichts, die sie für die Weiterentwicklung der demokratischen Bildung im Kindes- und Jugendalter für notwendig erachtet. In dieser Stellungnahme äußert sich die Bundesregierung folgendermaßen zur angesprochenen Thematik: „Vor dem Hintergrund eines eindeutigen Verständnisses von politischer Bildung als demokratischer Bildung widerspricht die Bundesregierung entschieden, wenn politische Bildung unter Verweis auf ein falsch verstandenes Neutralitätsgebot in Frage gestellt wird. Im Unterschied zur plural zivilgesellschaftlichen sollte sich staatlich verantwortete politische Bildung weltanschaulich und parteipolitisch nicht positionieren. Politische Bildung ist deshalb aber nicht neutral oder gar auszuklammern. Im Gegenteil: Die staatlich verantwortete politische Bildung ist angehalten, für die demokratischen Prinzipien, die Menschenrechte und ihre grundrechtlichen Konkretisierungen einzutreten. Auch Inhalte und Programme von Parteien dürfen Bildungsgegenstand sein, so lange dies ausgewogen geschieht und keine Meinung aufgedrängt wird.“ (Bundestagsdrucksache 19/24200, S. 9).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

80. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen für Pensionszahlungen (inklusive Extra-Zahlungen für individuelle Altersvorsorge; bitte Gesamtsumme und die jeweiligen Teilsummen der zehn Krankenkassen mit den höchsten Ausgaben nennen), und wie hoch sind die Pensionen (bitte die acht höchsten monatlichen Pensionen angeben, die gesetzliche Krankenkassen auszahlen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. November 2020**

Die gesetzlichen Krankenkassen gaben im Jahr 2019 insgesamt 648 Mio. Euro für Ruhegehälter, Ruhensbezüge, Witwen- und Waisengelder im Rahmen der Versorgung von Beamtinnen und Beamten und ehemaligen Dienstordnungsangestellte aus. Wie auch in der Vergangenheit veröffentlicht die Bundesregierung keine Daten einzelner gesetzlicher Krankenkassen. Die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich aller Nebenleistungen und sämtliche Versorgungsregelungen sind gemäß § 35a Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) betragsmäßig in einer Übersicht jährlich zum 1. März im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de/) und gleichzeitig, begrenzt auf die jeweilige Krankenkasse und ihre Verbände, in der Mitgliederzeitschrift sowie auf der Internetseite der jeweiligen Krankenkasse zu veröffentlichen.

81. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Pläne hat die Bundesregierung, das im Rahmen des unter der Schirmherrschaft der Bundesregierung stehende Hackathon „Wir versus Virus“ vom Quarano e. V. entwickelte Open-Source-Tool zur digitalen Kontaktnachverfolgung von SARS-CoV-2 für die Gesundheitsämter flächendeckend zu unterstützen (bitte Finanzierungsrahmen und zeitlichen Förderrahmen angeben), und falls es keine solcher Pläne für das Tool des Quarano e. V. gibt, welche anderen Lösungen werden für die digitale Kontaktnachverfolgung des SARS-CoV-2-Erregers der Gesundheitsämter gefördert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. November 2020**

Die Bundesregierung verfolgt derzeit keine Pläne, das Tool zur digitalen Kontaktnachverfolgung SARS-CoV-2 des Quarano e. V. zu unterstützen. Die Nutzung des Tools obliegt grundsätzlich dem Ermessen der Länder sowie der Gesundheitsämter. Entsprechende Vernetzungsmaßnahmen zu diesen Stellen wurden während des Umsetzungsprogramms zum Hackathon erfolgreich durchgeführt.

Gesundheitsämtern steht zudem bereits seit mehreren Monaten das sogenannte digitale Symptom-Tagebuch der Climedo Health GmbH zur Verfügung, welches durch die Gesundheitsämter bis Ende 2021 kostenlos genutzt werden kann.

82. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Preis pro Stück erwirbt die EU nach Kenntnis der Bundesregierung die Millionen Impfdosen von BioNTech SE/Pfizer Deutschland GmbH, und hat die Bundesregierung aufgrund finanzieller Unterstützung von BioNTech SE Einfluss auf die Preisgestaltung (www.deutschlandfunk.de/covid-19-eu-soll-bis-zu-300-millionen-impfdosen-von.1939.de.amp?drn:news_id=1193178)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 18. November 2020**

Die Bundesregierung kann zu einzelnen Vertragsinhalten keine Aussage treffen. Insbesondere Einzelheiten zu finanziellen Informationen unterliegen der Verschwiegenheit. Die Vereinbarung zwischen der EU-Kommission und BioNTech SE/Pfizer Deutschland GmbH stellt ein Dokument der EU-Kommission dar, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission fällt. Die EU-Kommission hat das Dokument nicht veröffentlicht, zumal weitere Verhandlungen laufen und durch eine Veröffentlichung das Ziel, weitere Impfstoffdosen gegen COVID-19 zu sichern, beeinträchtigt sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner verletzt würden.

83. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Ist eine dahingehende Problematik an die Bundesregierung herangetragen worden, dass seitens kassenärztlicher Vereinigungen eine systemische Lücke für den Fall gesehen wird, dass ein Patient mit Symptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten können, von einem niedergelassenen Arzt getestet wird, erst im Nachhinein bekannt wird, dass der Patient nicht, wie zunächst gegenüber dem Arzt angegeben, krankenversichert ist, und sich der Patient nicht zur Übernahme der Kosten auf Selbstzahlerbasis bereiterklärt, und falls der Bundesregierung eine solche Problematik bekannt ist, wie gedenkt sie zu reagieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. November 2020**

Der Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), der zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) geschlossen wird, regelt den allgemeinen Inhalt der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen des Geltungsbereichs der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Nach § 13 BMV-Ä haben Versicherte die elektronische Gesundheitskarte (eGK) vor jeder Inanspruchnahme einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes vorzulegen, um dadurch den Anspruch auf eine vertragsärztliche Versorgung der jeweiligen Vertragsärztin oder dem jeweiligen Vertragsarzt gegenüber nachzuweisen. Gemäß § 291b Absatz 2 SGB V haben die an der vertragsärztli-

chen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer bei der erstmaligen Inanspruchnahme ihrer Leistungen durch eine Versicherte oder einen Versicherten im Quartal die Leistungspflicht der Krankenkasse durch einen Online-Abgleich mit den Daten der Krankenkassen zu prüfen. Kann die eGK nicht vorgelegt werden, sind in einem Ersatzverfahren relevante Daten zu erheben. Die jeweils zuständige Krankenkasse stellt in diesen Fällen in der Regel auch eine Ersatzbescheinigung zur Vorlage bei der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt aus.

Wird die eGK nicht vorgelegt, ist die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt nach § 13 Absatz 7 BMV-Ä berechtigt, die Behandlung abzulehnen, wenn die oder der Versicherte das 18. Lebensjahr vollendet hat und keine akute Behandlungsbedürftigkeit vorliegt. Insoweit bestehen hinreichende Regelungen, durch die die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt sicherstellen kann, dass eine Versicherte oder ein Versicherter der GKV behandelt wird und damit die Leistungen von der Krankenkasse vergütet werden.

Liegt kein Versicherungsnachweis vor und behandelt die Ärztin oder der Arzt dennoch die Patientin oder den Patienten, resultiert der Vergütungsanspruch der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes aus einem privatrechtlichen Behandlungsvertrag. Die Ärztin oder der Arzt hat der Patientin oder dem Patienten eine privatrechtliche Rechnung zu stellen und trägt für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs das Risiko.

84. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP) Wie bezieht die Bundesregierung zu der am 3. November 2020 veröffentlichten Pressemitteilung der Frauenmilchbank Initiative e. V. (FMBI) Stellung, die Kritik an der die Finanzierung von Frauenmilchbanken betreffenden Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23666 übt (www.frauenmilchbank.de/neuigkeiten/2020/11/3/pressemitteilung-milchbanken-benoetigen-finanzielle-unterstuetzung-beim-aufbau-und-betrieb)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. November 2020**

In der Pressemitteilung wird kritisiert, dass die Versorgung von Frühgeborenen mit gespendeter Muttermilch weder gesondert im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen enthalten noch im DRG-Entgeltsystem abbildbar sei. Dadurch ergäben sich hohe Mehrkosten für die Kliniken, die durch den Betrieb von Frauenmilchbanken in die Prävention investieren. Dies stelle die größte Barriere bei der Einrichtung von Frauenmilchbanken dar.

Auf die geäußerte Kritik ist die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP – Muttermilchbanken (Bundestagsdrucksache 19/23666 vom 27. Oktober 2020) eingegangen. Zunächst ist im Krankenhaus zwischen der Finanzierung von Investitionskosten und Betriebskosten zu unterscheiden. Die Investitionskostenfinanzierung liegt in der Verantwortung der Länder. Die Betriebskosten werden im Rahmen des DRG-Entgeltsystems insbesondere von den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen finanziert. Leistun-

gen, die im Rahmen der stationären Krankenhausbehandlung erbracht werden und für die Kosten entstehen, werden bei der jährlichen Kalkulation des DRG-Entgeltsystems berücksichtigt und in den DRG-Fallpauschalen abgebildet. Hierzu gehören auch die Leistungen, die im Zusammenhang mit der Ernährung Neugeborener mit gespendeter Muttermilch erbracht werden. Eine gesonderte Vergütung für diese Leistungen ist daher nicht erforderlich. Zu berücksichtigen ist, dass das Entgeltsystem als pauschaliertes System ausgerichtet ist. Es gehört zu den typischen Merkmalen eines pauschalierenden Entgeltsystems, dass die Vergütung nicht in jedem Einzelfall die tatsächlichen Kosten deckt.

Der Fallpauschalenkatalog wird jährlich vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) auf der Grundlage empirischer Kosten- und Leistungsdaten deutscher Krankenhäuser weiterentwickelt. Das InEK hat ein strukturiertes Vorschlagsverfahren eingerichtet, in dessen Rahmen sich alle Beteiligten an der Weiterentwicklung des DRG-Entgeltsystems beteiligen können. Zudem steht jedem Krankenhaus die Beteiligung an der Kalkulation offen, so dass Krankenhäuser, die z. B. bei der Versorgung von Frühgeborenen mit gespendeter Muttermilch einen besonders hohen Aufwand haben, diesen durch eine Kalkulationsteilnahme in die Kalkulation des DRG-Systems einbringen können. Daneben besteht beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein Vorschlagsverfahren im Hinblick auf die jährliche Weiterentwicklung der medizinischen Klassifikationen ICD-10-GM und OPS. Bei bestehenden Abbildungsproblemen können die Beteiligten die bestehenden Vorschlagsverfahren nutzen, um zu einer Weiterentwicklung des DRG-Fallpauschalensystems beizutragen.

85. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die aus den von der US-Universität von Berkeley (Kalifornien) veröffentlichten Ergebnissen des Teams um den Epidemiologen Joseph Lewnard zu 575.071 Kontaktpersonen von 84.965 betätigten Fällen von SARS-CoV-2 in Indien resultierende Auffassung, dass „nur acht Prozent der Infizierten“ „für 60 Prozent der beobachteten Neuinfektionen verantwortlich“ waren und damit die große Mehrheit der erfassten Personen keine einzige Person ansteckt, und welche Bedeutung kommt nach Auffassung der Bundesregierung der Strafverfolgung von Superspreadern auf Events von Großfamilien mit Migrationshintergrund für die Verhinderung der Verbreitung des Virus in Deutschland zu (www.morgenpost.de/vermischtes/article230424732/Corona-Was-ist-ein-Superspreader.html#; www.welt.de/politik/deutschland/plus218068646/Superspreader-Viele-Hochzeiten-und-mehr-als-ein-Corona-Fall.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. November 2020**

Die Bundesregierung nimmt die Ergebnisse der Studie zur Kenntnis, die in Zusammenarbeit der Gesundheitsministerien der südindischen Regio-

nen Andhra Pradesh und Tamil Nadu sowie dem unabhängigen Center for Disease Dynamics, Economics & Policy (CDDEP) erarbeitet wurden. Die Studie wurde im Sciencemag veröffentlicht (<https://science.sciencemag.org/content/370/6517/691>). Die Studie bezieht sich ausschließlich auf Südindien, ihre Ergebnisse sind aufgrund wesentlicher Unterschiede insbesondere im Hinblick auf klimatische und soziodemographische Aspekte nicht pauschal übertragbar.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sind die Länder zuständig.

86. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele Dosen Grippeimpfstoff stehen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell noch zur Verfügung (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und mit welchem weiteren Impfbedarf rechnet die Bundesregierung in der laufenden Grippe-saison?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 18. November 2020

Insgesamt stehen in der Saison 2020/2021 rund 27 Millionen Dosen Influenza-Impfstoffe in Deutschland zur Verfügung, wovon 22 Millionen bereits ausgeliefert wurden. Nach Informationen der pharmazeutischen Unternehmer wird ab der 46. Kalenderwoche bis Mitte Dezember die Auslieferung von rund 5 Millionen Impfstoffdosen erfolgen.

Informationen zur Verfügbarkeit von Grippeimpfstoffdosen nach Bundesländern aufgeschlüsselt liegen der Bundesregierung nicht vor.

87. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem gesetzlichen Rahmen und in Bezug auf welche Höhe des projektierten Finanzbedarfs plant die Bundesregierung, einen Vorschlag für die Finanzierung der Aufklärung der Bevölkerung über Neuerungen in der Regelung der Organspende vorzulegen, die sich aus dem Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende vom 16. Januar 2020 ergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 16. November 2020

Das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende geht auf einen Gesetzentwurf zurück, der aus der Mitte des Deutschen Bundestages in die parlamentarischen Beratungen eingebracht wurde. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat für die Umsetzung des Gesetzes einen zusätzlichen Finanzbedarf in Höhe von rund 21 Mio. Euro ermittelt. Im Aufstellungsverfahren für den Bundeshaushalt für das Jahr 2021 sind bislang keine Mittel hierfür eingestellt. Die abschließenden parlamentarischen Haushaltsberatungen bleiben abzuwarten.

88. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird sich die Bundesregierung in Absprache mit anderen EU-Ländern bei der von März auf den 2. bis 4. Dezember 2020 verschobenen Abstimmung der Commission on Narcotic Drugs (CND) über die Empfehlung zu Cannabidiol (CBD) des Expert Committee on Drug Dependence (ECDD) der World Health Organization (WHO), dass „Zubereitungen, die überwiegend Cannabidiol und nicht mehr als 0,2 Prozent Delta-9-Tetrahydrocannabinol enthalten, nicht der internationalen Kontrolle unterliegen“ sollen, verhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22651), und wie begründet die Bundesregierung ihre Positionierung innerhalb des Rates der Europäischen Union?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. November 2020**

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach dargelegt, dass alle EU-Mitgliedstaaten, die auch Mitglied der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen (Commission on Narcotic Drugs – CND) sind, in der CND grundsätzlich an einen Beschluss des Rates der Europäischen Union (EU) über einen im Namen der EU zu vertretenden Standpunkt gebunden sind.

Die Europäische Kommission (KOM) hat am 16. Oktober 2020, gestützt auf Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU, einen Vorschlag vorgelegt. Dieser zielt auf einen Beschluss des Rates über den im Namen der EU auf der neu anberaumten 63. Tagung der CND über die Aufnahme von Cannabis und Cannabis-verbundenen Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt. Über diesen Vorschlag wird der Rat der EU aller Voraussicht nach in der 47. Kalenderwoche im schriftlichen Verfahren entscheiden. Die Bundesregierung hat dazu den Deutschen Bundestag nach Maßgabe des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der EU unterrichtet.

Der Bundesregierung obliegt im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft die Rolle des „ehrlichen Maklers“. In dieser Rolle kann sie die Meinungsbildung innerhalb des Rates der EU nicht vorwegnehmen.

89. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die Antigenschnelltests, die nach der Teststrategie der Bundesregierung maßgeblich bei asymptomatischen Personen angewendet werden sollen, in ausreichendem Maß auch mit nichtsymptomatischen Personen hinsichtlich Sensitivität erprobt wurden, und inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die Herstellerangaben auf ausreichend validen Studien beruhen, die auch unabhängig überprüft werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. November 2020**

Das Paul-Ehrlich-Institut hat in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut Mindestkriterien für Antigentests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt. Diese Mindestkriterien betreffen folgende Bereiche: Sensitivität, Spezifität, Kreuzreaktivität und Interferenz. Sie sind öffentlich einsehbar (www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?cms_pos=6).

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erstellt auf Basis der Herstellerangaben eine Marktübersicht über die verfügbaren Tests, die diese Kriterien erfüllen und veröffentlicht diese auf seiner Internetseite: <https://antigentest.bfarm.de/ords/antigen/r/antigentests-auf-sars-cov-2/liste-der-antigentests?session=987276193033>.

Dieses Verfahren beruht auf den derzeit geltenden europäischen und nationalen Regeln zum Inverkehrbringen von In-vitro-Diagnostika. Derzeit wird eine Konzeption erarbeitet, wie die auf der BfArM-Seite gelisteten Tests künftig anhand eines standardisierten Validierungsprotokolls in eine vergleichende Evaluierung einbezogen werden können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist hierfür die gesonderte Überprüfung der Sensitivität der Antigentests bei asymptomatischen Personen nicht erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Virusprotein, welches bei einem Antigentest bei symptomatischen Personen nachgewiesen wird, nicht von dem Virusprotein bei asymptomatischen SARS-CoV-2-Trägern unterscheidet.

90. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist es aus Sicht der Bundesregierung umsetzbar, allen Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite monatlich eine FFP-2-Maske kostenfrei zur Verfügung zu stellen, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Schaffung eines finanziellen Zuschlags für Haushalte mit niedrigem Einkommen und/oder Grundsicherungsbezug zum Beschaffen von entsprechenden Schutzmaterialien und Hygieneprodukten (Masken, Desinfektionsmittel etc.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. November 2020**

Im Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit – sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat – durch Rechtsverordnung regeln kann, dass Angehörige bestimmter Risikogruppen mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Anspruch auf bestimmte Schutzmasken haben können. Die konkrete Ausgestaltung eines solchen Leistungsanspruchs wird vom Bundesministerium für Gesundheit derzeit geprüft. Die im Gesetz vorgesehene Eingrenzung auf besonders gefährdete Risikogruppen ist sachgerecht, um zu gewährleisten, dass durch die Schaffung eines Anspruchs auf Schutzmasken die notwendige Ausstattung von Angehörigen des Gesundheitswesens mit Schutzmasken nicht in Frage gestellt wird.

91. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP) Welche Forschungsprojekte zu Frauengesundheit wurden bzw. werden seit 2010 durch die Bundesregierung gefördert (bitte jeweils Projekttinhalt und Fördersumme benennen, gegebenenfalls bitte die aktuellsten Forschungsprojekte bei Nennung der Gesamtzahl benennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 16. November 2020**

Seit dem Jahr 2010 wurden folgende Forschungsprojekte im Bereich der Frauengesundheit durch die Bundesregierung gefördert:

1. Forschungsschwerpunkt: Förderung von Forschungsvorhaben zu psychosozialer Situation und Unterstützungsbedarf von Frauen mit ungewollter Schwangerschaft: Ziel des Forschungsschwerpunkts ist es, Erkenntnisse zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf das Erleben und die Verarbeitung einer ungewollten Schwangerschaft, zum Unterstützungsbedarf und zur Unterstützungs- und Versorgungssituation betroffener Frauen zu generieren.

Laufzeit: 1. November 2020 bis 31. Oktober 2023

- a) Verbundprojekt im o. g. Forschungsschwerpunkt: Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung (ELSA): Ziel des Projektes ist es, die gesundheitliche und psychosoziale Versorgung ungewollt schwangerer Frauen auf der Basis wissenschaftlich-empirischer Erkenntnisse zu analysieren. Das Verbundprojekt besteht aus sechs sich inhaltlich ergänzenden Teilprojekten.

Höhe der Zuwendung: 4.277.326 Euro

Zuwendungsempfänger: Hochschule Fulda (Koordinator), Hochschule Merseburg, Hochschule Nordhausen, Freie Universität Berlin, EH Freiburg, Universität Ulm

- b) Projekt im o. g. Forschungsschwerpunkt: Betroffenenzentrierung von Versorgungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen mit ungewollter Schwangerschaft (Care-Preg): Frauen mit einer ungeplanten und ungewollten Schwangerschaft stehen verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, die ihnen Hilfestellung und Informationen in dieser Situation bieten sowie bei Bedarf auch medizinische Versorgungsangebote. Ziel des Projektes ist es, diese Beratungs- und Versorgungsangebote aus Sicht der betroffenen Frauen zu untersuchen, um daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Höhe der Zuwendung: 300.807 Euro

Zuwendungsempfänger: Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

- c) Projekt im o. g. Forschungsschwerpunkt: Die medizinische Versorgungssituation zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs im Krankenhaussektor in Deutschland (MedVersKH): Das Projekt soll wissenschaftliche Erkenntnisse zum aktuellen medizinischen Versorgungsangebot rund um das Thema Schwangerschaftsabbrüche in Krankenhäusern erarbeiten.

Höhe der Zuwendung: 250.739 Euro

Zuwendungsempfänger: Universität Kassel

2. Schwanger? Dein Kind trinkt mit! Alkohol? Kein Schluck – Kein Risiko! Ärztliche Primärprävention des Fetalen Alkoholsyndroms (FASD) in Schulen: Ziel des Projektes ist die Entwicklung und Durchführung eines Informationsangebots für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 4 bis 7 zur Aufklärung über die Risiken von Alkoholkonsum in der Schwangerschaft und der Verhinderung von FASD. Außerdem sollen die Informationsstunden auch an Gymnasien angeboten werden.

Laufzeit: 1. März 2020 bis 30. April 2021

Höhe der Zuwendung: 257.833,50 Euro

Zuwendungsempfänger: Ärztliche Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e. V.

3. Verbund-Projekt NUBiG: Nacherhebung des Projekts „Bewegung als Investition in die Gesundheit“: Ziel des Vorhabens ist es, die Langzeiteffekte des Interventionsprogramms „BIG“ zur Bewegungsförderung bei Frauen in schwierigen Lebenslagen zu untersuchen. Hierzu sollen insgesamt circa 800 Frauen in 17 Kommunen untersucht werden, in denen das Programm umgesetzt worden ist. Die Intervention sieht vor, dass die Teilnehmerinnen in alle Planungs-, Umsetzungs- und Evaluierungsschritte aktiv einbezogen werden. In NUBiG soll nun eine Wiederholungsuntersuchung nach 14 Jahren durchgeführt werden.

Laufzeit: 1. Februar 2020 bis 31. Juli 2023

Höhe der Zuwendung: 916.617,20 Euro

Zuwendungsempfänger: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Universität Regensburg und Helmholtz Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)

4. Verbund-Projekt: ProKindLang: Primärprävention am Anfang des Lebens. Auswirkungen des „Pro Kind“ in der Adoleszenz: Ziel des vorliegenden Forschungsvorhabens ist eine Nacherhebungsuntersuchung der abgeschlossenen Evaluation des Primärpräventionsprogramms „Pro Kind“, welches bereits in mehreren Kommunen in die Regelversorgung aufgenommen wurde. Durch die Nacherhebung soll die langfristige Wirksamkeit des „Pro Kind“-Programms bei Jugendlichen im Alter von etwa 13 Jahren und deren Mütter evaluiert werden. Die Ergebnisse werden eine wissenschaftliche Basis für künftige primäre Präventionsmaßnahmen schaffen und eine Legitimation für bereits eingesetzte finanzielle Mittel für frühkindliche Interventionen, insbesondere Hausbesuchsprogramme, in Deutschland darstellen. Auf Basis der vorliegenden Studie lässt sich zudem überprüfen, ob es sich bei dem „Pro Kind“-Programm um eine effiziente Präventionsmaßnahme handelt, die nicht nur durch die Kinder- und Jugendhilfe getragen, sondern auch durch das öffentliche Gesundheitssystem finanziert werden sollte.

Laufzeit: 1. Februar 2020 bis 31. Juli 2023

Höhe der Zuwendung: 911.748,53 Euro

Zuwendungsempfänger: Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie – BIPS GmbH, Bundesagentur für Arbeit und Universität Leipzig

5. Smarte Sensorik in der Schwangerschaft – Ein integratives Konzept zur digitalen, präventiven Versorgung schwangerer Frauen (SMART Start): Sensorbasierte Schwangerschaftsvorsorge außerhalb der ärztlichen Praxis. Mithilfe verschiedener Sensorarten sollen Daten gesammelt und mittels Methoden der KI – Künstliche Intelligenz – ausgewertet werden. Dazu sind Messungen des Blutdrucks, der Herzfrequenz, Untersuchungen des Urins sowie zusätzliche App-basierte Messungen der Körperaktivität oder der seelischen Gesundheit vorgesehen. Ferner wird die Nutzbarkeit schwangerschaftsspezifischer Diagnostik untersucht. Im Projekt wird durch die Nutzung einer großen Anzahl von Sensorik erforscht, wie eine ganzheitliche sensorbasierte Schwangerschaftsvorsorge ausgestaltet werden könnte und welche medizinischen Effekte hierbei erzielt werden.

Laufzeit: 1. März 2020 bis 31. August 2022

Höhe der Zuwendung: 3.233.542 Euro

Zuwendungsempfänger: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

6. Pilotstudie zu Auswirkungen der Menopause bei Frauen, die mit HIV leben (OPINION 1): Für eine bedarfsgerechte Versorgung hat die absehbar zunehmende Zahl von Frauen, die mit HIV leben und das Klimakterium durchlaufen, eine besondere Relevanz. Durch die HIV-Infektion und die antiretrovirale Therapie kann es zu einer Verstärkung von negativen Effekten kommen. Bisherige Studien zum Thema HIV und Menopause kommen zu teilweise widersprüchlichen Ergebnissen. Nach Auswertung der Daten wird zu beurteilen sein, ob eine weitergehende oder tiefergehende bundesweite Untersuchung angeraten ist.

Laufzeit: 1. Oktober 2019 bis 31. Mai 2020

Höhe der Zuwendung: 40.600 Euro

Zuwendungsempfänger: Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

7. Evaluation von Spezialambulanzen und gynäkologischen Sprechstundenangeboten zur gynäkologischen und geburtshilflichen Versorgung von Frauen mit Behinderungen (E-GYN-FMB): Es wurde eine umfassende Bestandsaufnahme des bereits existierenden gynäkologischen Versorgungsangebots für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich Erfolgsfaktoren und Hindernissen erstellt. Basierend auf diesen Ergebnissen wurden Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der gynäkologischen Versorgung von Frauen mit Behinderungen erarbeitet.

Laufzeit: 1. Dezember 2017 bis 30. Juni 2019

Höhe der Zuwendung: 232.084,75 Euro

Zuwendungsempfänger: Universität Bielefeld

8. Erstellung eines Frauengesundheitsberichts im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung beim Robert Koch-Institut: Der Frauengesundheitsbericht soll die Datenlage zur Frauengesundheit in Deutschland verbessern und zur besseren Kenntnis der geschlechtsspezifischen Besonderheiten im Gesundheitswesen beitragen. Der Bericht informiert über verschiedene Aspekte von Gesundheit, Gesundheitsverhalten und Gesundheitsversorgung von Frauen. Er zeichnet Lebensphasen und die vielfältigen Rollen und Lebenslagen von Frauen nach und stellt Zusammenhänge zu ihrer Gesundheit dar. Abgebildet wird auch die gesundheitliche Lage spezieller Gruppen von Frauen wie Alleinerziehende, pflegende Frauen oder Migrantinnen.

Laufzeit: 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2020

Höhe der Zuwendung: 329.309 Euro

Zuwendungsempfänger: Robert Koch-Institut

9. Medical Women on Top II: Untersuchung, wie sich der im Vergleich zu anderen akademischen Berufen besonders niedrige Frauenanteil in Leitungspositionen der Universitätsmedizin im Hinblick auf individuelle, organisationspezifische und gesellschaftliche Aspekte erklären lässt.

Laufzeit: Januar 2017 bis Februar 2020

Höhe der Zuwendung: 339.671 Euro

Zuwendungsempfänger: Institut für Medizinische Soziologie und Rehabilitationswissenschaft der Charité Berlin

10. Wirksamkeit der Impfung gegen humane Papillomaviren (HPV) bei jungen Frauen in Deutschland – Evaluation erster Erfolge der HPV-Impfempfehlung zehn Jahre nach Einführung: Ziel des Projekts ist es, den Effekt der HPV-Impfung auf das Vorkommen von HPV bei Frauen im Alter von 20 bis 25 Jahren, zehn Jahre nach Aufnahme der HPV-Impfung in die STIKO-Empfehlungen in Deutschland zu bestimmen. Die betrachteten Fragestellungen umfassen u. a. die Bestimmung der Impfeffektivität der HPV-Impfung auf Populations-ebene sowie die Bestimmung der Prävalenz bestimmter HPV-Typen

in der Zielgruppe zum jetzigen Zeitpunkt im Vergleich zu den Ergebnissen einer Basisstudie.

Laufzeit: 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2020

Höhe der Zuwendung: 457.171,50 Euro

Zuwendungsempfänger: Robert Koch-Institut

11. Kaiserschnittforschung – Beantwortung von Forschungsfragen, die für die Entwicklung der Leitlinie relevant sind: Durch die Bereitstellung von Forschungsergebnissen sollte die Erkenntnislage zur sachgerechten Indikationsstellung bei Kaiserschnitten verbessert werden.

Laufzeit: 1. Mai 2016 bis 30. November 2016

Höhe der Zuwendung: 170.050,07 Euro

Zuwendungsempfänger: Universitätsklinikum Freiburg

12. Sicherheit von Antihypertensiva in der Schwangerschaft: Die im Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum Embryonaltoxikologie dokumentierten Schwangerschaftsverlaufsdaten wurden im Zusammenhang mit der Anwendung ausgewählter blutdrucksenkender Arzneimittel ausgewertet. Das Projekt untersuchte unterschiedliche Arzneimittel und Arzneimittelgruppen, z. B. Methyl dopa, Betablocker und Renin-Angiotensin-Hemmstoffe (RAS-Inhibitoren). Ziel war es, das Risiko dieser Medikamente für die (vorgeburtliche) Entwicklung des Kindes besser einschätzen und präzisieren zu können. Ein weiterer Schwerpunkt des Projekts lag in der Weiterentwicklung statistischer Methoden.

Laufzeit: 15. Oktober 2015 bis 14. Oktober 2018

Höhe der Zuwendung: 299.079 Euro

Zuwendungsempfänger: Charité – Universitätsmedizin Berlin

13. Crystalkonsum von Frauen: Mittels einer qualitativen Studie zu Konsummotiven und Komorbiditäten wurde eine umfassende Erforschung frauenspezifischer Aspekte des Konsums von Crystal Meth bei Frauen im Raum Nürnberg und Mittelfranken vorgenommen. Ziel der Studie war, die Motive von Crystal-Nutzerinnen in Erfahrung zu bringen und dadurch Ansätze für spezielle Hilfeleistungen bei dieser Gruppe zu identifizieren.

Laufzeit: 15. Juni 2016 bis 31. Dezember 2017

Höhe der Zuwendung: 97.408 Euro

Zuwendungsempfänger: Forschungsinstitut tifs tübinger institut für gender- und diversitätsbewusste Sozialforschung und Praxis e. V.

14. Schwanger? Dein Kind trinkt mit! Alkohol? Kein Schluck – Kein Risiko! Ärztliche Primärprävention des Fetalen Alkoholsyndroms (FASD) in Schulen: Evaluation der Wirksamkeit und Akzeptanz: Ziel des Projekts war die Entwicklung und Umsetzung einer ärztlichen Präventionsveranstaltung für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 8 an Haupt-, Mittel-, Gesamt- und Berufsschulen zum Alkoholkonsum in der Schwangerschaft. Zudem wurde die Präventionsmaßnahme extern evaluiert. Danach wiesen die Schülerinnen und Schüler der Interventionsgruppe – im Gegensatz zur Wartekontrollgruppe – über die Zeit einen deutlichen Wissenszuwachs in den verschiedenen Indikatoren zum Wissen um die Folgen von und den Umgang mit Alkohol in der Schwangerschaft auf.

Laufzeit: 1. April 2015 bis 31. März 2018

Höhe der Zuwendung: 79.976 Euro

Zuwendungsempfänger: IFT-Nord Institut für Therapie- und Gesundheitsforschung gGmbH

15. Kooperationsmodell zur Verbesserung der Versorgung gewaltbetroffener Frauen mit Suchtmittelproblematik (GeSA): Ziel des Projekts war es, Fachkräften aus der Anti-Gewalt-Arbeit und der Suchtkrankenhilfe Wissen und Kompetenzen in den Bereichen Sucht, Gewalt und Trauma zu vermitteln sowie ein funktionierendes Netzwerk in den Regionen Rostock und Stralsund zu etablieren, um eine effektive und nachhaltige Versorgung von Gewalt und Suchtabhängigkeit betroffener Frauen und ihrer Kinder gewährleisten zu können. Im letzten Projektjahr sollten die Ergebnisse in der Region verstetigt und die Implementierung in der Fläche befördert werden.

Laufzeit: 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018

Höhe der Zuwendung: 390.586 Euro

Zuwendungsempfänger: Frauen helfen Frauen e. V.

16. Verbund Pro Kind: Follow up-Untersuchung zur mittelfristigen Wirksamkeit des Hausbesuchsprogramms Pro Kind anhand eines randomisierten kontrollierten Forschungsdesigns: Ziel des Hausbesuchsprogramms ist es, Mütter und deren Kinder in schwierigen finanziellen und sozialen Lagen frühzeitig auf mehreren Ebenen zu unterstützen. Hierdurch sollen die familiäre Gesundheit im Allgemeinen sowie die sozialen und emotionalen Kompetenzen bei Mutter und Kind im Speziellen verbessert werden. Darüber hinaus sollen Erziehungskompetenz und Schulfähigkeit gewährleistet werden. In den Vorhaben soll untersucht werden, ob die unmittelbar nach der Implementierung gemessenen Effekte auch noch nach sechs bis sieben Jahren feststellbar sind. Neben den präventiven gesundheitlichen und sozialen Effekten sollen auch die gesundheitsökonomischen Konsequenzen des Programms analysiert werden. Hierzu gehören insbesondere finanzielle Einsparungen durch reduzierte staatliche Transferleistungen oder medizinische Behandlungskosten.

Laufzeit: 1. August 2014 bis 31. Juli 2017

Fördersumme: 503.097 Euro

Zuwendungsempfänger: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung und Universität Leipzig

17. Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zum Aufbau eines flächendeckenden Netzwerkes für junge an Krebs erkrankte Frauen: Ziel des modular auf gebauten Projekts war es, ein bundesweites Netzwerk unter dem Dach des Bundesverbandes Frauenselbsthilfe Krebs e. V. aufzubauen sowie ein alters- und bedarfsspezifisches Unterstützungs- und Informationsangebot für junge krebskranke Frauen zu schaffen. Damit soll den Betroffenen die Möglichkeit geboten werden, Probleme untereinander auszutauschen, um eine auf die individuellen Bedürfnisse angepasste Strategie zur Bewältigung ihrer Situation finden zu können. Dazu gehörten unter Nutzung unterschiedlicher Kommunikationswege – insbesondere über die Entwicklung eines Online-Angebots – die Gründung regionaler Selbsthilfegruppen und die nachhaltige Integration dieses Netzwerkes

(„NetzwerkStattKrebs“) in die Verbandsstrukturen der bundesweit organisierten Frauenselbsthilfe Krebs e. V.

Laufzeit: 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2017

Höhe der Zuwendung: 134.500 Euro

Zuwendungsempfänger: Frauenselbsthilfe Krebs e. V.

18. Befragung zur Akzeptanz des Mammographie-Screenings (Follow up-Studie): Nach Abschluss der bundesweiten Einführung des deutschen Mammographie-Screening-Programms wurde im Jahr 2012 erneut eine repräsentative Befragung der anspruchsberechtigten Frauen in allen Ländern durchgeführt, um insbesondere etwaige Veränderungen von Verhaltensweisen, Wissen, Einstellungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Screening zu erfassen. Aufgrund der zeitlich-regional versetzt erfolgten Einführung des Screening-Programms konnten auch Frauen befragt werden, die zum Teil bereits zum zweiten oder dritten Mal zum Screening eingeladen waren.

Laufzeit: 1. Dezember 2011 bis 30. November 2012

Höhe der Zuwendung: 160.900 Euro

Zuwendungsempfänger: Frauenselbsthilfe Krebs e. V.

19. Impfverhalten schwangerer Frauen – Akzeptanz und Barrieren bei der Umsetzung der STIKO-Empfehlung zur saisonalen Influenza-Impfung unter schwangeren Frauen: Durchgeführt wurde eine Erhebung zum Impfverhalten schwangerer Frauen in Hinblick auf die Schutzimpfung gegen saisonale Influenza. Neben der Erhebung des Impfstatus wurden dabei Faktoren erfasst, die die Impfentscheidung beeinflussen, u. a. Wissen zur Influenzaimpfung und der Erkrankung, vermutete Risiken der Impfung bzw. der Erkrankung, generelle Impfeinstellungen sowie genutzte Informationsquellen.

Laufzeit: 23. Oktober 2012 bis 31. März 2013

Höhe der Zuwendung: 72.000 Euro

Zuwendungsempfänger: Robert Koch-Institut

20. Informierte Entscheidung deutscher und türkischer Frauen bei der Teilnahme am Mammographie-Screening-Programm „InEMa“: Ziel des Projekts war es, das Ausmaß der informierten Entscheidung bei der (Nicht-)Teilnahme am bevölkerungsbezogenen Mammographie-Screening-Programm in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Gruppe der Frauen mit türkischem Migrationshintergrund und in Abhängigkeit von sozio-ökonomischem Status und Bildungsniveau zu untersuchen. Im Zentrum der Studie stand die Untersuchung von Einflussfaktoren auf die informierte Entscheidung und auf die (Nicht-)Teilnahme am Screening.

Laufzeit: 1. April 2012 bis 31. März 2015

Höhe der Zuwendung: 270.427 Euro

Zuwendungsempfänger: Universität Bielefeld

21. Präzisierung des Risikoprofils ausgewählter Arzneimittel für rheumatische Erkrankungen in der Schwangerschaft: Die im Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum Embryonaltoxikologie dokumentierten Schwangerschaftsverlaufsdaten wurden im Zusammenhang mit der Anwendung ausgewählter antirheumatischer Arzneimittel

ausgewertet. Das Projekt umfasste Methotrexat, Mycophenolat und ausgewählte Biologika, insbesondere die TNF- α -Inhibitoren Adalimumab, Infliximab oder Etanercept und das Tocilizumab. Ziel war es, das Risiko dieser Medikamente für die vorgeburtliche Entwicklung des Kindes besser einschätzen zu können.

Laufzeit: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014

Höhe der Zuwendung: 297.367 Euro

Zuwendungsempfänger: Charité – Universitätsmedizin Berlin

22. 3H plus: HPV-Subtypenbestimmung bei HIV/HPV-koinfizierten Frauen: Primäres Studienziel war die Erfassung der HPV-Prävalenz und der HPV-Typendistribution, zervikal und anal, bei HIV-positiven Frauen. Zudem wurden u. a. eine Erhebung der Spontanelimination des HPV und eine Erfassung der Läsionen und zytologischen Veränderungen durchgeführt. Der Zusammenhang der Läsionen und zytologischen Befunde mit HPV-Prävalenz und bestimmten HPV-Typen oder multiplen HPV-Infektionen wurde untersucht. Auch der HIV-RNA Nachweis bei HIV-positiven Frauen wurde in Abhängigkeit von der HIV-Therapie und dem Immunstatus betrachtet.

Laufzeit: 1. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2012

Höhe der Zuwendung: 18.900 Euro

Zuwendungsempfänger: Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

23. Teilnahme von Frauen mit türkischem Migrationshintergrund am Mammographie-Screening-Programm und deren Einflussfaktoren (Teilprojekt 1): In Deutschland existierten keine Erkenntnisse zu den Teilnahmeraten und Gründen für eine (Nicht-)Teilnahme von Frauen mit türkischem Migrationshintergrund am Mammographie-Screening. Diese Erkenntnislücke sollte mit diesem Projekt geschlossen werden. Die Ergebnisse sollten insbesondere dazu genutzt werden, um gezielt Maßnahmen zur kultursensiblen Anpassung des Programms an diese Zielgruppe entwickeln zu können und Frauen mit Migrationshintergrund eine sogenannte informierte Entscheidung für oder gegen die Screening-Teilnahme zu ermöglichen.

Laufzeit: 1. September 2011 bis 30. Juni 2012

Höhe der Zuwendung: 23.811,81 Euro

Zuwendungsempfänger: Universität Bielefeld

24. Sicherheit von squalen-basierten, adjuvantierten und nicht-adjuvantierten Influenza A/H1N1-Impfstoffen in der Schwangerschaft

Laufzeit: 1. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2011

Höhe der Zuwendung: 1.745.910 Euro

Zuwendungsempfänger: Paul-Ehrlich-Institut – Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel

Im Bereich der Suchtprävention und -forschung wurden seit dem Jahr 2010 insgesamt 21 Projekte mit einem Gesamtvolumen von circa 2,4 Mio. Euro gefördert. Ein Schwerpunkt der Projekte lag im Bereich der Prävention von Suchtmittelkonsum während der Schwangerschaft. Davon wurden beispielhaft vier aktuelle Projekte in der o. a. Auflistung benannt. Darüber hinaus wird vom Bundesministerium für Gesundheit der Förderschwerpunkt „Geschlechtsspezifische Besonderheiten in der

Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung“ aufgelegt und mit einem Gesamtvolumen von 2.113.357,65 Euro vom 1. September 2019 bis 31. März 2024 unterstützt. Dabei werden im Rahmen mehrerer Module Forschungsvorhaben gefördert, deren Ergebnisse dazu beitragen sollen, geschlechtsbedingte gesundheitliche Ungleichheiten zu reduzieren und die Qualität von Angeboten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden auch spezielle Erkenntnisse zur Frauengesundheit erwartet.

92. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- In welcher Höhe sind die notwendigen Mittel zur Beschaffung eines Impfstoffes gegen COVID-19 etatisiert (bitte unter Angabe des konkreten Haushaltstitels im Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/22600 beantworten), und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für den Kauf von Impfdosen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 18. November 2020

Die EU-Kommission vereinbart im Namen der Mitgliedstaaten Vorabkaufvereinbarungen (Advance Purchase Agreements – APAs) mit einzelnen Impfstoffherstellern. Auf Grundlage der in den APAs ausgehandelten Konditionen erwerben die Mitgliedstaaten den Impfstoff direkt vom Impfstoffhersteller. Eine Finanzierung von ggf. notwendigen Vorauszahlungen erfolgt aus dem sog. Emergency Support Instrument (ESI), das mit der EU-Verordnung 2020/521 vom 14. April 2020 aktiviert wurde.

Bisher wurden drei Verträge geschlossen (AstraZeneca GmbH, Sanofi-Aventis Deutschland GmbH und Johnson & Johnson GmbH). Durch den Vertrag mit AstraZeneca GmbH wurden 300 Millionen Impfdosen, durch den Vertrag mit Sanofi-Aventis Deutschland GmbH 300 Millionen Impfdosen und durch den Vertrag mit Johnson & Johnson GmbH 200 Millionen Impfdosen für die gesamte EU gesichert. Deutschland erhält die Anzahl an Impfdosen entsprechend dem Bevölkerungsanteil an der Gesamtbevölkerung der EU (18,6 Prozent). Mit BioNTech SE/Pfizer Deutschland GmbH hat die EU-Kommission ein APA mit einer Abnahmeverpflichtung von 200 Millionen Impfstoffdosen und einer Option auf weitere 100 Millionen Impfstoffdosen final verhandelt, so dass der Vertragsabschluss unmittelbar bevorsteht.

Insgesamt belaufen sich die bereits abgeschlossenen Verträge und die künftig abgeschlossenen Verträge auf ein Gesamtvolumen von bis zu 3.087 Mio. Euro (422 Mio. Euro in 2020 und 2.665 Mio. Euro in 2021). Die jeweiligen Beträge sind nur zu zahlen, wenn das entsprechende Unternehmen für seinen Impfstoff auch tatsächlich eine Zulassung von der Europäischen Kommission erhält und damit einen wirksamen und sicheren Impfstoff auf den Markt bringt. Die entstehenden Ausgaben sind im Einzelplan 15 etatisiert (Kapitel 1503, Titel 684 03 „Zuschüsse zur Bekämpfung des Ausbruchs des neuartigen Coronavirus“) und können bei Bedarf aus dem Einzelplan 60 „Globale Mehrausgabe Corona“ verstärkt werden.

93. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Inwiefern hat die Bundesregierung Kenntnis von Unterschieden bei den Infektionszahlen von rückkehrenden Pauschalreiseurlaubern und denjenigen Personen, die im Ausland längere Freundes- und Verwandtschaftsbesuche durchgeführt haben, und wie steht dies im Zusammenhang mit dem Umstand, dass auch künftig eine Befreiung von Freundes- und Verwandtschaftsbesuchen im Ausland von der Quarantäne durch frühzeitige Testung möglich sein soll, dies aber bei organisierten Urlaubsreisen nicht möglich ist (www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1798906/0a2294f4c1310622597ea8a24dad8521/2020-10-14-muste-rquarantaeneverordnung-data.pdf?download=1)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. November 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu Unterschieden bei den Infektionszahlen von rückkehrenden Pauschalreiseurlaubern und denjenigen Personen, die im Ausland längere Freundes- und Verwandtschaftsbesuche durchgeführt haben, vor.

In der Sommer- und Reisezeit hat sich allerdings gezeigt, dass ein Großteil der Neuinfektionen auf Auslandsexpositionen zurückzuführen war und Schwerpunkte bei Eintragungen aus bestimmten Risikogebieten erkennbar wurden. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder die Quarantäneregelungen für Einreisen aus ausländischen Risikogebieten überarbeitet.

Der Erlass von Vorschriften zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands und ihre Umsetzung, fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Um bundesweit möglichst einheitliche Regelungen zu gewährleisten, hat der Bund in Abstimmung mit den Ländern eine Muster-Quarantäneverordnung erstellt. Maßgeblich für Ein- und Rückreisende sind die Regelungen der jeweiligen Bundesländer.

Nach der Muster-Quarantäneverordnung sind unter Wahrung infektionslogischer Gesichtspunkte bestimmte Personengruppen von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen, um das Gemeinwesen und den Wirtschaftsverkehr aufrecht zu erhalten. Auch Ausnahmen aus familiären Gründen sind unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. So sind z. B. bei Aufenthalt von bis zu 72 Stunden Personen ausgenommen, die Verwandte ersten Grades (d. h. Eltern oder Kinder) sind, oder den nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten besuchen sowie auch Personen, die ein geteiltes Sorge- oder Umgangsrecht wahrnehmen.

Eine Befreiung für den Besuch von Freunden oder der weiteren Verwandtschaft im Sinne der Fragestellung ist demgegenüber nicht vorgesehen.

94. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung bezüglich der Versorgung des Saarlandes mit einem Corona-Impfstoff, und welche eigenen Schritte hat die saarländische Landesregierung diesbezüglich mit dem Bund vereinbart?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. November 2020**

Die EU-Kommission vereinbart im Namen der Mitgliedstaaten Vorabkaufvereinbarungen (Advance Purchase Agreements, APAs) mit einzelnen Impfstoffherstellern. Auf Grundlage der in den APAs ausgehandelten Konditionen erwerben die Mitgliedstaaten den Impfstoff direkt vom Impfstoffhersteller. Eine Finanzierung von ggf. notwendigen Vorauszahlungen erfolgt aus dem sog. Emergency Support Instrument (ESI), das mit der EU-Verordnung 2020/521 vom 14. April 2020 aktiviert wurde.

Bisher wurden drei Verträge geschlossen (mit AstraZeneca GmbH, Sanofi-Aventis Deutschland GmbH und Johnson & Johnson GmbH). Durch den Vertrag mit AstraZeneca GmbH wurden 300 Millionen Impfdosen, durch den Vertrag mit Sanofi-Aventis Deutschland GmbH 300 Millionen Impfdosen und durch den Vertrag mit Johnson & Johnson GmbH 200 Millionen Impfdosen für die gesamte EU gesichert. Deutschland erhält die Anzahl an Impfdosen entsprechend dem Bevölkerungsanteil an der Gesamtbevölkerung der EU (18,6 Prozent). Mit BioNTech SE/Pfizer Deutschland GmbH und CureVac hat die EU-Kommission APAs final verhandelt, so dass der Vertragsabschluss unmittelbar bevorsteht.

Die vom Bund im Rahmen der Initiative der EU-Kommission beschafften Mengen an Impfdosen werden gemäß dem Bevölkerungsanteil an die Länder verteilt. Gesonderte Maßnahmen mit dem Saarland hat die Bundesregierung nicht vereinbart.

95. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung den Rettungsschirm nach § 111d SGB V für Anbieter von Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren zum 30. September 2020 auslaufen lassen, und wird die Bundesregierung die Hilfen im Zuge des zweiten Corona-Lockdowns ab dem 2. November 2020 wieder aufnehmen (bitte begründen; www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Mutter-Vater-Kind-Kliniken-in-Not-laengere-Hilfen-vom-Bund,muttervaterkind100.html)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. November 2020**

Mit der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung wurden Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartige Einrichtungen in den Schutzschirm für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen einbezogen und erhielten wie diese bis Ende September 2020 Aus-

gleichszahlungen für pandemiebedingt nicht belegte Betten aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Im Hinblick auf eine angestrebte Rückkehr zu einem Regelbetrieb, auch unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie, war eine Verlängerung der Regelung zu Ausgleichszahlungen zunächst nicht vorgesehen. Der GKV-Spitzenverband hat den Krankenkassen die Berücksichtigung von Corona-Zuschlägen bei den Leistungsvergütungen mit Rundschreiben vom 28. August 2020 empfohlen und sich damit den Empfehlungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Rehabilitationsleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich angeschlossen.

Vor dem Hintergrund der fortbestehenden epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist geplant, eine Regelung in den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) aufzunehmen, nach der die Krankenkassen und die Träger der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ihre Vergütungsvereinbarungen vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 anpassen, um den pandemiebedingten Veränderungen im täglichen Leistungsgeschehen Rechnung zu tragen. Dies kann den Ausgleich von Mehraufwänden bei Personal- und Sachkosten sowie fehlender Einnahmen durch pandemiebedingte Minderbelegungen betreffen, die durch die bisher gezahlten Vergütungen nicht abgebildet werden. Damit soll die Leistungsfähigkeit der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung für die Dauer der derzeitigen epidemischen Lage gewährleistet werden. Die Regelungen sollen gleichermaßen für Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen gelten.

96. Abgeordnete **Dr. Frauke Petry** (fraktionslos) Was ist die vertragliche Grundlage zwischen dem Bundesgesundheitsministerium und Google, insbesondere mit Blick auf finanzielle, laufzeitliche, inhaltliche und technische Aspekte (www.aerzteblatt.de/nachrichten/118196/Gesundheitsinformationen-Spahn-startet-Kooperation-mit-Google)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. November 2020**

Es gibt keine vertragliche Grundlage zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Google. Google hat keinen Zugriff auf Nutzerdaten, hat keinerlei Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Nationalen Gesundheitsportals und ist weder finanziell noch operativ am Aufbau beteiligt. Die Inhalte des Nationalen Gesundheitsportals sind nach einem definierten sog. Code-Markup (schema.org) aufgebaut. Dabei handelt es sich um einen wichtigen Faktor bei der Suchmaschinenoptimierung. Dies ermöglicht jeder Suchmaschine, die nach diesem Schema strukturierten Informationsdaten auf dem Nationalen Gesundheitsportal zu erkennen, sie automatisiert auszulesen und entsprechend in den Suchergebnissen anzuzeigen.

97. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Mit welchen Partnern wird die aktuelle BMG-Studie zur Evaluation der Einführung der HIV-Präexpositionsprophylaxe als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung („EvE-PrEP“) durchgeführt, und wann ist mit der Veröffentlichung des Zwischenberichts bzw. der anschließenden Gesamtpublikation der Studie durch das BMG zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. November 2020**

Die Evaluierung der HIV-Präexpositionsprophylaxe wird geleitet und koordiniert vom Robert Koch-Institut (RKI). Das RKI arbeitet mit folgenden Partnerinstitutionen zusammen:

1. Deutsche Arbeitsgemeinschaft niedergelassener Ärzte in der Versorgung HIV-Infizierter e. V. (dagnä)
2. Universität Duisburg-Essen, Lehrstuhl für Medizinmanagement
3. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
4. Universität Bremen
5. AOK Nordost
6. DAK Gesundheit
7. Techniker Krankenkasse
8. AOK-Bundesverband GbR

Ein Zwischenbericht ist für das Frühjahr 2021 vorgesehen. Abhängig vom Fortschritt bei der Umsetzung der Evaluierung unter den COVID-19-Bedingungen, ist ein Endbericht für Ende 2021 oder Frühjahr 2022 geplant.

98. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Pflegefachkräfte haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung mit COVID-19 infiziert, und wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Krankenstand des Gesundheitspersonals in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. November 2020**

Im Meldesystem gemäß des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) werden zu COVID-19-Fällen u. a. Informationen zur Art der Einrichtung bei Tätigkeit, Betreuung oder Unterbringung in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder § 36 Absatz 1 und 2 erfasst (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f IfSG).

Diese Angaben werden elektronisch an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt. Bisher wurde in der Übermittlungssoftware die allgemeine

Angabe Tätigkeit in Einrichtung gemäß § 36 IfSG erfasst. Seit der 38. Kalenderwoche steht ein Software-Update (SurvNet-Version 0.9.29) zur Verfügung. Mit dieser neuen Version wird die Erfassung der Zugehörigkeit zu einer Einrichtung so geändert, dass insbesondere die Angaben zur Tätigkeit der Einrichtungen detaillierter erfasst werden. Da zurzeit nicht alle Gesundheitsämter die neue Softwareversion nutzen, sind diese Angaben noch nicht für alle neu übermittelten COVID-19-Fälle verfügbar.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden mit Datenstand 16. November 2020 insgesamt 801.327 COVID-19-Fälle an das RKI übermittelt. Auf Basis der neuen Erfassung sind 14.602 Personen in Einrichtungen nach § 36 IfSG erkrankt. Bei der Datenerfassung zur Tätigkeit in Einrichtungen gemäß § 23 IfSG kann nicht zwischen ärztlichem und pflegendem Personal unterschieden werden.

Zu der Frage, wie sich der Krankenstand des Gesundheitspersonals in den vergangenen zwölf Monaten entwickelt hat, liegen der Bundesregierung keine Daten vor, da in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) die erkrankten Mitglieder nicht nach der Art ihrer Tätigkeit bzw. Branche erfasst werden.

99. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Hilft nach Ansicht der Bundesregierung das Tragen von einlagigen Mund-Nasen-Bedeckungen bei der Eindämmung der Corona-Pandemie, und welche Erkenntnisse für ihr weiteres Handeln leitet die Bundesregierung aus der Tatsache ab, dass einlagige Masken nach Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Schutz vor Grippe unwirksam sind (www.stmgp.bayern.de/vorgorge/infektionsschutz/grippe), obwohl diese Masken von der Mehrheit der Bundesbürger getragen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. November 2020**

Nach Ansicht der Bundesregierung kann das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) auch in der Allgemeinbevölkerung einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Übertragungsrisikos von SARS-CoV-2 leisten – insbesondere in Hinblick auf den Schutz anderer Menschen. Dies ist immer im Verbund mit anderen Schutzmaßnahmen zu sehen und darf nicht isoliert betrachtet werden.

Während der Influenzapandemie 2009 variierte international der Einsatz von MNB in der Bevölkerung. In den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu nichtpharmakologischen Schutzmaßnahmen in Vorbereitung auf eine neue Grippepandemie wurde der Einsatz von Schutzmasken für eine Pandemie mit hohen Auswirkungen genannt.

Dies war und ist auch Teil des Nationalen Pandemieplans in Deutschland. Im Vordergrund steht dabei der Einsatz im Rahmen der Reduktion der Ausscheidung von Erregern über den Mund und die Nase. Die Empfehlung zum Tragen von MNB bezieht sich primär auf den Schutz der Kontakte, denn durch das Tragen wird die Verbreitung potentiell infek-

tiöser Tröpfchen reduziert. Insofern ist bei der Zitierung der o. g. Internetseite durch den Fragesteller auch die auf der Seite selbst zugrunde liegende Fragestellung zu bedenken, die vor allem auf den Selbst- aber nicht den Fremdschutz abhebt.

Es wird zudem verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD – Bundestagsdrucksache 19/23090 – „Wissenschaftliche Grundlagen der Maskenpflicht“ (Bundestagsdrucksache 19/23537 vom 21. Oktober 2020) sowie das Epidemiologische Bulletin des RKI vom 7. Mai 2020 „Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19.“

100. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD) Plant die Bundesregierung, das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung herauszunehmen, und wenn ja, aus welchem konkreten Grund plant dies die Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. November 2020**

Die Bundesregierung plant nicht, das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung herauszunehmen.

101. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. plant zu ergreifen (z. B. Grenzkontrollen, Grenzschließungen, verpflichtende Coronatests für Einreisende u. ä. vergleichende Maßnahmen wie es Dänemark unternommen hat), um die Ausbreitung des mutierten Coronavirus aus Dänemark zu unterbinden (www.tagesschau.de/ausland/daenemark-juetland-lockdown-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. November 2020**

Die deutschen Gesundheitsbehörden stehen mit den dänischen Behörden im engen Austausch.

Für Personen, die aus ausländischen Risikogebieten wie z. B. Dänemark einreisen, gelten die Quarantäneverordnungen des jeweiligen Bundeslandes. Grundsätzlich gilt: Wenn Menschen aus dem Ausland nach Deutschland einreisen und sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind diese grundsätzlich verpflichtet, sich für zehn Tage nach Einreise in Quarantäne zu begeben. Nur mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 kann diese Quarantäne vorzeitig – frühestens nach dem fünften Tag – beendet werden.

102. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Führt nach Einschätzung der Bundesregierung die Anpassung der Testkriterien für SARS-CoV-2-Infektionen durch das Robert Koch-Institut (RKI) an die Herbst- und Wintersaison (siehe www.aerzt-eblatt.de/nachrichten/118001/SARS-Cov-2-Diagnostik-RKI-passt-Testempfehlungen-an) im Verhältnis zur Gesamtzahl der durchgeführten Tests zu steigenden testpositiven Fallzahlen von SARS-CoV-2-Infektionen, und welche Auswirkungen wird die veränderte Teststrategie nach Ansicht der Bundesregierung auf die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Patienten haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. November 2020**

Die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu Testkriterien für die SARS-CoV-2-Diagnostik: Anpassungen für die Herbst- und Wintersaison 2020/2021 (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Testkriterien_Herbst_Winter.html) sollen dazu beitragen, dass die Testkapazitäten zur Diagnostik auf SARS-CoV-2-Infektionen effizient eingesetzt werden. Durch die Fokussierung auf Verdachtsfälle, für die sich eine Indikation für eine Testung gemäß den dargestellten Testkriterien ergibt, werden weiterhin Fälle mit schweren respiratorischen Symptomen, Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf und Personen bei denen eine Verschlechterung des klinischen Zustands eintritt, getestet. Ob und wie sich diese Anpassung der Teststrategie – neben anderen situationsbedingten Faktoren – letztlich auf die Positivenquote auswirkt, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Eine Auswirkung der angepassten Testkriterien auf die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten ist nicht zu erwarten, da bisher und weiterhin alle Personen mit schweren akuten respiratorischen Symptomen getestet werden.

103. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Welche Pläne hat die Bundesregierung erarbeitet, um der Lücke zwischen den bestehenden theoretischen Testkapazitäten von aktuell bis zu 1,9 Millionen Coronatests pro Woche und den im Winter voraussichtlich benötigten 2,5 bis 3 Millionen Tests wöchentlich allein für Menschen mit Symptomen (RKI, COVID-19-Lagebericht vom 4. November 2020) zu begegnen, und welche Strategie verfolgt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, um den bereits bestehenden Rückstau von 98931 Proben (RKI, COVID-19-Lagebericht vom 4. November 2020) zu beseitigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. November 2020**

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat Empfehlungen für Ärztinnen und Ärzte veröffentlicht, nach welchen Kriterien getestet werden sollte (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Testkriterien_Herbst_Winter.html).

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat durch Beteiligung an Verträgen zwischen Laboren und Testherstellern maßgeblich zum Ausbau der Testkapazitäten beigetragen. In Ergänzung dieser Maßnahme wurden Analysegeräte erworben, die Laborpartnern mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt wurden, prioritär zur SARS-CoV-2 Testung vorgehalten und genutzt zu werden. Zusätzlich wird die weitere Einbindung von veterinärmedizinischen Laborkapazitäten angestrebt.

Um Engpässen beim Durchführen der Tests zu begegnen, haben sich die Labore teilweise in regionalen Netzwerken organisiert und unterstützen sich dadurch gegenseitig. Sollte in einem Labor ein Rückstau entstehen, können Proben in einem anderen Labor abgearbeitet werden. Das BMG verfolgt die Situation engmaschig.

Seit einigen Wochen stehen auch Antigentests zur Verfügung, die zur präventiven Testung von asymptomatischen Personen (z. B. in Einrichtungen) vorgesehen sind. Um eine Lieferung eines angemessenen Kontingents an Antigentests nach Deutschland sicherzustellen, hat das BMG mit einigen Anbietern jeweils ein Memorandum of Understanding abgeschlossen. Aufgrund der insbesondere anfangs begrenzten Verfügbarkeit hat das BMG mit den Anbietern vereinbart, prioritär Einrichtungen des Gesundheitswesens zu beliefern.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung beschlossen, mittels staatlicher Anreize die Produktion von Antigentests in Deutschland zu befördern. Hierfür stehen bis zu 200 Mio. Euro aus dem Konjunkturpaket zur Verfügung. Ziel ist es, neue inländische Kapazitäten aufzubauen und ergänzend auch mittelfristig bestehenden Abhängigkeiten bei den derzeit verfügbaren Point-of-Care-(PoC-)Antigentests von außereuropäischen Produkten strategisch zu begegnen. Dies stärkt zugleich den Produktions- und Innovationsstandort Deutschland.

104. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Wie viele mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Patientinnen und Patienten wurden vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Mai 2020 in deutschen Krankenhäusern teil- oder vollstationär behandelt (bitte Fallzahlen nach Bundesländern aufschlüsseln; falls keine Aufschlüsselung nach Bundesländern möglich ist, bitte begründen, warum nicht), und wie verteilen sich diese bundesweiten Fallzahlen auf die unterschiedlichen Trägerschaften (bitte nach öffentlich, freigemeinnützig und privat aufschlüsseln oder gegebenenfalls begründen, warum das nicht möglich ist)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. November 2020**

Daten über die Zahl der stationär behandelten SARS-CoV2-Patientinnen und -Patienten für den oben genannten Zeitraum wurden auf der Grundlage von Empfehlungen des gemäß § 24 des Krankenhausentgeltgesetzes vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eingesetzten Expertenbeirates im Rahmen einer Sonderauswertung ermittelt. Ein hierzu erstellter Bericht vom 17. August 2020 zur Analyse des stationären Leistungsgeschehens ist auf der Internetseite des BMG unter www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Analysen_zum_Leistungsgeschehen_zur_Erloessituation_von_Krankenhaeusern_und_zu_betroffenen_Patienten_und_ihrer_Versorgung_in_der_Corona-Krise.pdf abrufbar. Die Daten zur Beobachtung des Leistungsgeschehens und zur Kalkulation von Ausgleichzahlungen für die Krankenhäuser wurden in hoch komplexer Form erhoben und können jedoch nicht in der erwünschten Gliederungstiefe ausgewiesen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

105. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist der aktuelle Stand (bitte unter Angabe vom Stand der Planung, dem Genehmigungsverfahren und dem Bau) der im Strukturstärkungsgesetz angekündigten Investition für einen sechspurigen Ausbau der A 13 zwischen dem Autobahnkreuz Schönefelder Kreuz–Autobahndreieck Spreewald, und wann ist mit einem Abschluss des Ausbaus zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 20. November 2020**

Das Land Brandenburg hat die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH mit der Planung für die sechsstreifige Erweiterung der A 13, Autobahnkreuz Schönefelder Kreuz–Autobahndreieck Spreewald beauftragt.

Aufgrund des noch frühen Planungsstands sind weitere Aussagen noch nicht möglich.

106. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- War die von der Schließung bedrohte Flugschule (zum ganzen Sachverhalt siehe www.sueddeutsche.de/wirtschaft/lufthansa-flugschule-bremen-1.5100281?reduced=true) Lufthansa Aviation Training in Bremen, in welcher die angehenden Pilotinnen und Piloten der Deutschen Lufthansa AG ausgebildet werden, aber beispielsweise auch die Bundeswehr trainiert, beim Treffen der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Lufthansa AG in der 45. Kalenderwoche Gesprächsthema, und falls ja, welche der Teilnehmenden nahmen mit welcher Positionierung Stellung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 18. November 2020**

Auf dem Luftverkehrsgipfel wurde unter Beteiligung von Arbeitnehmervertretern beraten, wie das deutsche Luftverkehrssystem unter den Corona bedingt schwierigen Rahmenbedingungen erhalten werden und dem Luftverkehr einschließlich seiner Beschäftigten eine mittel- und langfristige Perspektive geboten werden kann. Verträge zwischen Luftverkehrsgesellschaften und ihren Beschäftigten wurden dabei nicht thematisiert. Auch übt die Bundesregierung als Gesellschafter keinen Einfluss auf die operative Geschäftsführung der Deutschen Lufthansa AG aus.

107. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Lkw-Parkplatzmangel an Autobahnen vor, insbesondere hinsichtlich der unzulässigen Belegung von Busparkplätzen durch Lkw auf Autobahnraststätten sowie dem unzulässigen Parken in Gewerbegebieten in Autobahnnähe (www.mdr.de/sachsen-anhalt/gemeinden-an-der-autobahn-wehren-sich-gegen-lkw-chaos-in-gewerbegebiet-en-100.html, bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung nach der Übernahme der Verantwortung durch die Autobahn GmbH des Bundes ab 2021, das Problem zu lösen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 17. November 2020**

Der Bund erhöht seit Jahren die Anzahl an Lkw-Stellplätzen auf Rastanlagen kontinuierlich, um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden. Seit 2008 wurden mehr als 18.000 neue Stellplätze geschaffen und hierfür rund 1,2 Mrd. Euro investiert. Auch im Haushaltsjahr 2020 stehen 100 Mio. Euro für den Bau von Lkw-Parkständen zur Verfügung. Zur Verbesserung der Lkw-Parkplatzproblematik arbeitet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) an der Umsetzung des 5-Punkte-Programms. Weitere Einzelheiten zu diesem Programm können über folgenden Link eingesehen werden: www.bmvi.de/Shared

Docs/DE/Artikel/StB/ausgeruht-fuer-die-lange-fahrt-mehr-lkw-parkplaetze.html.

Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen liegen in der Zuständigkeit der Länder.

108. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe stellt die Bundesregierung im Haushaltsentwurf 2021 (siehe Bundestagsdrucksache 19/22600) Investitionsmittel für die Umsetzung von Vorhaben des Bedarfsplans Straße (Maßnahmen nach dem Fernstraßenausbaugesetz, Aus- und Neubau) im Netz der Bundesautobahnen zur Verfügung, und bis wann legt die Bundesregierung einen konsolidierten bzw. finalen Finanzierungs- und Realisierungsplan für die Autobahn GmbH des Bundes vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. November 2020

Die Investitionsplanung beinhaltet einen Mittelansatz für Bedarfsplanmaßnahmen in Höhe von 2.135.692 Euro. Im Übrigen wird auf Kapitel 12 Titel 891 11 des Entwurfs des Haushalts 2021 auf Bundestagsdrucksache 19/22600 verwiesen.

Die Abstimmungen zum Finanzierungs- und Realisierungsplan (FRP) laufen derzeit. Nach Behandlung des FRP im Aufsichtsrat der Autobahn GmbH des Bundes wird der FRP in den nächsten Wochen den für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zugeleitet werden.

109. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wann legt die Bundesregierung den aktuellen Unfallverhütungsbericht für die Jahre 2018 und 2019 vor, und wann legt die Bundesregierung das Verkehrssicherheitsprogramm, das ab dem Jahr 2021 gelten soll, vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 17. November 2020

Der Unfallverhütungsbericht für die Jahre 2018 und 2019 wird schnellstmöglich dem Kabinett vorgelegt. Das Verkehrssicherheitsprogramm für den Zeitraum 2021 bis 2030 befindet sich derzeit in der Abstimmung. Eine Veröffentlichung ist im Frühjahr 2021 geplant.

110. Abgeordneter **Timon Gremmels** (SPD)
- Wann wird der Bund als Auftraggeber seine Zustimmung für die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den letzten noch fehlenden Abschnitt des Neubaus der A 44 zwischen Kassel-Ost und Helsa erteilen, damit Hessen Mobil bei der Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, dieses beantragen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 16. November 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur prüft derzeit die Entwurfsunterlagen. Die Neueinleitung des 2. Planänderungsverfahrens der VKE 11 zwischen dem Autobahndreieck Lossetal und der Anschlussstelle Helsa/Ost im Zuge der A 44 Kassel–Herleshausen ist nach Auskunft der zuständigen hessischen Straßenbauverwaltung dann noch in diesem Monat möglich.

111. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Bundesregierung die Aufnahme der Ausbaustrecke (ABS)/Neubaustrecke (NBS) Hannover–Bielefeld in die Planungsvereinbarung/Sammelfinanzierungsvereinbarung (SV) für die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorentwurfsplanung) (SV Leistungsphase 1/2 A und B), und wann soll das entsprechende Dialog- und Beteiligungsforum zur ABS/NBS Hannover–Bielefeld beginnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 20. November 2020**

Die Ausbaustrecke (ABS)/Neubaustrecke (NBS) Hannover–Bielefeld wurde in diesem Frühjahr zur Aufnahme in die Sammelvereinbarung Leistungsphase 1/2 vorgesehen. Nach Klärung letzter offener Punkte hat die DB Netz AG mit der Erstellung eines Grobkonzeptes für den Planungsdialog begonnen.

112. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele Kilometer des Bundesautobahnnetzes verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 31. Oktober 2020 jeweils pro Bundesland über keine Mobilfunknetzabdeckung von 4G/LTE, und bis wann sollen nach Planung der Bundesregierung alle Bundesautobahnen über eine entsprechende Netzabdeckung verfügen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 19. November 2020**

Die Datenbasis des Breitbandatlas basiert auf freiwilligen Meldungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Abfrage der Telekommunikationsunternehmen erfolgt halbjährlich. Der Bundesregierung liegt derzeit der Datenstand von Mitte 2020 vor.

Die ausgewiesenen Werte stellen die Verfügbarkeitsdaten der Netzbetreiber aggregiert dar.

Alle drei Mobilfunknetzbetreiber konnten die Versorgungsaufgaben der 2015 ersteigerten Frequenzblöcke innerhalb der vorgesehenen Frist bis 31. Dezember 2019 nicht vollständig erfüllen. Aus diesem Grund wurde

den Mobilfunknetzbetreibern eine Nachfrist gesetzt, wonach sie bis zum 31. Dezember 2020 die Versorgungsaufgabe entlang der Hauptverkehrswege vollständig zu erfüllen haben.

Da die Versorgungsaufgabe hinsichtlich der Hauptverkehrswege (BAB und ICE-Strecken) bundesweit vollständig zu erfüllen ist, werden für die einzelnen Bundesländer keine Versorgungsdaten erhoben. Nach den vorliegenden Daten versorgen die Mobilfunknetzbetreiber derzeit (Stand: Oktober 2020) bundesweit zwischen 91 und 98 Prozent der Bundesautobahnen. Es ist zu erwarten, dass die Versorgung sich entlang der Hauptverkehrswege bis zum Ende der Nachfrist noch weiter verbessern wird.

Die Netzbetreiber haben nach Ablauf der Nachfrist die vollständige Versorgung der Autobahnen nachzuweisen oder detailliert die Gründe darzulegen, die zu der mangelnden Realisierung geführt haben.

Raumeinheit	Mobifunknetzabdeckung an Autobahnen in Deutschland
	Nicht mit 4G/LTE versorgte Strecken [in Kilometern]
Deutschland	82,4
Schleswig-Holstein	0,0
Hamburg	0,0
Niedersachsen	2,1
Bremen	0,0
Nordrhein-Westfalen	5,0
Hessen	8,1
Rheinland-Pfalz	22,7
Baden-Württemberg	27,2
Bayern	5,7
Saarland	2,8
Berlin	0,0
Brandenburg	2,9
Mecklenburg-Vorpommern	0,6
Sachsen	1,8
Sachsen-Anhalt	0,0
Thüringen	3,5

113. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP) Wie viele Kilometer der Bundesschienenwege waren jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 mit dem europäischen Zugbeeinflussungssystem European Rail Traffic Management (ERTMS)/European Train Control System (ETCS) ausgerüstet, und wie viele Kilometer der Bundesschienenwege wurden im Jahr 2020 neu mit ETCS ausgerüstet (bitte neu verbaute ETCS-Kilometer in 2020 nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. November 2020

Gemäß der Infrastrukturzustands- und -entwicklungsberichte, welche die Deutsche Bahn AG (DB AG) dem Bund jährlich jeweils zum 30. April

vorlegt (siehe www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/LuFV/IZB/izb_node.html) stellt sich die Streckenausrüstung mit ETCS wie folgt dar:

Berichtsjahr	Länge Streckenausrüstung mit ETCS
2015	0 km
2016	126 km
2017	126 km
2018	306 km
2019	320 km

Für das Jahr 2020 liegen noch keine Angaben vor.

114. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Wie viele der zwischen dem 13. März und 4. Mai 2020 bei der Deutschen Bahn AG gebuchten „Spartickets“ mit Reisedatum bis 4. Mai 2020 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 31. Oktober 2020 flexibel eingelöst (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 117 auf Bundestagsdrucksache 19/20374 und www.bahn.de/p/view/home/info/corona_startseite_bahnde.shtml), und wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der finanzielle Wert der Fahrscheine aus o. g. Zeitraum, die nicht eingelöst wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. November 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG galt die Corona-Sonderkulanz für bis einschließlich 13. März 2020 gebuchte Fernverkehrsfahrkarten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 117 auf Bundestagsdrucksache 19/20374 verwiesen.

Weitere eigene Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

115. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Gesamtkosten entstehen laut Planung für die rund 950 geplanten Neu- und Ausbauprojekte (Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/23607) jeweils bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen und dabei jeweils in den Kategorien „laufende und fest disponierte Projekte“ und „vordringlicher Bedarf“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 16. November 2020

Nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 betragen die darin enthaltenen Neu- und Ausbauprojekte:

	Dringlichkeit „laufende und fest disponierte Vorhaben“	Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf“
Bundesautobahnen	19,6 Mrd. Euro	28,8 Mrd. Euro
Bundesstraßen	4,0 Mrd. Euro	17,6 Mrd. Euro

116. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche konkreten Maßnahmen waren das Ergebnis des vom Bundesverkehrsministerium initiierten Luftverkehrsgipfels vom 6. November 2020, um die besonders von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Flughäfen in Hinblick auf die Vorhaltekosten zu entlasten, und wie sollen diese Maßnahmen zeitlich umgesetzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 17. November 2020**

Es wird auf die Gemeinsame Erklärung zum hochrangigen Treffen „Die Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie meistern“ am 6. November 2020 in Berlin verwiesen (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/LF/luftverkehrsgipfel-2020-pressestatement.pdf?__blob=publicationFile). Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen hängt von den Abstimmungen zum Haushaltsverfahren für das Jahr 2021 ab.

117. Abgeordneter
Christoph Meyer
(FDP)
- In welchem Umfang hält die Deutsche Bahn AG das Angebot im Schienenpersonenfernverkehr als Anpassung an den zweiten Lockdown (Monat November 2020) aufrecht, und welche Änderungen wurden im Vergleich zum ersten Lockdown (Monate März/April 2020) vollzogen?
118. Abgeordneter
Christoph Meyer
(FDP)
- Welche Vorgaben machte die Bundesregierung der Deutsche Bahn AG für die Aufrechterhaltung des Schienenpersonenfernverkehrs während des zweiten Lockdowns?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 17. November 2020**

Die Fragen 117 und 118 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die DB Fernverkehr AG passte und passt das Fahrplanangebot stetig den Reiseempfehlungen und Beschränkungen entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie insbesondere den infolge der Corona-Pandemie erlassenen Landesverordnungen und der daraus resultierenden Nachfrageentwicklung an.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird im Fernverkehr gegenwärtig das Fahrplanangebot im Tageslinienverkehr aufrechterhal-

ten. Einzelne Sprinter- und Verstärkerzüge sowie internationale Verkehre nach Frankreich sind derzeit ausgesetzt.

Wo sonst ICE-Linien mit zwei Zugeinheiten (Doppeltraktion) fahren, werden entsprechend der zu erwartenden niedrigeren Nachfrage Züge, soweit möglich, auf eine Zugeinheit (Einfachtraktion) verkürzt. Bei wieder steigender Nachfrage kann schnell und flexibel wieder auf Doppeltraktion umgestellt werden.

Alle Anbieter des Schienenpersonenfernverkehrs in den Nachbarländern haben sich gegenwärtig dafür ausgesprochen, die Verkehre aufrecht zu erhalten. Entsprechend der Nachfrage gibt es im grenzüberschreitenden Verkehr teilweise Anpassungen der Frequenzen z. B. bei Nachtzügen und bei Kapazitäten. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gilt das Test- und Quarantäneregime entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben. An zentralen großen Bahnhöfen wurden Testzentren eingerichtet.

119. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welchen Betrag haben sich die Mittel, mit denen „die Bundesregierung seit 2009 die Elektromobilität und die alternativen Antriebstechniken gefördert und unterstützt“ hat (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-des-bundesministers-fuer-verkehr-und-digitale-infrastruktur-andreas-scheuer--1552782), seit dieser Aussage des Bundesverkehrsministers vom November 2018 zwischenzeitlich erhöht (bitte den Betrag möglichst genau aufschlüsseln, z. B. nach Förderprogrammen), und wie hoch wären die rechnerischen Energiesteuer-Mehreinnahmen bei Anwendung des Steuersatzes für Benzin auch auf Dieseldieselkraftstoff in Deutschland seit 2009 ausgefallen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 16. November 2020**

Von 2009 bis November 2018 hatte die Bundesregierung die Elektromobilität und alternative Antriebstechniken mit rund 5,2 Mrd. Euro gefördert.

Seitdem hat die Bundesregierung die Mittel für die Förderung der Elektromobilität und alternativer Antriebstechniken mit dem Klimaschutzprogramm 2030 und dem mit Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 vereinbarten Zukunftspaket deutlich erhöht, so dass für den Zeitraum bis 2024 nach dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2021 insgesamt 21,8 Mrd. Euro bereitgestellt werden sollen.

Der seit November 2018 zusätzlich zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von insgesamt 16,6 Mrd. Euro ist für folgende Programme vorgesehen:

- Weiterentwicklung der Elektromobilität (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)): zusätzlich 1,5 Mrd. Euro

- Aufbau der Tank- und Ladeinfrastruktur (BMVI): zusätzlich 5,5 Mrd. Euro
- Umweltbonus/Innovationsprämie (BMWi): zusätzlich 4,09 Mrd. Euro
- Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (BMWi, BMVI): zusätzlich 400 Mio. Euro
- Förderung von Nutzfahrzeugen mit alternativen klimaschonenden Antrieben (BMVI): zusätzlich 1,55 Mrd. Euro
- Förderung von Bussen mit alternativen Antrieben (BMU, BMVI): zusätzlich 1,85 Mrd. Euro
- Förderung von Schienenfahrzeugen mit alternativen Antrieben (BMVI): zusätzlich 100 Mio. Euro
- Nationale Wasserstoffstrategie (BMVI): zusätzlich 1,6 Mrd. Euro

Zur Frage der rechnerischen Energiesteuer-Mehreinnahmen bei Anwendung des Steuersatzes für Benzin auch auf Dieseldieselkraftstoff wird für den Zeitraum 2009 bis 2015 auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/10909 (neu), und für den Zeitraum 2016 bis 2017 auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 2 des Abgeordneten Stephan Kühn, Plenarprotokoll 19/85 verwiesen.

Bezogen auf das Jahr 2018 lägen die rechnerischen Energiesteuer-Mehreinnahmen bei ca. 8,2 Mrd. Euro (basierend auf der versteuerten Menge Dieseldieselkraftstoff). Die Zahlen der versteuerten Menge Dieseldieselkraftstoff für das Jahr 2019 liegen derzeit noch nicht vor. Verhaltenseffekte hinsichtlich der Auswirkungen von höheren Betriebskosten, insbesondere in Bezug auf die Fahrzeugwahl und Fahrleistung, sind nicht berücksichtigt.

120. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Plug-in-Hybrid-Pkw wurden im laufenden Jahr bislang zugelassen, und wie viele dieser Pkw besitzen eine elektrische Reichweite von mindestens 80 Kilometern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 18. November 2020

Die nachfolgende Tabelle stellt die angefragten Zahlen dar:

Neuzulassungen von Personenkraftwagen mit der Antriebsart Plug-in-Hybrid in den Berichtsmonaten Januar bis September 2020 nach elektrischer Reichweite in km

Plug-in Personenkraftwagen insgesamt	davon		
	Plug-in Personenkraftwagen mit elektrischer Reichweite unter 80 km	Plug-in Personenkraftwagen mit elektrischer Reichweite mit mind. 80 km	Plug-in Personenkraftwagen ohne Angabe zur elektrischen Reichweite
105.882	101.024	2.691	2.167

121. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP) Wann erteilt das Bundesverkehrsministerium den Planungsauftrag für eine schnelle ICE-Verbindung zwischen Bielefeld und Hannover, und wie ist die im Planungsauftrag geforderte Zeitersparnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. November 2020

Der Aus- und Neubau der Eisenbahnstrecke von Hannover nach Bielefeld ist ein wichtiger Bestandteil für die Realisierung des Deutschlandtakts in der Ost-West-Relation Berlin–Hannover–NRW. Um Taktknoten (Anschlussknoten zur vollen und halben Stunde) sowohl in Hannover als auch in Bielefeld realisieren zu können, ist eine Reduzierung der Fahrzeit von heute 48 auf ca. 30 Minuten erforderlich.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beabsichtigt, die Planung des Vorhabens mit der DB Netz AG als Vorhabenträgerin noch in diesem Jahr vertraglich zu vereinbaren. Die Anforderungen aus dem Deutschlandtakt sollen dabei Berücksichtigung finden.

122. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wo wird der jährliche Verfügungsrahmen für Lärmsanierungsmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16704, Antwort zu Frage 10) verschriftlicht, und inwiefern berücksichtigt der für 2021 vorgesehene Verfügungsrahmen die zuletzt um drei Dezibel abgesenkten Auslösewerte für die Lärmsanierung an bestehenden Bundesfernstraßen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 17. November 2020

Die Verfügungsrahmen für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen können den Titeln 741 39, 741 49, 821 39 und 821 49 des Straßenbauplans 2020 als Teil A der Anlage „Verkehrswegeninvestitionen des Bundes“ entnommen werden. Zudem können einzeln veranschlagte Maßnahmen der Tabelle 11 des Straßenbauplans entnommen werden.

Die Mittel für die Lärmsanierung waren in den vergangenen Jahren auskömmlich. Das BMVI geht davon aus, dass dies auch 2021 der Fall ist.

123. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD) Wie hoch war im Jahr 2020 die Zahl der Schienensuizide auf dem Schienennetz der DB Netz AG (aufgeschlüsselt nach Monaten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. November 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wird der Bericht für das Jahr 2020 derzeit erstellt, abschließende Angaben liegen noch nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

124. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Zwischenfall führte nach Kenntnis der Bundesregierung am 9. November 2020 zu einer unplanmäßigen Abschaltung des belarussischen Atomkraftwerks Astrawez (bitte unter Angabe der Ursache für den Zwischenfall und der beschädigten Komponenten des Atomkraftwerks, vgl. www.de.reuters.com/article/belarus-nuclearpower-stoppage/belarus-shuts-down-its-newly-inaugurated-nuclear-power-plant-to-replace-equipment-idINKBN27Q0BT), und kann die Bundesregierung bestätigen, dass alle sicherheitsrelevanten Systeme des Atomkraftwerkes immer noch funktionsfähig sind (wie z. B. der Primär- und Sekundärkreislauf, z. B. anhand von Informationen der deutschen Auslandsvertretung in Belarus, der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) oder der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) und anderen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. November 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung handelt es sich bei dem Ereignis am 8. November 2020, das zu einer Abschaltung von Block 1 des Atomkraftwerks (AKW) Ostrovets führte, um den Ausfall zweier Messwandler zur Spannungsmessung.

Nach Angaben der belarussischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde GAN sind die ausgefallenen Geräte der 4. Sicherheitsebene zugeordnet. Komponenten der 4. Sicherheitsebene erfüllen keine für die nukleare Sicherheit relevanten Funktionen.

Der Block 1 des belarussischen AKW Ostrovets befindet sich derzeit im Inbetriebnahmeprozess mit der Genehmigung zum Betrieb mit maximal 50 Prozent seiner Nennleistung. In dieser Phase des Anlagenbetriebes geht es vorrangig um die Prüfung der Betriebsverfügbarkeit und der Betriebssicherheit aller für die Anlage notwendigen sicherheitstechnisch relevanten und unterstützenden Systeme. Eine endgültige Betriebsgenehmigung zum dauerhaften kommerziellen Betrieb wurde von der belarussischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde GAN bisher nicht erteilt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

125. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchem Datum wird die Bundesregierung den zur zweiten Jahreshälfte 2020 geforderten Bericht zur Wirksamkeit der 26. BAföG-Novelle dem Deutschen Bundestag vorlegen (siehe Entschließungsantrag zur 26. BAföG-Novelle der Koalitionsfraktionen aus dem Ausschuss für Bildung, Forschung, Technikfolgenabschätzung (Ausschussdrucksache 19(18)88)), und welche Entwicklungen auch aufgrund finanzieller Einbußen bei Bildungsteilnehmenden und Eltern durch die Corona-Pandemie zeichnen sich 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung (z. B. auf Grundlage von Hinweisen vom Deutschen Studentenwerk) bei der Beantragung des BAföG für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler ab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 16. November 2020

Der Bericht an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages wird gemäß Entschließung des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) auf Bundestagsdrucksache 19/10249 bis Jahresende übermittelt werden.

Anhaltspunkte zu den Auswirkungen von finanziellen Einbußen bei Bildungsteilnehmern und Eltern auf die BAföG-Antragstellung wird die BAföG-Statistik 2020 liefern, die im Sommer 2021 erscheint.

126. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welcher Auswahlprozess mit welchen Kriterien wurde durchgeführt, um die Unternehmen BioNTech SE, CureVac AG und IDT Biologika GmbH dem aus Bundesmitteln finanzierten Sonderförderungsprogramm zuzuführen (www.bmbf.de/de/coronavirus-was-tut-das-bmbf-11069.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 20. November 2020

Der Auswahlprozess und die Auswahlkriterien zum Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 sind in der zugrundeliegenden Förderrichtlinie genannt (Bundesanzeiger vom 18. Juni 2020). Die Auswahl der Impfstoffentwicklungsvorhaben erfolgte unter Mitwirkung eines Expertenbeirats anhand der in der Förderrichtlinie genannten Kriterien.

127. Abgeordneter **Matthias Seestern-Pauly** (FDP) Können nach Auffassung der Bundesregierung auch Tagesbildungsstätten mit Mitteln aus dem „DigitalPakt Schule“ gefördert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 19. November 2020

Aufgrund der im Grundgesetz verankerten Bildungshoheit der Länder benennt die Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule allgemeinbildende und berufliche Schulen zur vollumfänglichen Beschreibung der Schulstrukturen aus öffentlichen und gleichwertigen Schulen in freier Trägerschaft in den Ländern. Die Ausdifferenzierung der relevanten Schultypen mittels landeseigener Förderrichtlinien obliegt den Ländern. Status, Funktion und Aufgaben im Bildungssystem werden im Falle von Tagesbildungsstätten durch Landesgesetze des Landes Niedersachsen festgelegt. Der Bund hat einzelne Schultypen des Bildungssystems bewusst nicht von einer Förderung ausgenommen, da dies den gesamtstaatlichen Zielen des DigitalPakt Schule widersprechen würde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

128. Abgeordneter **Olaf in der Beek** (FDP) Wie bewerten jeweils das Bundesministerium der Finanzen, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Bezug auf den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), Restbeträgen des 10. EEF oder früherer EEF und freigegebenen Projektmitteln des 10. EEF oder früherer EEF (COM(2020) 484 final), und welche Position plant die Bundesregierung bei Abstimmung des Beschlussvorschlags im Rat einzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. November 2020

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10., und 11. Europäischen Entwicklungsfonds, Restbeträgen des 10. EEF oder früherer EEF und freigegebenen Projektmitteln des 10. EEF oder früherer EEF (COM(2020) 484 final) vorgelegt, in dem sie eine Option aufzeigt, wie die o. g. Rückflüsse aus der AKP-IF im Rahmen des Interna-

tional Cooperation Instrument (NDICI) weiter verwendet werden können. Im Rahmen der Einigung zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen am 10. November 2020 vereinbarten die Institutionen, dass Rückflüsse in Höhe von bis zu 1 Mrd. Euro zugunsten von NDICI in der Finanzperiode 2021 bis 2027 verwendet werden sollen.

Die Bundesregierung begrüßt dies und setzt sich für eine zeitnahe Umsetzung ein. Zur genauen Umsetzung besteht derzeit noch Diskussionsbedarf. Die Gespräche zwischen den Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und der Europäischen Investitionsbank hierzu dauern noch an.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 187 auf Bundestagsdrucksache 19/24261 des Abgeordneten Sven-Christian Kindler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Baukostensteigerungen hat die DB Netz AG bei den Gewerken Oberbau/Schienenbau/Bahnkörper, Leit- und Sicherungstechnik, Oberleitungen, Lärmschutz und Brückenbau und bei sonstigen Anlagen im Zeitraum von 2015 bis 2020 (Stand: Oktober 2020) festgestellt, und wie hat sich der Durchschnittspreis pro Quadratmeter Brückenflächen im Zeitraum von 2017 bis 2020 (Stand: Oktober 2020) entwickelt (bitte jahresscheibengenau darstellen)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Nach Auskunft der DB AG lagen im Bereich der DB Netz AG in den Jahren 2015 und 2016 die Baukostensteigerungen durchschnittlich bei 2 Prozent p. a. Für die Jahre 2017 bis 2019 können die Baukostensteigerungen je Gewerk der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gewerk	2017	2018	2019
Oberbau	1,6 %	1,4 %	1,4 %
Leit- und Sicherungstechnik	1,6 %	1,4 %	1,4 %
Bahnübergänge	1,6 %	1,4 %	1,4 %
Oberleitung	12,0 %	8,0 %	5,0 %
Durchlässe	12,0 %	8,0 %	5,0 %
Stützbauwerke	12,0 %	8,0 %	5,0 %
Lärmschutzbauwerke	12,0 %	8,0 %	5,0 %
Sonstige Anlagen	1,6 %	1,4 %	1,4 %

Quelle: DB AG

Aufgrund des laufenden Geschäftsjahres kann für das Jahr 2020 seitens der DB AG noch keine Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

Für den Durchschnittspreis pro Quadratmeter Brückenfläche in Bezug auf die Vergabe bei Brücken wird für die Jahre 2015 bis 2018 auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/11767 verwiesen.

2019	2020*
155,0 %	192,2 %

* Wert zum dritten Quartal 2020

Quelle: DB AG

Aufgrund des laufenden Geschäftsjahres kann für das Jahr 2020 nur der Wert zum dritten Quartal 2020 angegeben werden. Der finale Wert steht nach Abschluss des Geschäftsjahres im kommenden Jahr zur Verfügung.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

Berlin, den 20. November 2020